This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 213 542
E59

Digitized by Google

Bd. Dec. 1932

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12. 1921

Digitized by Google

GERMANY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Steuer-Reform

in

Staat und Gemeinde.

Von

Professor L. Enneccerus
Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1892.

Digitized by Google

For IX
E 59

NOV 12 1921

Marburg. Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).

Digitized by Google

Vorwort.

In eine genaue Prüfung der durch den Staatsanzeiger veröffentlichten Steuerreformpläne war der Verfasser zunächst nur zum Zweck seiner eigenen Information für die im Herbst und Winter zu erwartenden Verhandlungen im Abgeordnetenhause eingetreten. Aber je mehr er in das eine solche Beurtheilung fördernde geschichtliche und namentlich das statistische Material sowie eine größere Anzahl von städtischen Finanzplänen eindrang, um so mehr mußte er sich überzeugen, daß eine öffentliche Erörterung auf Grund dieser Materialien, eine „Entwicklung der Hauptgesichtspunkte der Reform aus den bestehenden Verhältnissen heraus" am ersten geeignet sei, zur Klärung der Meinungen beizutragen. Zum Entschluß aber wurde der Gedanke, dieser Aufgabe sich zu unterziehen, als dem Verfasser auf seinen Wunsch werthvolle, bisher nicht veröffentlichte Erhebungen des Jahres 1891/92 sowie eine Anzahl weiterer Nachweisungen durch die Güte des Herrn Finanzministers zur Verfügung gestellt wurden, deren Ergebnisse in mehr als einer Hinsicht geeignet sind, die Wirkung und Nothwendigkeit der einzelnen Reformmaßregeln ins Licht zu stellen.

Verfasser bittet, die Schrift nicht als Parteischrift zu betrachten. Durch die Behandlung vom Parteistandpunkte oder aus dem Gesichtspunkt bestimmter Berufs- oder Standesinteressen wird jede Steuerreform in der Wurzel verdorben. Ebensowenig aber verfolgt diese Arbeit einen eigentlich wissenschaftlichen Zweck. Wie der Verfasser nicht durch seine Berufsstellung, sondern durch seine Mitarbeit im Parlament und kommunalen und provinzialen Verwaltungskörpern mit finanzpolitischen Fragen beschäftigt ist, so verfolgt auch diese Arbeit ein lediglich praktisches Ziel, das hochwichtige Werk der kaum zur Hälfte

Digitized by Google

vollendeten Steuerreform zu fördern, soweit es die bescheidenen Kräfte gestatten.

Eine Besprechung der Reformpläne führt fast auf Schritt und Tritt in Versuchung, Detailvorschläge für die Regelung von Einzelfragen zu machen. Der Verfasser hat dieser Versuchung indeß durchgehends widerstehen zu müssen geglaubt, weil solche Vorschläge die Stellungnahme zu den entscheidenden Fragen lediglich erschweren, wirklich fruchtbringend auch nur nach dem Bekanntwerden des Wortlautes der zu erwartenden Vorlagen behandelt werden können.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Reformvorschläge des Staatsanzeigers.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten und in verstärktem Maße seit den Steuervorlagen von 1883/84 sind die Mängel und Schäden des preußischen Staats- und Kommunalsteuersystems in den Verhandlungen des Landtages, in wissenschaftlichen Abhandlungen und Vorträgen, in der Presse und politischen Versammlungen einer eingehenden Erörterung unterzogen. Herrschte auch keineswegs in allen Fragen Uebereinstimmung, so hatte sich doch schon seit einigen Jahren in Beziehung auf die Hauptzielpunkte der nothwendigen Reform eine theils fast allgemeine, theils wenigstens stark vorwiegende Meinung gebildet.

Diese Hauptzielpunkte waren:

1) Eine gerechte und gleichmäßige, namentlich auch das leicht sich verbergende Rentenkapital richtig erfassende Veranlagung der Einkommensteuer unter stärkerer Degression für die mittlern und kleinern Einkommen und ausgiebiger Berücksichtigung der besondern persönlichen Verhältnisse.

2) Eine durchgreifende Reform der völlig veralteten, im wesentlichen auf den Gesetzen von 1820 beruhenden Gewerbesteuer nach dem Gesichtspunkt der Entlastung der bisher überschwerten kleinen Gewerbebetriebe und stärkerer Heranziehung der verhältnißmäßig gering besteuerten größern.

3) Eine differenzielle Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens, dagegen Beseitigung der für Grund- und Hausbesitz sowie den Gewerbebetrieb bestehenden staatlichen Doppelbesteuerung.

4) Die Bereitstellung der als Staatssteuern zu beseitigenden Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern für die Gemeinden und auf dieser Grundlage eine durchgreifende Reform der Kommunalbesteuerung

Digitized by Google

überhaupt, namentlich zum Zweck der Herabminderung der zu unerträglicher Höhe herangewachsenen Einkommensteuerzuschläge.

Die beiden ersten dieser Zielpunkte sind durch die Reformgesetze des Jahres 1891 unter Zustimmung fast aller Parteien erreicht. Auch die Ausführung der beiden letzten ist durch diese Gesetze in doppelter Weise vorbereitet, einmal indem durch die herbeigeführte vollere Einschätzung des Einkommens von selbst ein entsprechendes Herabgehen der Einkommensteuerzuschläge bewirkt wird, anderseits, indem durch die höhern Erträge der Staatseinkommensteuer sehr erhebliche Mittel für die weitere Reform gewonnen werden.

Die diesjährige auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes vorgenommene Veranlagung hat die jede besonnene Erwartung übersteigende Summe von 124,800,000 M. ergeben, welche durch die eingelegten Berufungen allerdings noch etwas vermindert werden dürfte. Einige 40 Millionen und die Zinsen des kapitalisirten Ueberschusses dreier Jahre sind also für die weitere Reform verfügbar und nach § 82 bezw. § 83 des Einkommensteuergesetzes „nach Maßgabe eines besondern Gesetzes zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer bezw. der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände" bestimmt.

Für die Weiterführung der Steuerreform sind durch den Reichs- und Staatsanzeiger vom 25. April 1892 vier verschiedene Wege oder Pläne der öffentlichen Beurtheilung unterbreitet, welche sich sämmtlich mit der angeführten Direktive des Einkommensteuergesetzes im Einklang befinden, im Uebrigen aber von einander abweichen.

Diese Pläne lassen sich im wesentlichen in folgender Weise kurz zusammenfassen:

I. Verzicht auf die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer und Ueberweisung derselben an kommunale Verbände zum Zweck einer Reform der Kommunalsteuern, während die so verminderten Grund- und Gebäude- sowie die Gewerbesteuern bestehen bleiben und eine entsprechende Heranziehung des Rentenkapitals in angemessener Form in Aussicht gestellt wird. (Der sogenannte Plan der halben Reform.) Oder:

Digitized by Google

II. Verzicht auf 4/5 der Grund- und Gebäudesteuer zu Gunsten der kommunalen Verbände unter Beseitigung der Ueberweisungen der Ueberschüsse aus den Korn- und Viehzöllen (Lex Huene), und Bestehenbleiben der so verminderten Grund- und Gebäudesteuer sowie der Gewerbesteuer, während (wie unter 1) eine entsprechende Heranziehung des Rentenkapitals in angemessner Form in Aussicht gestellt wird.

III. Verzicht auf die gesammte Grund- Gebäude- und Gewerbesteuer (auch wohl die zu reformirende und zu ermäßigende Bergwerkssteuer) und Ueberweisung dieser Steuern an die Kommunen zu selbstständiger Heranziehung, dagegen Aufhebung der Ueberweisungen aus den Korn- und Viehzöllen (Lex Huene) und Einführung einer ergänzenden Vermögenssteuer im Betrage von 35 bis 40 Millionen Mark. (Plan der ganzen Reform).

IV. Als eventuelles „Uebergangsstadium" wird endlich der vorläufige Verzicht auf 3/4 der Grund- und Gebäudesteuer unter Einführung einer Vermögenssteuer von 18 bis 20 Millionen in Erwägung gestellt.

Für den Fall, daß die sog. Lex Huene (Ueberweisung der Ueberschüsse aus den Getreide- und Viehzöllen) nicht aufgehoben werde, also bei Annahme des Planes 1 oder 4, wird zugleich die Fixirung der Beträge derselben und die Verbesserung des Ueberweisungsmaßstabes in Aussicht genommen.

Wie man leicht erkennt, treten wieder von diesen Plänen der erste und zweite, sowie der dritte und vierte zu einer engeren Gruppe zusammen.

Der erste und zweite haben das Endziel, neben der Einkommensteuer vier einzelne Ertragssteuern zu behalten bezw. zu schaffen. In beiden Plänen (die übrigens im Staatsanzeiger auch nur wie ein Plan mit zwei Modifikationen behandelt werden) wird deshalb die Gewerbe- und Bergwerkssteuer definitiv beibehalten, die Grund- und Gebäudesteuer nur ermäßigt, und eine neuzuschaffende Kapitalrentensteuer als Ausgleich den andern Realsteuern gegenüber gestellt. Beide Pläne unterscheiden sich nur dadurch, daß die Ermäßigung der Grund- und Gebäudesteuer in dem zweiten Plane unter Mitverwendung der Ueber-

Digitized by Google

schüsse der Lex Huene, eine stärkere ist, die bestehenbleibenden Reste dieser Staatssteuer und also auch wohl die den Ausgleich bezweckende Kapitalrentensteuer daher kleiner und der Belastung der Gewerbesteuer (höchstens 1 %) adäquater sein würden als in dem ersten.

Der zweite und dritte unterscheiden sich wesentlich von den beiden ersten, stimmen aber unter einander, was das Endziel betrifft, vollständig überein. Beide wollen schließlich die jetzigen Realsteuern gänzlich beseitigen und neben die Einkommensteuer eine einheitliche den Zweck höherer Besteuerung des fundirten Einkommens erfüllende Vermögenssteuer setzen. Der dritte Plan führt dieses Endziel sofort und sicher herbei. Der vierte dagegen schafft zunächst ein „Uebergangsstadium", in welchem 1/4 der Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbe- und Bergwerkssteuer vorläufig bestehen bleiben. Da diese Steuern indeß doch zur schließlichen Aufhebung bestimmt sind, so wird eine ergänzende Kapitalrentensteuer (da sie doch wieder mit aufgehoben werden müßte) für diese Zwischenzeit nicht geschaffen.

Eine einzige große Frage ist es also, die den tiefen Gegensatz der beiden ersteren Pläne gegenüber den beiden letzteren beherrscht. Sollen nur Theile des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuern den Gemeinden überwiesen werden, während im übrigen diese Steuern nebst der Gewerbesteuer bestehen bleiben und durch eine Kapitalrentensteuer zu ergänzen sind? Oder sollen wir die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (sowie die Bergwerksabgabe) als Staatssteuern ganz beseitigen und diese Steuerquellen den Gemeinden zu selbständiger Heranziehung überlassen?

Da diese Frage nicht nur die Wahl unter den vorgelegten Plänen in erster Linie bestimmt, sondern überhaupt den Kern- und Hauptpunkt der ganzen Reform, wie man sie auch immer anfassen möge, bildet, so soll sie zuerst und zwar zunächst von dem Gesichtspunkte des staatlichen und sodann von dem mindestens ebenso wichtigen Standpunkte des Kommunalsteuersystems betrachtet werden. Demnach behandeln die ersten drei Abschnitte „Die Aufhebung der Realsteuern als Staats-

Digitized by Google

steuern", „Die Uebertragung der Realsteuern auf die Gemeinden" und „die Aufhebung der Realsteuern in den Gutsbezirken". In einem vierten wird die Frage der „Aufhebung der Lex Huene" besprochen, und der fünfte beurtheilt die Einführung einer „Vermögenssteuer". Endlich wird in einem Anhang die Wirkung des empfohlenen Reformplanes für die finanzielle Belastung an Beispielen veranschaulicht, zu welchen Gemeinden verschiedener Größe und verschiedener Provinzen des preußischen Staates ausgewählt sind.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Aufhebung der Realsteuern als Staatssteuern.

I. Die Entwicklung der Einkommensteuer zur Hauptsteuer und die Entstehung der Doppelbesteuerung für Grundbesitz und Gewerbe.

Die Reform von 1810 und 11. Den ersten Versuch an Stelle der vielgestaltigen in den verschiedenen Theilen Preußens bestehenden Steuern ein einheitliches, für die ganze Monarchie geltendes Steuersystem zu setzen, machte das Edikt vom 27. Oktober 1810.

Beabsichtigt war ein Dreifaches:

1) eine einheitliche Reform der äußerst buntscheckigen Grundsteuerverhältnisse nach dem Grundsatze einer „gleichen und verhältnißmäßigen Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen" unter „Beseitigung aller Exemtionen". Allein dieser Theil der Reform ist erst viel später, nämlich im Jahre 1861 und, wie bekannt, in veränderter Weise zur Ausführung gekommen.

2) eine allgemeine Gewerbesteuer unter Aufhebung der bisherigen verschiedenartigen Abgaben dieser Art. Dieser Theil der Reform wurde sofort durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 über die Einführung einer einheitlichen Gewerbesteuer verwirklicht. Jeder Gewerbetreibende (mit gewissen Ausnahmen) hat jährlich einen Gewerbeschein zu lösen und dabei eine je nach Art und Umfang des Gewerbes verschiedene Steuer von 1—200 Thaler zu entrichten.

3) die Einführung gleichmäßiger Konsumtions- und Luxussteuern. Durch Edikt v. 28. Okt. wurden Konsumtionsabgaben von etwa 20 Objekten, namentlich Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein, Material- und Gewürzwaaren und fremden Weinen erhoben, sowie ferner Luxus-

Digitized by Google

steuern auf das Halten von Bedienten, Hunden, Reit-, Kutschpferden und Wagen gelegt, von denen die Luxussteuern freilich schon 1814 wieder beseitigt wurden.

Man erkennt ein, wenngleich theilweise noch nicht uniformirtes System von Ertragssteuern und Konsumtionssteuern. Allein schon im Jahre 1811 trat unter theilweiser Beseitigung oder Beschränkung der Konsumtionssteuern der Anfang einer direkten Personalsteuer hinzu (Edikt v. 7. Sept. 1811). Man unterschied die größeren oder verkehrsreicheren Städte von den Kleinstädten und dem platten Lande. Für die ersteren blieben die Konsumtionssteuern in Kraft. Für das platte Land und die Kleinstädte wurde die Mahlaccise aufgehoben und die übrigen Konsumtionssteuern ermäßigt, dagegen für jede Person über 14 Jahren eine Kopfsteuer von $^1/_3$ Thaler erhoben. Diese Personalsteuer ist also zunächst nur eine Ergänzung der Konsumtionsabgaben.

Die Reform von 1820. Auch in dem zweiten Stadium der Entwicklung unserer direkten Steuern, dem Jahre 1820, behält sie noch diesen Charakter einer Eingänzung, aber sie gelangt gleichwohl zu erheblich größerer Bedeutung. Durch drei Gesetze von dem gleichen Datum (30. Mai 1820) wurden in der Hauptsache die folgenden Veränderungen eingeführt:

1) Nicht nur wird eine Reihe von Konsumtionssteuern gänzlich beseitigt, sondern auch die Mahl und Schlachtsteuer wird mit Ausnahme von 132 Städten aufgehoben.

2) Für diejenigen Orte, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben ist, wird als Ersatz eine Klassensteuer eingeführt, welche in fünf bis sechs nach Beruf und Vermögen gesonderten Klassen in Beträgen von 12 Groschen bis zu 24 Thalern für den Einzelsteuernden oder 48 Thalern für den Haushalt erhoben wird. Doch wurden die Stufen schon im folgenden Jahre etwas verändert und vermehrt, so daß der höchste Satz 144 Thaler Jahressteuer für die Familie betrug.

3) Endlich erleidet die Gewerbesteuer eine durchgreifende Umgestaltung, eine Form, welche mit wenigen Veränderungen bis zum Gesetze von 1891 erhalten blieb. Die Grundsteuer blieb dagegen in ihrer lokalen Vielgestaltigkeit bestehen.

Digitized by Google

Ein volles Menschenalter hindurch bestand dieses System: Ertragssteuern, kombinirt für Land und Kleinstädte mit direkten Personalsteuern (einkommensteuerartigen Charakters), für die größeren Städte dagegen mit Verbrauchsabgaben.

Charakteristisch aber ist, daß man trotz dieser untergeordneten Funktion der direkten Personalsteuern ihre Vorzüge, namentlich die Möglichkeit wirksamer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, erkannte und sich daher zunächst der weiteren Entwicklung dieser Steuern zuwandte.

Die Reform von 1851. Im Jahre 1847 legte Düesburg dem Vereinigten Landtage einen von dem Generalsteuerdirektor Kühne ausgearbeiteten Entwurf nebst vortrefflicher Denkschrift vor: die Mahl- und Schlachtsteuer sowie die Klassensteuer (von 1820) sollte aufgegeben werden, dagegen für die ganze Monarchie eine Klassen- und Einkommensteuer geschaffen werden, erstere nur bis 400 Thaler reichend mit sechs ansteigenden Stufen, letztere jedes höhere fundirte Einkommen mit 3 %, unfundirtes mit 2 % umfassend, unter Deklarationszwang und mit dem Recht des Schuldenabzuges. Für die Finanzen der größeren Städte wollte man sorgen, indem man ihnen die Einführung von Verbrauchsabgaben ermöglichte, wogegen alsdann in ihnen die Klassensteuer nicht erhoben, sondern durch ein von der Stadt zu zahlendes Fixum ersetzt werden sollte.

Wäre dieser namentlich von dem Abg. Camphausen vortrefflich vertheidigte Entwurf zum Gesetz geworden und damit eine vollwerthige und ohne Zweifel erhebliche Beträge liefernde Einkommensteuer geschaffen worden, so würde vielleicht schon damals eine ähnliche Entwicklung sich leichter vollzogen haben, wie wir sie jetzt, nachdem die Bedürfnisse späterer Jahre zu einer weiteren Ausbildung der Realsteuern geführt haben, unter größeren Schwierigkeiten durchmachen.

Allein der Gesetzentwurf scheiterte an dem Widerstande des vereinigten Landtags gegen eine Einkommensteuer mit Fassionszwang, und wenig besser erging es der Vorlage des Finanzministers Rabe von 1849, welche eine in zwölf Stufen bis zu einem Einkommen von 1000 Thalern ansteigende Klassensteuer und von höheren Einkommen eine Einkommensteuer von 3 % forderte, auf den Fassionszwang jedoch

Digitized by Google

verzichtete. Dieser Entwurf passirte zwar die zweite Kammer, scheiterte aber in der ersten und zwar namentlich an dem Widerwillen gegen die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer in den großen Städten und der Einsicht, wie schwierig in diesen die Einführung der Klassensteuer namentlich bei den kleinen Einkommen sich gestalten werde.

So sah die Regierung sich genöthigt, auf einen guten Theil ihres Planes zu verzichten und in der Vorlage von 1851 die Mahl- und Schlachtsteuer in den (größeren) Städten beizubehalten, die alte Klassensteuer dagegen aufzuheben, durch eine Klassen- und Einkommensteuer zu ersetzen und wie schon 1849 den Fassionszwang fallen zu lassen. Diese Vorlage wurde mit geringen Abänderungen Gesetz (v. 1. Mai 1851).

Der Klassensteuer unterliegen alle Bewohner der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte mit einem Einkommen bis zu 1000 Thaler. Sie steigt in 3 Hauptklassen mit 12 Unterstufen von 1/2 Thaler für Einzelsteuernde, 1 Thaler für eine Haushaltung bis zu 24 Thaler jährlich. Die Einschätzung in die Hauptklassen erfolgt nach allgemeinen Merkmalen, in die Unterstufen nach der Leistungsfähigkeit.

Die klassificirte Einkommensteuer umfaßt 30 Stufen mit 30 bis 7200 Thaler Jahressteuer. In die Stufen wird derartig eingeschätzt, daß die Steuer 3 % des Jahreseinkommens beträgt, woraus sich ergiebt, daß der die Summe von 240,000 Thaler übersteigende Theil des Einkommens ganz steuerfrei ist. Deklarationszwang besteht nicht und jedes lästige Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist verboten.

Die direkte Personalbesteuerung macht in dieser Reform einen wesentlichen Fortschritt. Sie ist nicht nur ein Ergänzungsglied anstatt der Konsumtionsabgaben, sondern sie ist eine allgemeine Steuer geworden, welche nur in den größeren Städten für die kleineren Einkommen bis zu 3000 M. durch Konsumtionsabgaben ersetzt wird. Den Ertragssteuern steht die direkte Personalsteuer (Klassen- und Einkommensteuer) noch nicht vorherrschend, aber als gleichberechtigtes Glied mit nahezu gleichem Ertrage gegenüber [1]). Zwar wurde bereits

1) Im Jahre 1860 trugen die Ertragssteuern 40,467,000 Mark ein (Grundsteuer 30,612,000, Gewerbesteuer 9,855,000), die Personalsteuern dagegen

Digitized by Google

der Gedanke ventilirt, die Grundsteuer und namentlich die Gewerbesteuer aufzuheben und durch die Einkommensteuer zu ersetzen; allein eine Einkommensteuer ohne Deklarationszwang konnte keinen Ersatz für die bedeutenden Erträge dieser Steuern geben. Dieser Gedanke mußte also verworfen werden, und man suchte die unleugbar eingeführte Doppelbesteuerung schlecht genug dadurch zu rechtfertigen, daß „die kleinen Landwirthe und Gewerbetreibenden durch die Klassensteuer schon bisher getroffen" (also bereits doppelt besteuert) seien, „die größeren aber durch die neue Steuer nicht über ihre Prästationsfähigkeit belastet" würden.

Die Reform der Grundsteuer von 1861. Der nächste große Schritt galt der Grundsteuerreform, welche nach einem vergeblichen Anlauf im Jahre 1848 erst im Jahre 1861 nach heftigem Kampfe gelang (Gesetze vom 21. Mai 1861 über die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen). An die Stelle der äußerst vielgestaltigen Grundsteuersysteme und -Arten trat eine einheitliche Grund- und eine einheitliche Gebäudesteuer. Die Grundsteuer wurde auf den Betrag von 10,000,000 Thaler festgestellt, welche auf die Provinzen und dann weiter auf die Kreise repartirt wurden und etwa 9½ % des durch eine Neukatastrirung der Grundstücke gefundenen Reinertrages betrug. Nach Einverleibung der neuen Provinzen wurde dieser Betrag um 9,600,000 Mark vermehrt, beträgt also seitdem, wenn man die geringen Ab- und Zugänge unbeachtet läßt, konstant nahezu 40 Millionen Mark. Die Grundsteuerbefreiungen (namentlich der Rittergüter) wurden aufgehoben gegen eine Entschädigung, welche, wenn die Befreiung auf lästigem Vertrage, speciellem Privilegium oder einem anderen privatrechtlichen Titel beruhte, im zwanzigfachen, sonst im dreizehneindrittelfachen Betrage der neuen Grundsteuer gewährt wurde und im Ganzen mit Einrechnung der im Jahre 1875 in den neuen Provinzen gewährten gleichartigen Entschädigungen 33,6 Millionen betrug. Die Gebäudesteuer wurde bei

---

36,141,000 M. (27,066,000 Klassensteuer, 9,075,000 Einkommensteuer). Außerdem die Mahl- und Schlachtsteuer, welche den Ersatz der Klassensteuer für die größeren Städte bildet, 8,031,000 M.

Digitized by Google

Wohngebäuden und ähnlichen auf 4 %, bei gewerblichen Gebäuden auf 2 % des Nutzungswerthes festgesetzt, welcher, wo das thunlich, nach dem Miethwerth zu ermitteln ist. Gebäude, welche lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft oder zur Aufbewahrung von Rohstoffen oder Brennmaterialien dienen, sind frei.

Die Gesetze von 1873 (1881, 83). Die folgende größere Reform des Jahres 1873 (Gesetze vom 25. Mai) brachte den endgültigen Sieg der direkten Besteuerung über die wichtigste der noch bestehenden indirekten Konsumtionsbesteuerungen: die Mahl- und Schlachtsteuer wird in den größeren Städten, in denen sie noch bestand, als Staatssteuer vollständig aufgehoben, theils aus allgemeiner Abneigung gegen innere Zollschranken, theils und hauptsächlich wegen der Interessen der Konsumenten, der hohen Erhebungskosten und der Verkehrsbelästigungen. An die Stelle dieser aufgehobenen Steuern tritt — trotz der Schwierigkeit ihrer Veranlagung und Beibringung gerade in den größeren Städten mit überwiegender Arbeiterbevölkerung — die Klassensteuer, von der man freilich um die steuertechnischen Schwierigkeiten zu mindern, die untersten Einkommen bis zu 420 Mark frei ließ.

Zugleich wurde die Klassensteuer nun in 12 lediglich nach der Höhe des Einkommens verschiedene Stufen von 420—3000 Mark mit 3—72 Mark Steuer geschieden — wodurch freilich eigentlich das die Klassensteuer von der Einkommensteuer scheidende Merkmal verschwindet — und der Gesammtbetrag der Klassensteuer auf 42 Mill. Mark kontingentiert, so daß bei Mehrerträgen procentuale Ermäßigung eintreten mußte. Bei der Einkommensteuer wurde das bei den gesteigerten Gewerbs- und Einkommensverhältnissen doppelt ungerechtfertigte Maximum von 7200 Thaler (21,600 M.) beseitigt.

Die zunächst anschließenden Gesetze von 1880 (Verwendungsgesetz) und 1881 und 83 sind an und für sich und namentlich für den Zweck dieser Arbeit von geringerer Bedeutung und können daher übergangen werden. Ihr bleibender Gewinn war die in Rücksicht auf die indirekte Besteuerung des Reiches und aus finanztechnischen Gründen gerechtfertigte Befreiung der Einkommen unter 900 Mark von der Personalsteuer und eine stärkere Degression von der zweiten Einkommensteuerstufe an abwärts.

Digitized by Google

Das Einkommensteuergesetz von 1891 vollendet die Entwicklung der Einkommensteuer zur staatlichen Hauptsteuer. Seine Bestimmungen sind noch in zu frischer Erinnerung, um genauerer Darlegung zu bedürfen. Sein Hauptfortschritt ist unzweifelhaft die Verbesserung der Grundlagen der Veranlagung durch Einführung der Deklarationspflicht. Nächstdem sind als erhebliche Vorzüge des Gesetzes im Verhältniß zu dem früheren Zustand zu bezeichnen: die Einführung einer weiter verstärkten, wenn auch noch nicht allen Wünschen entsprechenden Degression für die mittleren und kleineren Einkommen; eine ausgedehntere, wenn auch noch nicht durchweg auf feste Regeln zurückgeführte und womöglich später noch weiter zu entwickelnde Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse; die Zulassung des Abzuges von Lebensversicherungsprämien bis zum Betrage von 600 Mark von dem steuerpflichtigen Einkommen; eine das Staatsinteresse mehr als bisher sichernde Zusammensetzung der Einschätzungs- und Berufungskommissionen; die Gewährung des Rechtsmittels der Revision an das Oberverwaltungsgericht in Steuerfragen; endlich auch noch die Vereinigung der freilich in der Hauptsache nur noch äußerlich getrennten Klassen- und Einkommensteuer zu einer einzigen Einkommensteuer, für deren Veranlagung freilich aus praktischen Gründen einige Verschiedenheiten zwischen der Behandlung der Einkommen unter und über 3000 Mark bestehen bleiben mußten.

Bedauerlicher Weise nicht erreicht wurde die Leitung des Einschätzungsgeschäftes durch technische Steuerbeamte, da vielmehr in der Regel dieses Geschäft nach wie vor dem Landrath anheimfällt, und nicht ohne Bedenken namentlich in Rücksicht auf die Weiterführung der Reform ist die, wenngleich gemilderte, Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften.

Der hocherfreuliche finanzielle Erfolg des Gesetzes, Steigerung des Ertrages der Einkommensteuer um gut 44 Millionen oder 55 % über den unter Berechnung der normalen Steigerung zu erwartenden Betrag hinaus ist schon oben angegeben.

Gesammtbetrachtung. Entstehung der Doppelbesteuerung. Betrachtet man die Entwicklung im Ganzen, so erkennt man auf den ersten Blick einen einzigen großen Gedanken als die Triebkraft

Digitized by Google

für die Ausbildung und die steigende Bedeutung der Einkommensteuer, wie ihre Gestaltung im Einzelnen: den Gedanken der Vertheilung der Staatssteuer nach der Leistungsfähigkeit. Dieser Gedanke läßt die Personalsteuer aus kleinen Anfängen immer mehr erstarken und sich ausbreiten; denn nur bei der Personalsteuer ist eine wirksame Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen möglich. Dieser Gedanke führt zur Degression bei mittleren und kleineren Einkommen und zu der Befreiung der kleinsten, denn je kleiner das Einkommen, um so kleiner und schließlich ganz verschwindend ist der Procentsatz des Einkommens, der nach Befriedigung der unabweislichsten Lebensbedürfnisse noch übrig bleibt. Dieser Gedanke erzeugt die Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse, und selbst Bestimmungen mehr als zweifelhaften Wesens wie die Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften 2c. führen im letzten Grunde auf den, wenn gleich in unrichtiger Weise verwertheten, Gedanken, daß es sich hier um besonders leistungsfähige Einkommen handelt, zurück.

Der Gedanke der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist es, der der preußischen Einkommensteuer den Vorrang vor allen Systemen von kombinirten Ertragssteuern sichert und sie mehr und mehr auch anderen Staaten als ein nachahmungswerthes Vorbild erscheinen läßt.

Aber mit dieser allmählichen Ausbildung der Personalsteuer ist zugleich ein Uebelstand entstanden und mit jeder neuen Reform — und nicht am wenigsten durch die letzte — vergrößert und verschärft: die Doppelbesteuerung des Grund- und Hausbesitzes und des Gewerbebetriebes.

Als die Personalbesteuerung in ihren ersten, ganz unbedeutenden Anfängen entstand, war diese Doppelbesteuerung zwar streng genommen sogleich vorhanden, wurde aber nicht bemerkt, weil man die Klassensteuer nur als einen Ersatz für ermäßigte oder aufgehobene indirekte Abgaben ansah. Als dann die Personalsteuer wuchs, namentlich die Einkommensteuer geschaffen wurde, erkannte man zwar die Doppelbesteuerung, wußte sie auch nicht zu rechtfertigen, sondern nur durch die fadenscheinigen Argumente zu beschönigen, daß sie bei den kleineren Einkommen ja schon vorhanden sei und die größeren nicht über die Leistungsfähigkeit drücke. Bei der weiteren Ausbildung der Personal-

Digitized by Google

steuer und folglich Verschärfung der Doppelbesteuerung blieb es einfach beim Alten.

So ist das heutige „System", wenn man es so nennen darf, entstanden: eine alles Einkommen umfassende große Personalsteuer und daneben Ertragssteuern, welche den Grundbesitz, den Häuserbesitz und den Gewerbebetrieb in principiell sehr verschiedener und thatsächlich sehr ungleicher Weise belasten, den im Laufe dieses Jahrhunderts aus geringen Anfängen mächtig angewachsenen Kapitalbesitz aber gänzlich frei lassen.

Kein rationeller Gedanke, überhaupt kein einheitlicher Gedanke irgend welcher Art hat zu diesem „System" geführt. Die Ertragssteuern sind (wenngleich später umgestaltet) doch entstanden zu einer Zeit, wo der Kapitalbesitz noch keine große Bedeutung hatte und zudem der wenig entwickelten Steuertechnik ganz unfaßbar erscheinen mußte, in einer Zeit ferner, wo neben ihnen keine Personalsteuern, sondern der Hauptsache nach nur indirekte Steuern vorhanden waren, also von einer Doppelbesteuerung nicht die Rede sein konnte. Aber sie sind geblieben, als die direkte Personalsteuer erst als geringere, dann als bedeutendere Ergänzung der Konsumtionssteuern geschaffen wurde, dann diese mehr und mehr verdrängte und schließlich ganz ersetzte, geblieben ferner, als eine mit der Ausbildung und dem Anwachsen der Einkommensteuer immer schwerer empfundene Doppelbesteuerung klar vor Jedermanns Augen lag; und allein geblieben, trotzdem neben dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb der Kapitalbesitz einen nicht minder kräftigen und mehr und mehr anwachsenden Faktor des Volksvermögens bildete, dessen Erfassung nicht mehr auf unüberwindliche steuertechnische Schwierigkeiten gestoßen sein würde.

II. Ungerechtigkeit der staatlichen Doppelbesteuerung von Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

Die Doppelbesteuerung von Grundbesitz und Gewerbe ist, wie wir gesehen haben, nicht absichtlich um ihrer selbst willen geschaffen, sie ist nur die unerwünschte Folge davon, daß die Verlegung des Schwer-

Digitized by Google

punktes der direkten Staatssteuer von der Real- auf die Personalbesteuerung allmählich und in Einzelakten erfolgte, sie ist ein Zwischenstadium, wo das Hauptgewicht bereits auf der Einkommensteuer ruht, ohne daß bereits die entsprechende Freilassung der Realsteuern eingetreten wäre. Mit vollem Recht sind daher die Mehrerträge der Einkommensteuer durch den § 82 des Einkommensteuergesetzes zur Aufhebung der Realsteuern als Staatssteuern bestimmt.

Eine vollständige oder theilweise Beibehaltung der jetzigen Realsteuern wäre auch mit der Gerechtigkeit nicht im Einklang. Man hat zwar früher geltend gemacht, daß der Staat für Grundbesitz und Gewerbe eine Reihe von besonderen Aufwendungen mache, deren gesonderte Vergütung durch Realsteuern zu erfolgen habe. Allein Theorie und Praxis der Finanzwissenschaft haben das Unrichtige dieser Behauptung längst erkannt. Der Gesichtspunkt, ob der Einzelne, der Grundbesitzer, der Gewerbetreibende, der Kapitalist, der Beamte u. s. w. einen größeren oder geringeren Vortheil von den Leistungen des Staates habe, läßt sich für die Staatssteuern nicht verwerthen, weil diese Vortheile so mannigfaltig und zugleich von so allgemeiner Wirkung sind, daß sich ein mehr oder minder für eine gewisse Art des Erwerbes oder Besitzes geradezu jeder Abschätzung entzieht. Die Ausgaben für äußere (Heer und Marine) und innere Sicherheit (Polizei), für Justiz, Unterrichtswesen und viele andere Zwecke kommen allen Gewerbs- oder Besitzverhältnissen in gleichem oder doch nicht nachweisbar verschiedenem Maße zu Gute, und wenn sich besondere Aufwendungen für die Landwirthschaft, für Handel und Gewerbe finden (z. B. Landwirthschafts-, Handels- und Gewerbeschulen und dergl.), so stehen denselben andere noch weit bedeutendere Aufwendungen gegenüber, welche ausschließlich oder vorwiegend anderen Erwerbskreisen dienen (Gymnasien, Universitäten).

Hinsichtlich der Staatsausgaben für das Verkehrswesen läßt sich allerdings ein vorwiegender Nutzen für den Grundbesitz und den Gewerbebetrieb behaupten. Allein die wichtigste Leistung dieser Art, der Betrieb der Eisenbahnen, der Post und der Telegraphen erfolgt entgeltlich und mit erheblichen Ueberschüssen, kann also eine vorwiegende Staatsbesteuerung nicht rechtfertigen; die Landstraßen ferner sind in

Digitized by Google

Preußen den Provinzen übergeben, und die dafür gezahlten Renten werden durch Leistungen für andere Zwecke mehr als ausgeglichen; was dann noch übrig bleibt (hauptsächlich die Kanäle) kommt vorwiegend einzelnen Gegenden zu Gute, so daß deren vorzugsweiser Vortheil nur durch Zuschüsse, aber nicht durch allgemeine Gewerbe- oder Grundsteuern seinen Ausgleich finden kann und regelmäßig auch findet. Für den Staat also ist eine besondere Vorbelastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes nicht gerechtfertigt; die Besteuerung hat lediglich nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen zu erfolgen.

III. Unbrauchbarkeit der jetzigen Realsteuern zur Vorbesteuerung des fundirten Einkommens. Kritik der halben Reformpläne.

Allerdings erheischt gerade der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, daß das fundirte Einkommen, da es Leben und Arbeitsfähigkeit des Steuerpflichtigen überdauert und eben deshalb ihn der Sorge für die Zukunft seiner Nachkommen und für sein eigenes Alter mehr oder minder überhebt, höher besteuert werde, als das unfundirte. Auch ein Maß dieser differentiellen Besteuerung läßt sich allenfalls finden, indem man berechnet, welchen Theil seines Arbeitseinkommens man von vornherein abgeben müßte, um nach normaler Dauer der Erwerbsfähigkeit mit Zins und Zinseszins ein Kapital zu erhalten, aus dessen Zinsen ein dem bisherigen Arbeitseinkommen (soweit es nicht zu jenen Rücklagen verwandt wurde) gleichbleibendes fundirtes Einkommen erwächst. Nimmt man dabei den Zinsfuß zu 4 % und die normale Dauer der Erwerbsfähigkeit zu 30 Jahren an, so ergiebt sich, daß ein fundirtes Einkommen von 10,000 Mark einem unfundirten von 14,457 1/2 Mark gleichsteht. Mit anderen Worten: wer ein Arbeitseinkommen von 14,457 1/2 Mark hat, kann durch jährliche Rücklage von 4457 1/2 Mark mit Zins und Zinseszins zu 4 % gerechnet sich in 30 Jahren ein Kapital von 250,000 Mark sammeln, von dem er die 10,000 Mark, die er von jenen Rücklagen abgesehen bisher als Einkommen hatte, als fundirtes Einkommen weiter bezieht.

Digitized by Google

Das fundirte Einkommen wäre also um fast 45 % höher zu besteuern als das unfundirte. Neben der normalen Besteuerung jedes Einkommens mit 3 % würde sich mithin eine Vorbesteuerung des fundirten Einkommens zu ziemlich genau 1⅓ % rechtfertigen. Die jetzige Grundsteuer dagegen belastet, wie Engel berechnet hat, den wahren (nicht Katastral-) Reinertrag mit durchschnittlich etwa 4,21 %, die Gebäudesteuer die Wohnhäuser mit 4 %, also selbst wenn man die sehr in Betracht kommende Degression der Einkommensteuer außer Acht lassen wollte, um reichlich dreimal so stark, als gerecht erscheint.

Dies schreiende Mißverhältniß in der Höhe würde nun allerdings durch den Plan der halben Reform, welcher eine Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer auf die Hälfte in Anregung bringt, gemildert und durch den Plan II, Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer auf ⅕, vollends ausgeglichen; allein es bleiben andere Uebelstände.

Zunächst fehlt zu einer Höherbesteuerung des fundirten Einkommens durch einzelne Realsteuern die Besteuerung des Rentenkapitals noch gänzlich, und die Einführung einer Kapitalrentensteuer würde nach den Erfahrungen des Jahres 1883/4 auf viel heftigeren Widerspruch stoßen, als die jetzt geplante Vermögenssteuer. Und selbst wenn es gelänge, eine solche zu schaffen, würden doch die vier Realsteuern nun und nimmer eine gleichmäßige Besteuerung des fundirten Einkommens bewirken: denn sie sind unter sich so gänzlich verschieden, daß eine ernstliche Vergleichung kaum möglich ist. Die Grundsteuer richtet sich nach dem Katastral-Reinertrag, der ein für allemal fixirt ist, die Gebäudesteuer nach dem Miethwerth unter 15jähriger Regulirung, die Gewerbesteuer nach dem Betriebskapital oder Ertrag bei jährlicher Einschätzung; die Gewerbesteuer kennt eine Degression für mittlere und kleinere und Freilassung für die kleinsten Gewerbe, die Grund- und Gebäudesteuern kennen nichts derartiges. Schon diese Unterschiede, von zahlreichen anderen abgesehen, zeigen, daß eine gleichmäßige Vorbesteuerung des fundirten Einkommens auf diesem Wege schlechterdings nicht zu erreichen ist.

Aber selbst wenn man diese Ungleichmäßigkeiten mit in den Kauf nehmen wollte, an zwei Klippen scheitert dennoch jeder Versuch, auf diese Weise zu einem auch nur einigermaßen vernünftigen Resultate zu

Digitized by Google

gelangen. Diese Klippen sind: das Fehlen des Schuldenabzuges bei den Realsteuern und die völlig ungleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer.

1. Wer aus einem Hause 4000 Mark Miethe zieht, davon aber 3000 Mark zur Verzinsung der Hypotheken verwenden muß, hat offenbar nur 1000 Mark Einkommen; die Gebäudesteuer aber erfaßt den ganzen Miethertrag, besteuert also viermal so viel Einkommen, als wirklich da ist, und zeigt sich eben dadurch für den Zweck, das fundirte Einkommen zu besteuern, völlig unbrauchbar. Das Gleiche gilt bekanntermaßen von der Grund- und auch von der Gewerbesteuer, da es auch für die Höhe dieser letzteren ganz gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende mit eigenem oder fremdem Kapital arbeitet.

2. Die Einschätzungen zur Grundsteuer sind in den verschiedenen Gegenden der Monarchie außerordentlich verschieden ausgefallen, und diese Unterschiede haben sich seit 1865, wo sie ins Leben trat, durch die Veränderung der Anbau- und Erwerbsverhältnisse noch sehr erheblich verschärft. Einen ungefähren Anhalt für diese Verschiedenheiten gewährt eine Vergleichung des Grundsteuer-Reinertrages der Güter verschiedener Gegenden mit dem Pachtertrage derselben, da dieser am ersten einen Schluß auf den wirklichen Reinertrag gestattet. Eine solche Vergleichung giebt nun ganz exorbitante Differenzen. In manchen Gegenden übersteigt der Pachtwerth der Güter den Katastral-Reinertrag um das 5-, 6-, ja 8- und 10fache, so daß die Grundsteuer, da sie 9,547 % des Katastral-Reinertrages beträgt, nur 2 % oder gar nur 1 % des durch Verpachtung erzielten Ertrages, also etwa des wirklichen Reinertrages darstellt; in andern Gegenden erreicht der Pachtwerth den Katastral-Reinertrag kaum oder bleibt sogar noch hinter demselben zurück. Mir liegt ein vor einigen Jahren aufgestelltes Verzeichniß vor über die 10 im Lande Hadeln verpachteten Domänen und größeren Güter. Der Katastral-Reinertrag dieser 10 Güter betrug zusammen 51,325 Mark 80 Pf., die 10 Pachtsummen dagegen nur 41,665 Mark, also nur 81 % des Katastral-Reinertrages, so daß also dort durchschnittlich etwa 11 1/2 % des Pachtwerthes an Grundsteuer zu entrichten sind. Eine Steuer, die in den verschiedenen Theilen des Staates zwischen 1 % und 11 % des wahren Reinertrages schwankt, ist als fundirte Einkommensteuer ganz unbrauchbar.

Digitized by Google

Die beiden besprochenen Mängel lassen sich auch durch eine Reform dieser Steuern nicht beseitigen. Eine durchgreifende Neukatastrirung der Grundsteuer zum Zweck einer gleichmäßigen Einschätzung würde einen außerordentlichen Aufwand von Kosten erfordern, der mit dem Erfolge, namentlich wenn die Grundsteuer auf die Hälfte oder gar $^1/_5$ erniedrigt würde, nicht im Verhältniß stände. Gleichwohl aber würde es ganz zweifelhaft sein, ob wirklich die Neukatastrirung ein besseres Resultat als die der Jahre 1861—65 erzielte. Aus diesem wie aus anderen Gründen wird denn auch eine solche Neukatastrirung in Theorie und Praxis, so viel ich weiß, von Niemand empfohlen. Auf Grund der jetzigen Katastrirung kann aber von einer Gestattung des Schuldenabzuges gar nicht die Rede sein; denn sonst würde in vielen Gegenden die Grundsteuer selbst bei mäßig verschuldeten Gütern einfach verschwinden.

Dazu kommt noch ein Letztes: Mit dem Bestehen verschiedener Realsteuern ist der Schuldenabzug überhaupt unvereinbar, weil man nicht weiß, bei welcher Steuer der Schuldenabzug erfolgen soll. Die Belastung eines Objektes mit einer Hypothek giebt gar keinen Aufschluß darüber, ob sie mit dem Objekt in wirthschaftlichem Zusammenhange steht. Wer ein städtisches Wohnhaus, eine Fabrik und ein Landgut besitzt, kann das Wohnhaus zur Melioration des Landgutes, das Landgut zur Erweiterung der Fabrik mit Hypotheken belasten, oder umgekehrt die Belastung der Fabrik zur landwirthschaftlichen Melioration oder zur Erbauung des Wohnhauses verwenden, oder für den einen wie den anderen Zweck seinen persönlichen Kredit engagiren; kurz die Gestattung des Schuldenabzuges würde bei einer Mehrheit verschiedener Realsteuern geradezu unentwirrbare Schwierigkeiten zur Folge haben.

Die gegebenen Darlegungen enthalten die **Kritik der beiden Reformpläne,** welche eine nur theilweise Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuern bezwecken (I und II oben S. 2 und 3) vom Standpunkte der Staatsbesteuerung aus. Beide Pläne sind Flickwerk. Sie bessern nur Einen der zahlreichen Schäden der jetzigen Staatssteuern nothdürftig aus, indem sie die Höhe der Staatsgrund- und Gebäudesteuer herabsetzen. Um die

Digitized by Google

übrigen zahlreichen Mängel unserer Realsteuern bekümmern sie sich nicht.

Sie lassen verschiedene, ganz ungleich wirkende und deshalb als ungerechter Druck empfundene Belastungen der verschiedenen fundirten Einkommensarten bestehen;

sie konserviren die äußerst ungleiche Vertheilung der Grundsteuer auf die verschiedenen Gegenden;

sie verbieten nach wie vor den Schuldenabzug bei den Realsteuern und lassen ihn auch für die Zukunft unerreichbar erscheinen;

sie eröffnen den erbitterten erneuten Kampf um die Kapitalrentensteuer, dessen Ausgang den Kapitalbesitzern weit unangenehmer sein dürfte, als die bei voller Ueberweisung der Realsteuern in Aussicht genommene gleichmäßig alle Vermögensinhaber treffende Vermögenssteuer;

sie versäumen den voraussichtlich in absehbarer Zeit niemals wiederkehrenden überaus glücklichen Moment, wo eine wirklich befriedigende Reform abgeschlossen werden kann.

Ihre allergewichtigsten Fehler aber liegen auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung. Dieser Punkt aber kann nur in größerem Zusammenhange mit der gesammten Kommunalbesteuerung entwickelt werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Uebertragung der Realsteuern auf die Gemeinden.

I. Das geltende Recht der Kommunalbesteuerung und die Nothwendigkeit eines Kommunalsteuergesetzes.

So dringend das Bedürfniß auch ist, fehlt ein gemeinsames Kommunalsteuergesetz bekanntlich noch immer. Die in den Jahren 1877, 78 und 79 vorgelegten Entwürfe sind gescheitert. Das geltende Recht auf dem Gebiete der Kommunalsteuern ist daher in den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden und meistens der autonomischen Bestimmung der Gemeinden überlassen, jedoch unter Aufsichts- und Zustimmungsrechten höherer Behörden (Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Provinzialrath, Minister des Innern und der Finanzen).

Die neben den Bestimmungen des Preußischen Landrechts bestehenden hierher gehörigen Gesetze bis zum Jahre 1879, zwanzig an der Zahl, von denen indessen die Landgemeindeverfassung für die sieben östlichen Provinzen und die Landgemeindeverfassung für Schleswig-Holstein inzwischen durch neue Landgemeindeordnungen ersetzt sind bezw. am 1. April 1893 ersetzt werden, sind in den „Beiträgen zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen" von Herrfurth (Zeitschrift des stat. Bureaus XVIII 1878 S. 56 u. 57) namhaft gemacht und als Anhang zu Nro. 100 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1878—79 größtentheils zum Abdruck gelangt.

Ein bestimmter Maßstab für die Aufbringung der Gemeindeabgaben ist in denselben fast nirgends vorgeschrieben. Vielmehr wird in vielen derselben den Gemeindeorganen einfach verstattet, Zuschläge zu den Staatssteuern (mit Ausnahme vom Gewerbebetrieb im Umherziehen),

Digitized by Google

oder besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern zu erheben (so z. B. in den Städteordnungen für die sieben östlichen Provinzen, für Neuvorpommern und Rügen, für die Rheinprovinz, in der Landgemeindeordnung für Westphalen und auch in der neuen Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden 1891). Nur ist in der Regel die Genehmigung der Regierung (des Kreisausschusses, Bezirksausschusses) erforderlich, wenn die Zuschläge gewisse Procente (50%) überschreiten oder nicht auf alle diese Steuern gleichmäßig vertheilt werden, oder wenn besondere direkte oder indirekte Steuern eingeführt, erhöht oder verändert werden sollen. Andere dieser Gesetze sind noch weniger ausgeprägt und verweisen einfach auf die eventuell abzuändernde Ortsverfassung oder das Herkommen oder setzen die freie Autonomie der Gemeinden auf diesem Gebiete stillschweigend voraus. Nur ganz ausnahmsweise (Gemeindeverfassungsgesetz für Nassau) ist der Anschluß an die bestehenden Staatssteuern obligatorisch gemacht.

Mit Recht haben im Gegensatz zu diesen älteren Gesetzen die neuen Landgemeindeordnungen für die sieben östlichen Provinzen (1891) und Schleswig-Holstein (1892) etwas ausgeprägtere Normativbestimmungen für nöthig gehalten. Sie lassen als Einkommensteuern nur Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer zu (abgesehen von der Besteuerung der juristischen Personen und Forensen), als Ertragssteuern entweder Zuschläge zu den staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern oder auch selbständige Gemeindeabgaben von Grundbesitz und allen oder einzelnen Arten der stehenden Gewerbebetriebe. Einkommensteuerzuschläge dürfen aber nur in Verbindung mit Ertragssteuerzuschlägen (oder selbständigen Ertragssteuern) auferlegt werden und ebenso umgekehrt. Verschiedene Procentsätze der einzelnen Steuergattungen sind zulässig, doch müssen Grund- und Gebäudesteuer und die drei obersten Stufen der Gewerbesteuer mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen für die Einkommensteuerzuschläge angenommenen Procentsatze herangezogen werden, was auch auf besondere Gemeindeertragssteuern sinngemäße Anwendung findet. Indirekte Gemeindeabgaben sind innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken zulässig. Zu Zuschlägen über 100%, zu ungleichen Procentsätzen für die verschiedenen Steuergattungen oder

Digitized by Google

besonderen direkten oder indirekten Gemeindeabgaben ist Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich.

Der ganzen Monarchie gemeinsam sind in der Hauptsache nur zwei Vorschriften, nämlich:

1) Die Bestimmung des Zolleinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, nach welcher indirekte Konsumtionsabgaben der Kommunen nur für gewisse Gegenstände des örtlichen Konsums (namentlich Bier (in Weinländern auch Wein), Essig, Malz, die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse) und auch nur bis zu einer gewissen Höhe zulässig sind.

2) Eine Reihe von preußischen und Reichsgesetzen über die Steuerprivilegien der Beamten und Militärpersonen.

Ganz allgemein ist die Ueberzeugung verbreitet und von der Staatsregierung wie von den verschiedensten Parteien wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß der Erlaß eines gemeinsamen Kommunalsteuergesetzes ein dringendes Bedürfniß ist, und auch die Ueberzeugung dürfte eine nahezu allgemeine sein, daß bei einem gewiß nicht zu eng zu ziehenden Maße der Freiheit der Gemeinden auf diesem Gebiete doch gewisse Normativbestimmungen und ein wirksames staatliches Aufsichtsrecht nicht entbehrt werden können.

II. Das Anwachsen der Gemeindeabgaben im Allgemeinen.

Die Höhe der gegenwärtigen Kommunalabgaben und deren stetiges rasches Anwachsen namentlich in den Städten ist eine der bedenklichsten Erscheinungen auf dem Gebiete des heutigen Finanzwesens.

Der Gesammtbetrag der Gemeindeabgaben in den 9 älteren Provinzen betrug

im Jahre 1857 44,849,001 M.,
„ „ 1876 116,082,074 M.;

im Gesammtstaate:

im Jahre 1876 139,258,243 M.,
„ „ 1883/4 171,714,985 M.

In der spätern Zeit ist eine allgemeine Erhebung nicht gemacht, doch ist aus später zu erwähnenden Specialerhebungen auf ein weiteres

Digitized by Google

beträchtliches Anwachsen zu schließen. Diese Steigerung fällt zum bei weitem größten Theile auf die Städte. Da indessen für diese in noch weit höherem Maße als für den ganzen Staat die Beurtheilung des Werthes absoluter Zahlen durch die Bevölkerungszunahme erschwert wird, so beschränke ich mich auf die Angabe von Verhältnißzahlen.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen:

in den Städten einschließlich Berlin

im Jahre	1849	3,77	M.,
„ „	1869	6,47	„
„ „	1876	9,58	„
„ „	1883/4	11,46	„

in den Städten ausschließlich Berlin

im Jahre	1849	3,35	M.,
„ „	1869	5,65	„
„ „	1876	8,21	„
„ „	1883/4	10,27	„

Für das Jahr 1891/2 sind mir durch die Güte des Herrn Finanzministers die Resultate einer neuen, noch nicht veröffentlichten Erhebung mitgetheilt, welche sich freilich nicht auf sämmtliche, sondern (mit voller Genauigkeit) nur auf die (206) Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern bezieht.

Stellt man diese Resultate mit denjenigen der 1883/4er Erhebung bezüglich der damaligen (174) Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern in Vergleich, so muß das Resultat für das Jahr 1891/2 zu günstig ausfallen, weil durch die erhebliche Vermehrung der Städte (von 174 auf 206) den mittleren Städten mit durchschnittlich geringeren Steuern ein verhältnißmäßig größeres Gewicht gegenüber den Großstädten zukommt. Gleichwohl und trotz der Ueberweisungen nach der Lex Huene ist der Durchschnittssatz der Gemeindesteuern in den Städten über 10,000 Einwohner von 1883/4bis 1891/2 von 14,36 auf 15,42 Mark gestiegen.

Weit weniger stark, wenn gleich nicht unerheblich, tritt die Steigerung der Gemeindeabgaben auf dem Lande hervor. Freilich liegen in dieser Beziehung nur für wenige Jahre sichere Erhebungen vor. An Gemeindeabgaben in den Landgemeinden entfallen auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich:

Digitized by Google

im Jahre 1876 3,70 M.,
„ „ 1881 3,76 „
„ „ 1883/4 4,02 „

Sehr verändert wird freilich das Bild, wenn man die verschiedene Leistungsfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung in Betracht zieht. Den einzigen brauchbaren, zwar nicht genauen, aber doch einigermaßen zutreffenden und für unsere Zwecke genügenden Maßstab bietet dafür eine Vergleichung der Gemeindesteuern mit den Erträgnissen der Staatsklassen- und Einkommensteuer. Bei einer solchen Betrachtung verkehrt sich dann das Verhältniß vollständig und zwar zu Ungunsten des platten Landes.

Im Jahre 1883/4 betrugen die gesammten Gemeindeabgaben in Vergleichung mit der Staats- Klassen- und Einkommensteuer:

in den Stadtgemeinden einschl. Berlin 277,7 % der Kl. u. Eink.-St.
„ „ „ ausschl. „ 282,0 % „ „ „ „
„ „ Landgemeinden dagegen 402,4 % „ „ „ „

Noch weit stärker wird der Unterschied, wenn man mit den eigentlichen Gemeindelasten auch die Schul-, Kirchen-, Kreis- und Provinzialabgaben verbindet, welche nicht schon unter den Gemeindeabgaben erscheinen. Die Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, Kreis- und Provinzialabgaben betrugen im Jahre 1883/4:

in den Stadtgemeinden einschl. Berlin 299,0 % der Kl. u. Eink.-St.
„ „ „ ausschl. „ 309,0 % „ „ „ „
„ „ Landgemeinden dagegen 585,0 % „ „ „ „

Dieser gewaltige Unterschied mag zu einem erheblichen Theile darauf zurückzuführen sein, daß die Freilassung der kleinen Einkommen von der Klassensteuer und die starke Degression auf dem Lande wegen der durchschnittlich kleineren Einkommen stärker wirkt als in den Städten. Vielleicht wird man auch geneigt sein, die oft behauptete, freilich noch nie erwiesene niedrigere Einschätzung des Landes gegenüber den Städten zur Erklärung herbeizuziehen. Aber selbst wenn man diese beiden Momente voll in Anschlag bringen wollte, so viel bleibt doch als unleugbares Resultat der angegebenen Zahlen bestehen: „Eine die Last der Gemeindesteuern erleichternde Steuerreform ist nicht nur

Digitized by Google

im Interesse der, wie allbekannt, zu einem großen Theile überlasteten Städte, namentlich in industriellen Gegenden, sondern noch mehr im Interesse der Landgemeinden geboten. Wenn es sich ergeben sollte, daß die geplante Reform die Landgemeinden in gleichem, ja vielleicht noch etwas höherem Maße entlastet als die Städte, so ist das für jeden wirklich das Wohl des Ganzen als höchste Norm vor Augen tragenden Mann also kein Grund, diese Reform zu bekämpfen, sondern umgekehrt Ursache derselben nur um so lebhafter zuzustimmen [1]).

---

1) Um das Bild von dem Drucke der Kommunalsteuern zu vervollständigen, ist daran zu erinnern, daß derselbe in den einzelnen Gemeinden, ja in den einzelnen Provinzen sehr verschieden ist.

Die Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, Kreis- und Provinzialabgaben betrugen 1883/4 in Procenten der Klassen- und Einkommensteuer

I. in den Städten

der	Provinz	Schleswig-Holstein	497,4 %
„	„	Westfalen	442,4 %
„	„	Westpreußen	387,9 %
„	„	Rheinland	383,5 %
„	„	Posen	354,6 %
„	„	Ostpreußen	338,7 %
„	„	Brandenburg ausschl. Berlin	273,5 %
„	„	Berlin	268,1 %
„	„	Hessen-Nassau	259,9 %
„	„	Hannover	253,6 %
„	„	Schlesien	244,3 %
„	„	Pommern	238,9 %
„	„	Sachsen	216,9 %

II. in den Landgemeinden

der	Provinz	Westpreußen	1117,7 %
„	„	Ostpreußen	970,8 %
„	„	Posen	891,8 %
„	„	Schleswig-Holstein	861,1 %
„	„	Westfalen	746,0 %
„	„	Rheinland	682,5 %
„	„	Schlesien	563,4 %
„	„	Hannover	520,5 %
„	„	Hessen-Nassau	461,1 %
„	„	Pommern	427,5 %
„	„	Brandenburg	427,3 %
„	„	Sachsen	224,6 %

Digitized by Google

Vielleicht wird gegen diese ganze Ausführung geltend gemacht werden, daß man, um die Belastung von Stadt- und Landgemeinden mit einander zu vergleichen, als Maßstab nicht nur die staatliche Klassen- und Einkommensteuer, sondern den Gesammtbetrag aller direkten Staatssteuern heranziehen müsse. Richtig ist dieser Einwand nicht; denn die ganz ungleich eingeschätzten und keinen Schuldenabzug gestattenden Realsteuern können keinen Maßstab für die Leistungsfähigkeit bilden, um so weniger, da eine analoge vom Kapitalbesitz zu entrichtende Steuer fehlt. Aber selbst wenn man diesen Maßstab anwenden wollte: das Bild würde zwar verändert, aber das Resultat für die Zwecke dieser Steuerreform bliebe dasselbe; denn die Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, Kreis- und Provinzialabgaben betrugen 1883/4 in Procenten aller direkten Staatssteuern überhaupt:

in den Städten einschließlich Berlin	156,4 %
„ „ „ ausschließlich „	160,2 %
„ „ Landgemeinden	165,7 %

Auch bei dieser Rechnung bliebe also der Satz richtig, daß eine die Finanzen der Gemeinden erheblich stärkende Steuerreform für das Land in mindestens gleichem Grade als Erforderniß erscheint wie für die Städte.

III. Die fortdauernde Verschiebung der Gemeindeabgaben von den Real- auf die Einkommensteuern.

Durch einen langdauernden Proceß sind die direkten Steuern gegenüber der indirekten Besteuerung immer mehr in den Vordergrund getreten. Im Jahre 1883/4 betrugen sie in den Städten 96 %, in den Landgemeinden 99¼ % aller Gemeindeabgaben. Sie sind entweder Zuschläge zu direkten Staatssteuern (Personal- oder Realsteuern) oder selbständige direkte Personal- oder Realabgaben, endlich die Miethsteuer und die Hundesteuer. Die letztere Steuer kann wegen ihrer besonderen Natur als direkte Luxussteuer und wegen ihrer Geringfügigkeit (1 % aller direkten Abgaben in den Städten, ½ % in den Landgemeinden) im Folgenden außer Acht gelassen werden, so wünschenswerth auch die Zulassung höherer Sätze durch ein Hundesteuergesetz

Digitized by Google

(1882/3 gescheitert) oder durch eine entsprechende, den Gemeinden freie Hand gewährende Bestimmung des zu erwartenden Kommunalsteuergesetzes aus mannigfaltigen, nicht nur auf dem Gebiete der Finanzpolitik liegenden Gründen sein würde.

Von den formell selbständigen Einkommensteuern schließen sich viele sowohl in Bezug auf die Veranlagung als die Klasseneintheilung und den Tarif vollständig den Staats-Einkommensteuern an, so daß nur für juristische Personen und Forensen besondere Einschätzungen stattfinden. So geartete, nur formell selbständige Steuern sind also in Wahrheit gleichfalls Zuschläge und im Folgenden den Zuschlägen beigerechnet.

Die Vertheilung auf die einzelnen Steuerarten in den Stadt- und Landgemeinden war hiernach im Jahre 1883/4 die folgende:

In den Städten entfielen von den direkten Gemeindeabgaben

auf die Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer	55 %
„ selbständige Einkommensteuern	16 %
„ sonstige Personalsteuern	1/2 %
„ die Miethssteuer	11 1/4 %
„ Zuschläge zur Grund- (2 %) u. Geb.-Steuer (7 %)	9 %
„ Zuschläge zur Gewerbesteuer	1 1/4 %
„ andere direkte Realabgaben	6 %
	99 %

(u. 1 % Hundesteuer)

In den Landgemeinden entfielen von den direkten Gemeindeabgaben

auf Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer	36 1/2 %
„ selbständige Einkommensteuern	4 1/4 %
„ sonstige direkte Personalabgaben	5 %
„ Zuschläge zur Grund- (28 1/2 %) u. Geb.-St. (9 3/4 %)	37 1/4 %
„ Zuschläge zur Gewerbesteuer	2 %
„ andere direkte Realsteuern	13 %
unbestimmt [1])	1 1/2 %
	99 1/2 %

(u. 1/2 % Hundesteuer)

1) Bezüglich einzelner Steuern ist die Natur, ob Personal- oder Realsteuern, durch die Angaben der Kreis- und Amtsbehörden nicht gehörig aufgeklärt. Diese werden bei den folgenden Betrachtungen nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Weit wichtiger aber als diese Vertheilung auf die verschiedenen Steuerarten ist für uns eine generelle Gegenüberstellung der Personal- nnd der Realabgaben der Gemeinden. Bei derselben ist die Miethsteuer, welche übrigens nur in vier Städten (Berlin, Frankfurt a. M., Halle, Danzig) erhoben wird (und trotzdem namentlich wegen der hohen Berliner und Frankfurter Erträge 11¼ % aller direkten Gemeindeabgaben liefert) den Personalsteuern zuzurechnen; denn sie ist als eine nach dem Maßstabe des Wohnungsbedürfnisses berechnete Einkommensteuer zu betrachten, da sie von jedem Inhaber einer Wohnung, mag er im eigenen oder als Miether im fremden Hause wohnen, entrichtet wird (v. Stein).

Es ergiebt sich dann, daß in den Städten die Realsteuern nur 16¼ %, dagegen die Personalabgaben 82¾ % aller direkten Gemeindeabgaben betrugen (außerdem die Hundesteuer 1 %), während in den Landgemeinden sich ein Verhältniß von 52¼ % (Realsteuern) und 45¾ % (Personalsteuern) (außerdem 2 % unbestimmt und Hundesteuer) herausstellte. Es verhielten sich also fast genau die Personalsteuern zu den Realsteuern:

in den Landgemeinden wie 7 : 8,
in den Stadtgemeinden wie 5 : 1;

und noch ungünstiger stellte sich das Verhältniß in den 174 Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern, nämlich wie 5⅛ : 1 oder auf 85 % gegen 15 %. Ja 38 dieser Städte erhoben überhaupt gar keine Realsteuern.

Dieses mit gesunden finanzpolitischen Grundsätzen unvereinbare Verhältniß ist das Resultat einer mit dem Jahre 1820 beginnenden und seit dem Einkommensteuergesetz von 1851 verstärkten allmählichen Verschiebung der Gemeindesteuern von dem Grundbesitz und Gewerbebetriebe auf das Einkommen, welche namentlich dadurch befördert wurde, daß die im Jahre 1861 von der Grundsteuer abgetrennte bezw. neu aufgelegte Gebäudesteuer als ungewohnte und in der That kaum voll berechtigte Beschwerung doppelt empfunden wurde und daher das Bestreben erzeugte, den Gebäudebesitz wenigstens von den Gemeindesteuern möglichst zu entlasten. Diese Verschiebung, die übrigens auch die Landgemeinden, freilich in viel schwächerem Maße, ergriff, ist noch

Digitized by Google

keineswegs beendet und würde, sofern nicht vorbeugende Normativbestimmungen getroffen werden, aus später zu erörternden Gründen auch nach Beendigung der jetzigen Kommunalsteuerreform wieder Platz greifen.

Auch in den mir zur Verfügung gestellten Erhebungen für 1891/2 zeigt sich die Fortdauer dieser Verschiebung. Diese Erhebungen beziehen sich erstens, wie schon gesagt, auf sämmtliche 206 Städte von mehr als 10,000 Einwohnern. In gleicher Weise wie oben berechnet, verhielten sich die in diesen Städten aufkommenden Personalsteuern zu den Realsteuern bereits wie 6¼ zu 1, und wenn man das Aufkommen aus diesen Steuern mit dem Ertrage der entsprechenden Staatssteuern vergleicht, so ergiebt sich, daß die Personalabgaben mit 103,917,701 Mark etwa 190 % der staatlichen Personalsteuer (Staats-Klassen- und Einkommensteuer 54,652,430 Mark), die Realabgaben mit 16,669,890 Mark dagegen nur durchschnittlich 47⅛ % der staatlichen Realsteuern (Staats-Grundsteuer 1,166,612 Mark, Gebäudesteuer 22,280,386 Mark, Gewerbesteuer 11,743,712 Mark, zusammen 35,190,712 Mark) ausmachten. Noch viel schärfer gestaltet sich das Verhältniß natürlich bei vielen einzelnen dieser Stadtgemeinden.

Eine zweite für das Jahr 1891/2 veranstaltete, mir gleichfalls zugänglich gemachte Erhebung bezüglich der Städte unter 10,000 Einwohner giebt nicht ganz so sichere Resultate, weil sie sich nur auf je eine Stadt aus jedem Kreise (so weit vorhanden) bezieht. Dennoch wird das Ergebniß derselben auch für die Gesammtheit solcher Städte als einigermaßen zutreffend angenommen werden können. Von den direkten Gemeindeabgaben dieser kleineren Städte entfielen auf die Personalsteuern 78⅜ % oder 10,256,657 Mark, auf die Realsteuern 20 % oder 2,612,865 Mark (der Rest von 1⅛ % oder 169,911 Mark auf die Hundesteuer). Die Vergleichung mit den erhobenen Staatssteuern läßt sich nicht mit völliger Genauigkeit ermitteln, da dieselben nicht angegeben sind und sich schon für die Realsteuern nur ungenau und noch weniger genau für die Personalsteuern (wegen der sehr verschiedenen Heranziehung der Einkommen unter 900 Mark) durch Rechnung ermitteln lassen. Mit dem sich daraus ergebenden Vorbehalt sind die Realsteuern als 59⅛ % der staatlichen Realsteuern,

Digitized by Google

die Personalsteuern als etwa 183⅓ % der staatlichen Personalsteuern betragend anzugeben [1]). Diese kleineren Städte hatten also im Verhältniß zu den Staatssteuern die Realsteuern um etwa 12 % stärker, die Personalsteuern um fast 7 % schwächer herangezogen als die größeren.

Eine dritte, gleichfalls noch nicht veröffentlichte Erhebung ist für das Jahr 1891/2 bezüglich der Landgemeinden veranstaltet, und zwar in gleicher Weise wie bezüglich der Städte unter 10,000 Einwohnern, nur daß sie sich aus jedem Kreise auf je 2 für die verschiedenen Gemeindeverhältnisse des Kreises als typisch ausgewählte Landgemeinden erstreckt. Dürfte man dieselbe als für sämmtliche Landgemeinden durchschnittlich maßgebend betrachten, so würde sich gegenüber dem Jahre 1883/4 ein sehr bedeutender Fortschritt der Verschiebung von den Realsteuern zu den Personalsteuern ergeben; denn nach dieser neuesten Erhebung entfallen von den gesammten direkten Gemeindeabgaben auf die Realabgaben nur fast 36 % gegen 52¼ % im Jahre 1883/4, auf die Personalabgaben über 63 % gegen 45¾ % im Jahre 1883/4.

In der That dürfte der Schluß auf eine weitere Verschiebung gerechtfertigt sein, aber wohl nicht in dem angegebenen Maße; denn naturgemäß ist bei der Auswahl jener zwei typischen Gemeinden aus jedem Kreise in der Regel die Wahl auf eine wohlhabendere, in manchen Fällen sogar stadtähnliche Gemeinde gefallen. In solchen aber hat sich jener Verschiebungsproceß im allgemeinen schneller vollzogen, und wenngleich die zweite, meist der ärmeren Gegend des Kreises entnommene Gemeinde dies in etwas ausgleicht, so konnte sie doch die stärkere Wirkung der größeren Zahlen jener ersten nicht ganz paralysiren.

IV. Der Krebsschaden übermäßiger kommunaler Einkommensteuerzuschläge (oder übermäßiger selbständiger Einkommensteuern).

Die mitgetheilten Resultate der Erhebungen der Jahre 1883/84 und 1891/92 haben den schwersten Uebelstand unseres jetzigen Kom-

1) Beide Procentsätze sind in Wahrheit aus dem oben angegebenen Grunde etwas höher, und zwar der letztere in stärkerem Maße als der erstere.

Digitized by Google

munalsteuerwesens, ja unseres Steuerwesens überhaupt klargestellt. In den Städten ist durch die Gemeindeabgaben das Einkommen übermäßig belastet, in vielen ausschließlich, in andern nahezu ausschließlich, in fast allen stark vorwiegend. Dagegen sind die Realsteuern vielfach ganz, vielfach fast ganz beseitigt oder wenigstens auf ein verhältnißmäßig viel zu niedriges Maß zurückgedrängt. Auch auf dem Lande beginnen bereits namentlich die größeren und wohlhabenderen Ortschaften dem von den Städten gegebenem Beispiel zu folgen. Die schweren Schäden dieses Zustandes liegen offen zu Tage.

1) Mit den Grundsätzen einer gerechten Kommunalsteuerpolitik ist derselbe in direktem Widerspruch. Mit Recht stellt die heutige Finanzwissenschaft einen wesentlichen Unterschied auf zwischen der Staats- und der Gemeindebesteuerung. Während, wie wir oben gesehen haben, die Staatssteuern lediglich nach der Leistungsfähigkeit zu bemessen sind, liegt die Frage für die Kommunalbesteuerung ganz anders. Zwar kommen auch von den Aufwendungen der Gemeinden viele den verschiedensten Erwerbs- oder Besitzklassen gleichmäßig oder nahezu gleichmäßig zu Gute, so namentlich die Ausgaben für Polizei und andere staatliche Zwecke, für Armen- und Unterrichtswesen, und rechtfertigen also eine theilweise für Alle gleichmäßig d. h. lediglich nach der Leistungsfähigkeit bemessene Gemeindebesteuerung. Ein anderer Theil der Gemeindeausgaben aber erfolgt unleugbar ganz vorwiegend im Interesse der Haus- und Grundbesitzer oder der Gewerbetreibenden und führt Diesen Wertherhöhungen und Ertragssteigerungen zu, welche den anderen Einwohnern nicht zu Gute kommen, ja bisweilen ihnen sogar erhöhte Ausgaben (Miethssteigerungen) verursachen.

Zu solchen den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden in erster Linie zu Gute kommenden Ausgaben gehören namentlich die Aufwendungen für Verkehrsanlagen und deren Unterhaltung, also für Wege, Straßen, Brücken, Dämme u. s. w., sowie zum Theil für Straßenbeleuchtung. Im vorwiegenden Interesse des Grundbesitzes erfolgen ferner die Ausgaben für Kanalisation, für Ent- und Bewässerung, für Flußkorrektionen, für Flurschutz, Abwendung von Wassersgefahr und Feuerlöschwesen. Die Höhe der Schul- und Armenlasten steht oft mit gewerblichen Anlagen in ursächlichem Zusammenhang. Und selbst hiervon

Digitized by Google

abgesehen, führen sogar Ausgaben, die an sich allgemeine Interessen verfolgen, nicht selten, indem sie den Gesammtstand der Gemeinde heben und den Fremdenzuzug befördern, noch eine besondere Werthsteigerung, namentlich des Hausbesitzes und seiner Erträge herbei.

Für manche der genannten Ausgaben, z. B. die Neuanlage von Straßen, welche Gärten und Felder in Baupläße verwandeln, oder für die Neuanlage einer Kanalisation, welche den Werth der anliegenden Gebäude erhöht, wird sich eine Betheiligung der Interessenten an den Kosten, entweder direkt durch theilweisen Ersatz oder indirekt durch Gebühren, empfehlen. In andern Fällen aber ist dieser Weg des Ausgleiches ausgeschlossen und deshalb eine vorzugsweise Besteuerung des Grund- und Hausbesitzes sowie des Gewerbebetriebes gerechtfertigt und geboten.

In der schon mehrfach erwähnten Erhebung für das Jahr 1891/92 betrugen in den 206 größeren Städten allein die Ausgaben für Verkehrsanlagen 52,079,534 M., darunter 18,115,380 M. Extraordinaria, denen 10,182,380 M. Einnahme gegenüberstanden. Schon die sich dadurch ergebende Reinausgabe von etwa 42 Millionen würde also — abgesehen vorläufig von dem bei den Staatssteuern bestehenden umgekehrten Mißverhältniß — die Heranziehung von Realsteuern im Betrage von mehr als 100 % der Staatssteuern (100 % = 35,190,710 Mark, nämlich Staats-Grundsteuer 1,166,612 Mark, Gebäudesteuer 22,280,386 Mark, Gewerbesteuer 11,743,712 Mark) rechtfertigen, während in Wahrheit, wie eben dargelegt, nur 16,669,890 M. oder 47 1/8 % an Staatssteuern erhoben wurden. Dazu kommt noch, daß auch von den sehr bedeutenden durch Verzinsung und Amortisation städtischer Schulden erwachsenden Ausgaben (im Ordinarium 37,133,615 M.) unzweifelhaft große aber nicht näher zu bestimmende Beträge auf Schulden fallen, welche für Verkehrsanlagen u. s. w. kontrahirt wurden.

In den kleineren Städten, auf welche sich die Erhebung bezieht, ist allerdings das Verhältniß wesentlich anders (Ausgaben für Verkehrsanlagen 2,470,663 M., Gemeinderealsteuern 2,612,865 M.), und das Gleiche gilt in verstärkter Progression von den Landgemeinden (Ausgaben für Verkehrsanlagen 1,647,076 M., Realsteuern 2,668,114 M.), allein bei beiden, und zwar in besonders hohem Maße bei den Land-

Digitized by Google

gemeinden, werden die Ausgaben für Verkehrsanlagen vielfach von besonderen Korporationen, Wegeverbänden, Kreisen getragen oder mitgetragen oder auch wohl direkt auf die Grundbesitzer nach Maßgabe der Grundsteuern umgelegt, so daß die oben mitgetheilten Zahlen keinen unmittelbaren Aufschluß geben.

2) Die dargelegte Ungerechtigkeit führt zu einer erheblichen Ueberlastung der Arbeitseinkommens mit Kommunalsteuern. Wenn beispielsweise in einer ganzen Reihe von Städten ein Arzt, ein Anwalt, ein Schriftsteller, ein Privatbeamter neben einer Staatssteuer von 3 % seines Einkommens noch 200, 300 ja 400 % und mehr Zuschläge und daneben noch Kirchen- und Schulsteuern, vielleicht auch noch Kreis- und Provinzialsteuern, zu entrichten hat, also nicht selten 10, ja 15 und 20 % seines ohnehin kaum ausreichenden Einkommens an Steuern verliert, so sind das geradezu unhaltbare Zustände.

3) Noch schwerer freilich leiden die Gemeinden selbst darunter. Mehr und mehr wird für die Frage, wo sich Pensionäre, Kapitalisten und alle jene zahlreichen, nicht an einen bestimmten Wohnort gebundenen Personen niederlassen sollen, die Höhe der Personalsteuerzuschläge ein mitbestimmender, häufig der ausschlaggebende Faktor. Man meidet Orte mit hohen Personalsteuerzuschlägen oder verzieht aus diesem Grunde, und die zur Verbesserung der Gemeindefinanzen unvermeidliche Erhöhung der Steuer führt umgekehrt nicht selten die Schwächung der Finanzkraft der Gemeinde herbei.

Geradezu gefährlich wird aber dieser Zustand in Folge der Einführung der Selbstdeklaration. In Zukunft wird, wie der Aufschwung, so auch das Darniederliegen der Geschäfte, sehr erhebliche Schwankungen in den Erträgen der Einkommensteuer zur Folge haben. Schon für den Staat wird sich das fühlbar machen. Viel schwerer aber wirkt es für die Gemeinde, wo nicht selten das Einkommen der Bevölkerung mit dem Geschäftsstande eines einzelnen oder einiger weniger Geschäftszweige im allerengsten Zusammenhange steht. Ein wesentlich auf Einkommensteuerzuschläge basirtes Kommunalsteuersystem führt in solchen Gemeinden bei einer auch nur wenige Jahre anhaltenden geschäftlichen Depression mit Nothwendigkeit zu rapider Steigerung der Zuschläge, zur Auswanderung der an den Ort nicht gebundenen Wohlhabenden

Digitized by Google

und in Folge dessen zu weiterer Steigerung der Zuschläge und zu dauerndem Niedergang der Finanzverhältnisse. Hier ist eine wirkliche Gefahr vorhanden, mit deren Beseitigung nicht gezögert werden darf.

4) Uebrigens ist die Höhe der solchergestalt erhobenen gesammten staatlichen und kommunalen Einkommensteuern schon an und für sich ihrem Ertrage gefährlich. Je höher die Steuern einer gewissen Art, um so niedriger die Einschätzung. Das ist ein alter Erfahrungssatz. Man schätzt niedrig ein, um die hohen Procente der Zuschläge erträglicher zu machen, und führt dadurch wieder zur weiteren Erhöhung dieser Procente, eine Schraube ohne Ende, die zu immer schlechteren Erträgen der Steuer und immer unhaltbareren Zuständen für die richtig Eingeschätzten führt. Zwar ist in dieser Beziehung durch die Einführung der Selbstdeklaration eine wesentliche, hoffentlich noch weiter fortschreitende Besserung eingetreten; aber — nur ein Kurzsichtiger kann sich darüber täuschen — bei einer allzu großen Höhe der Personalsteuern wird schließlich auch die Selbstdeklaration zwar nicht bei allen, aber bei vielen Menschen in ihrer Wirkung versagen. Deshalb gebietet nicht nur finanzielle Klugheit, sondern auch ethische Pflicht, die Steuern so zu gestalten, daß Wahrheit und Ehrenhaftigkeit bei der Steuerdeklaration nicht allzuschwere Folgen nach sich zieht, und daß nicht Allzuviele einer ihre sittliche Kraft übersteigenden Versuchung erliegen.

5) Daß endlich durch die Höhe der Einkommensteuerzuschläge das Interesse des Staates selbst in gleicher Weise wie dasjenige der Gemeinden gefährdet wird, liegt nach alledem, namentlich dem zuletzt Gesagten, auf der Hand. Der Staat kann nicht ruhig zusehen, wie seine eigentliche Hauptfinanzquelle, die Einkommensteuer, durch übermäßige Inanspruchnahme seitens der Gemeinden erschöpft und mehr und mehr entwerthet wird. Gerade er ist es, der durch die vorhin erwähnte Schraube ohne Ende definitive und zunehmende Einbuße an seinen Steuern leidet. Es ist nicht zu viel gesagt: Nicht nur im Interesse der Gemeinden, sondern auch des Staates selbst ist die möglichste Beseitigung übermäßig hoher Einkommensteuerzuschläge (oder was in der Hauptsache auf dasselbe herauskommt, übermäßiger selbständiger Gemeindeeinkommensteuern) das wichtigste und dringendste Erforderniß des jetzt noch aus-

Digitized by Google

stehenden zweiten Theiles der Finanzreform. Diejenige im übrigen gerechte und rationelle Reform wird die beste sein, die diesen immer weiter fressenden und sich durch sich selbst verstärkenden wahren Krebsschaden unseres Finanzwesens am meisten beseitigt oder vermindert.

V. Die Realsteuern als Gemeindesteuern.

Fast alle bisherigen Erörterungen führen auf sehr verschiedenen Wegen zu ein- und demselben Postulat: Die jetzigen Realsteuern müssen, da sie — abgesehen von einer ganz anders zu gestaltenden gleichmäßigen Vorbesteuerung des fundirten Einkommens — als Staatssteuern nicht mehr berechtigt sind, auch unter einander ganz verschieden wirken und zudem, wenigstens was die Grundsteuern betrifft, wegen ungleicher Veranlagung und veränderter Verhältnisse lokal sehr ungleich belasten, als Staatssteuern aufgehoben werden. Dagegen muß die Realbesteuerung in der Gemeinde, wo sie nach dem Princip der Leistung und Gegenleistung und dem Gesichtspunkte der Ausgabenverursachung gerechtfertigt ist und zur Herabminderung der Einkommensteuerzuschläge ein unentbehrliches (freilich allein nicht immer ausreichendes) Mittel bildet, zu einem Hauptgliede des Steuersystems entwickelt werden.

Freilich hat man sich auch in dieser Beziehung vor einer nicht selten gehörten Uebertreibung zu hüten. Die alleinige oder unter allen Umständen im Vordergrunde stehende Besteuerungsform, der gegenüber andere Formen nur die Bedeutung einer Ergänzung oder gar nur einer Ergänzung bezüglich gewisser Ausgaben (Schulausgaben) hätten, braucht und darf die Realbesteuerung auch bei den Gemeinden nicht werden. Der Gedanke der Besteuerung nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung oder nach dem Princip der Ausgabenverursachung giebt kein Recht die Ausgaben für das Unterrichtswesen, die Armenlasten, die Polizeikosten, die Kosten der allgemeinen Verwaltung in ihrer Totalität dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb aufzubürden, und selbst eine vorzugsweise Heranziehung aller oder einzelner Ertrags-

Digitized by Google

steuern wird sich durch die Rücksicht auf diese Lasten nur unter besonderen Verhältnissen, also ausnahmsweise rechtfertigen lassen. Wir kommen daher für die Gemeinde zu einem aus Einkommensteuern und Realsteuern kombinirten System, bei dem die Realsteuern in der Hauptsache eine Vorbelastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes mit den Ausgaben für Verkehrsanlagen und ähnliche Bedürfnisse bezwecken, ohne freilich, weil eine strenge Abgrenzung nicht möglich ist, mit diesen Ausgaben in direkte Beziehung gesetzt zu sein. Indirekte Abgaben mäßiger Höhe auf einzelne bestimmte Gegenstände des lokalen Verbrauchs können namentlich für die Städte ergänzend hinzutreten und erscheinen nothwendig, wo die direkten Abgaben sonst eine besorgnißerregende Höhe erreichen würden.

Ein genau bestimmtes Verhältniß der Realsteuern zu den Personalsteuern wird nicht vorzuschreiben sein, die Festsetzung einer Untergrenze für dieses Verhältniß ist aber allerdings nothwendig; denn wie die Vergangenheit bestätigt, entsteht nur allzu leicht bei den in der Gemeindeverwaltung naturgemäß meist ausschlaggebenden ansässigen und gewerbetreibenden Gemeindemitgliedern das Bestreben, die Personalsteuern mehr und mehr in den Vordergrund zu schieben. Bis jetzt war dieses Bestreben — das wird bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Verhältnisse allzu oft vergessen — bis zu einem gewissen Grade berechtigt als Ausgleich für die ungerechte staatliche Doppelbesteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes. In Zukunft, nach Beseitigung der Realsteuern als Staatssteuern, fällt dieser Grund fort.

Für die Höhe jener Untergrenze ist hauptsächlich dreierlei ausschlaggebend: ob und wie weit die Ausgaben für Verkehrsanlagen und ähnliche hauptsächlich die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden interessirende Einrichtungen von der Gemeinde getragen werden; ferner wie sich im Verhältniß zur Steuerkraft das durch direkte Steuern zu deckende Bedürfniß stellt; endlich der Umstand, daß die staatlichen Realsteuern eine gegenwärtig bereits bestehende Belastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes bilden, deren einfache Aufhebung ohne Schaffung entsprechender Gemeinderealabgaben der Billigkeit nicht entsprechen würde.

Sucht man diese drei Gesichtspunkte möglichst zu vereinigen, so ergiebt sich etwa folgendes Resultat: So lange die Personalsteuern der Gemeinde

Digitized by Google

ein gewisses nicht hohes Maß nicht übersteigen, wird es genügen, wenn die Realsteuern in mindestens gleichem Procentsatz erhoben werden. Darüber hinaus wird man — jedoch nur bis zu einer gewissen Höhe — ein stärkeres Ansteigen der Realsteuern wenigstens bis zur Höhe der überwiesenen Steuern annehmen müssen. Bei noch weiterer Steigerung dürfte es sich empfehlen, nur im Wege der Oberaufsicht Sorge zu tragen, daß die Realsteuern nicht hinter den Ausgaben für Verkehrsanlagen und deren Unterhaltung zurückbleiben. Wo die Ausgaben für Verkehrsanlagen nicht von der Gemeinde getragen, sondern direkt oder durch Vermittelung besonderer Verbände auf die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden (oder nur die ersteren) vertheilt werden, ist eine Ausnahme von den aufgestellten Regeln zu machen.

Wer hat nach diesen Vorschlägen den Vortheil von der Beseitigung der Realsteuern als Staatssteuern? Das ist sehr verschieden.

1) Wo neben hohen Personalsteuern bisher keine Gemeinderealsteuern bestanden, kommt der Vortheil durch Entlastung der Personalsteuern allen Steuerzahlern zu Gute.

2) Wo bereits eine höhere Gemeinderealbesteuerung bestand, also die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden neben der ungerechten staatlichen Doppelbesteuerung auch in der Gemeinde vorzugsweise besteuert waren, kommt die Aufhebung mit Fug und Recht den überlasteten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu Gute. Wer das nicht will, der will keinen Ausgleich, keine Erleichterung der bisher Benachtheiligten, keine Beseitigung ungerechter Doppelbesteuerung, sondern ihre materielle Konservirung, wenn auch vielleicht in veränderter Form. Auch mit der bekannten, nicht einmal völlig richtigen Rententheorie, auf die an anderer Stelle einzugehen ist, läßt sich ein solcher Standpunkt hier am wenigsten rechtfertigen. Denn die Kommunalsteuerzuschläge zu den Realsteuern sind keineswegs so ständig und gleichmäßig, daß sie den Charakter einer dauernden Kapitalminderung angenommen haben könnten. Es ist aber offenbar in den hier besprochenen Fällen für den Besitzer ökonomisch gleich, ob unter Aufrechterhaltung der Staatsrealsteuern die bestehenden Kommunalsteuerzuschläge um den Betrag der staatlichen Realsteuern gemindert werden, oder ob die Kommunalsteuerzuschläge in ihrer Höhe erhalten bleiben, während die staatlichen Realsteuern wegfallen.

Digitized by Google

3) In den zwischen beiden Extremen liegenden Fällen wird je nach Höhe der Kommunalrealsteuern bald die eine bald die andere Wirkung vorwiegen. Rechnerische Beispiele für alle drei Fälle können erst später nach völliger Entwicklung des Reformplanes gegeben werden.

VI. Das System der Ueberweisungen, seine finanzpolitische Verkehrtheit und seine praktischen Schäden.

In den bisherigen Ausführungen wurde stillschweigend vorausgesetzt, daß die Realsteuern als Staatssteuern aufgehoben und diese Steuerquellen den Gemeinden zu selbständiger Heranziehung überlassen bleiben würden. Eine früher sehr verbreitete, auch jetzt noch bisweilen vertretene Ansicht wünscht dagegen Aufrechterhaltung dieser Staatssteuern und Ueberweisung des Ertrages derselben an die Gemeinden (oder andere Kommunalverbände). Es ist das Ueberweisungssystem, das, nachdem es durch die sog. Lex Huene einen nach der damaligen Absicht nur provisorischen Eingang in die Staatsgesetzgebung gefunden hat, nun weiter ausgedehnt und gewissermaßen zu einem finanzpolitischen Princip erhoben werden soll.

Gewiß ist die Ueberweisung von Geldsummen jeder Gemeinde angenehm; aber wenn, wie bei der Ueberweisung der Realsteuererträge, diese Geldsummen in ihrem eigenen Gebiete erhoben sind, so ist ihr die Ueberweisung der betreffenden Steuerquellen zu eigener Ausnutzung noch weit vortheilhafter; denn sie entspricht dem berechtigten Streben der Gemeinde nach Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und sie allein ermöglicht eine gerechte Steuervertheilung. Der erstere dieser Gründe ist durch sich selbst klar; der letztere bedarf noch einiger Ausführung.

Die Zwecke, welche zu besonderer Erhöhung der Ausgaben Anlaß geben, sind bei den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Die eine hat durch umfassende Bewässerungsanlagen den Werth des Grund und Bodens erheblich gehoben, die andere durch Erbauung einer Nebenbahn und treffliche Kommunikationen gewisse Gewerbebetriebe (Steinbrüche, Ziegeleien) weit lohnender gemacht, während die Landwirthschaft vielleicht gerade aus diesem Grunde (Vertheuerung der Arbeitslöhne)

Digitized by Google

unter erschwerten Bedingungen arbeitet, bei einer dritten wird durch Kanalisation, Neupflasterung, Verschönerungen, Beleuchtung, gute Schulen, Sommerfrischen- und Badeeinrichtungen der Zuzug oder Fremdenbesuch belebt, dadurch der Werth der Gebäude und Bauplätze bedeutend gesteigert und die Erträge der Gast- und Schenkwirthschaften vervielfacht, einer vierten werden durch einen größeren Fabrikbetrieb unverhältnißmäßig hohe Schul- und Armenlasten auferlegt. Auf alle diese und ungezählte andere Umstände muß eine gerechte Realbesteuerung Rücksicht nehmen oder wenigstens Rücksicht nehmen können; an ihnen allen aber geht eine einfache Ueberweisung staatlicher Steuerbeträge achtlos vorüber.

Meistens werden sich diese Fehler der staatlichen, aber für die Gemeinde bestimmten Realbesteuerung sogar auf die eigene Realbesteuerung der Gemeinde, wo eine solche fortbesteht, erstrecken und somit sich potenziren; denn es wird oft nicht möglich, immer wenigstens schwierig und kostspielig sein, dieser staatlichen (aber für die Gemeinde bestimmten) Besteuerung eine zweite, auf anderen Grundsätzen beruhende Gemeindebesteuerung der gleichen Objecte an die Seite zu stellen.

Zu ganz verkehrten Resultaten endlich führt das Ueberweisungsprincip bei den gutsituirten Gemeinden, deren es doch namentlich unter den Landgemeinden noch eine recht erhebliche Anzahl giebt. Wird der Steuerbedarf einer Gemeinde durch den Ertrag der Staatsrealsteuern nahezu oder gar völlig gedeckt, so werden nur minimale oder gar keine Personalsteuern erhoben werden können; d. h. die gemeinsamen Bedürfnisse Aller werden lediglich auf Kosten der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden befriedigt. Wer nicht zu diesen gehört, und wäre er noch so wohlhabend, selbst Millionär, würde, was seine durch Gemeinwirthschaft zu befriedigenden Bedürfnisse betrifft, von den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, auch den ärmsten und verschuldetsten, mitunterhalten, ja wenn die Gemeinde den Ertrag der Realsteuern nicht völlig gebraucht, wird ihm vielleicht sogar noch etwas herausbezahlt.

Aber selbst abgesehen von diesen ans Bizarre grenzenden Verkehrtheiten unterliegt die Ueberweisung von größeren, nicht nach einem bestimmten Bedürfniß bemessenen Geldsummen an Gemeinden und

Digitized by Google

Kommunalverbände ohne gleichzeitige entsprechende Vergrößerung ihres Aufgabenkreises großen Bedenken. Bei der Gewöhnung an die einmal vorhandenen, in manchen Gemeinden zudem geringen Kommunalsteuern erzeugt die Ueberweisung größerer Summen einen Schein des Ueberflusses, der leicht zu unnöthigen oder doch vermeidlichen neuen Ausgaben führt. Die Ueberweisungen der Ueberschüsse aus den Korn- und Viehzöllen nach der sog. Lex Huene reden hier die beredteste Sprache, doch soll die verkehrte Verwendungsweise derselben namentlich in den Kreisen mit wenig oder gar keinen Kreissteuern erst in einem späteren Abschnitte dargelegt werden. In den Gemeinden mit geringen Gemeindesteuern, namentlich in kleinen Landgemeinden würde im Falle der Ueberweisung der Beträge der Realstaatssteuern die Verleitung zu unnöthigen oder vermeidbaren Gemeindeausgaben voraussichtlich eine noch viel größere sein wie in den Kreisen, als größeren Verwaltungskörpern.

Noch weit verkehrter freilich als die einfachen Ueberweisungen wäre eine Ueberweisung von Realsteuererträgen nach Maßgabe des Bedürfnisses oder einzelner bestimmter Bedürfnisse. Ganz abgesehen davon, daß ein richtiger Maßstab des Bedürfnisses überhaupt nicht aufzufinden ist, eine derartige Regelung also schon an und für sich und mehr noch in ihrer praktischen Ausführung Niemand befriedigen und einen dauernden Kampf der verschiedenen Interessen hervorrufen würde, ist eine solche Ueberweisung nach dem Unterstützungsprincip in diesem Falle mit dem Grundgedanken der ganzen Steuerreform und mit der unantastbaren Grundlage der Gerechtigkeit schnurstracks im Widerspruch. Die Steuerreform soll die staatliche Doppelbesteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes beseitigen. Dieses Ueberweisungssystem nach dem Unterstützungsprincip ließe sie bestehen, ja verschlimmerte sie noch für die wohlsituirten Gemeinden, die an den Unterstützungen nicht oder in geringem Maße Theil nehmen. Die ganze Maßregel käme im Grunde darauf hinaus, daß ein Theil der Gemeinden die Ausgaben der übrigen theilweise mitzutragen hätte, daß die letzteren theilweise auf Kosten der ersteren oder genauer auf Kosten der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden der ersteren leben würden.

Digitized by Google

Gewiß soll es nicht bekämpft werden, daß der Staat nicht leistungsfähige Gemeinden unterstützt; aber daß die Mittel für diese Unterstützungen durch Steuern gewonnen werden, welche nicht von allen Theilen des Staates nach ihrer Leistungsfähigkeit, sondern von den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden gewisser Gemeinden allein getragen werden, spricht jedem Gerechtigkeitsgefühl Hohn. Ansichten wie die hier bekämpften haben denn auch bisher wenig Boden gefunden.

VII. Kritik der halben Reformpläne.

Die ganze Reform.

Wie unsere Erörterung der Staatssteuerreform ergab, daß die sog. halben Reformpläne eine gerechte Vertheilung der Staatssteuern nicht herbeiführen, vielmehr die schwersten Schäden unseres Staatssteuersystems bestehen lassen, überhaupt nur Flickwerk sind und nichts bedeuten, was man mit dem Namen einer großen Reform bezeichnen könnte, so hat uns dieser zweite, der Kommunalsteuerreform zugewandte Abschnitt die Unzulänglichkeit, Zweckwidrigkeit und Schädlichkeit dieser Pläne für die Gestaltung der kommunalen Finanzverhältnisse gezeigt.

Unzulänglich sind diese Pläne zur Herabminderung der Einkommensteuerzuschläge, da der erste Plan für diesen Zweck überhaupt nur 37½ Millionen, nämlich die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuern (40 bezw. 35 Millionen), zur Verfügung stellt, der zweite zwar ⅘ dieser Steuern, also 60 Millionen, überweisen will, aber dafür den Kreisen die Lex Huene, die, wie später zu zeigen ist, mit 30 Millionen zu bewerthen sein dürfte, entzieht, also in Wahrheit, für Gemeinden und Kreise zusammen berechnet, nur 30 Millionen gewährt.

Zweckwidrig und schädlich für die Gemeinden sind diese Pläne; denn

sie überweisen Summen ohne Relation zu den Bedürfnissen und verleiten dadurch zu neuen Ausgaben;

sie konserviren die in der Hand des Staates todten Realsteuern, verhindern dagegen die Ausbildung selbständiger Real-

Digitized by Google

steuern, die in der Hand der Gemeinden, den besonderen Verhältnissen angepaßt, ohne Erschwerung des Steuerdruckes in den verschiedensten Formen zu ergiebigen Finanzquellen (namentlich auch als Betriebssteuer) umgestaltet werden könnten;

sie widersprechen dem auf dem Gebiete des Steuerwesens doppelt richtigen Gedanken der Selbstverwaltung und schaffen Einnahmen auf deren Höhe und Vertheilung diejenigen, welche die Ausgaben beschließen, keinerlei Einwirkung haben;

sie verquicken die Staats- und Gemeindefinanzen, machen beide dadurch schwerfälliger und kraftloser, und bilden durch die fortschreitende Ausbildung des zweckwidrigen Ueberweisungssystems geradezu eine Gefahr für die Zukunft unseres Finanzwesens.

Schon als vorläufige Maßregeln, falls man nichts Besseres zu schaffen im Stande wäre, sehr bedenklich, werden sie geradezu verwerflich, weil sie dieses Bessere, die ganze Reform, verhindern würden und die seltene Gunst des Augenblicks fast nutzlos verstreichen ließen.

Daß dieses Bessere, was die Gunst des Augenblickes bringt, wirklich die sog. große Reform ist, die Aufhebung der Realsteuern als Staatssteuern und die Ueberlassung dieser Steuerquellen an die Gemeinden zu selbständiger Veranlagung, das wird kaum noch zweifelhaft sein;

denn sie beseitigt die als Staatssteuern ganz irrationellen und ungerechten Realsteuern mit ihrer verschiedenen Bemessungsgrundlage und bezüglich der Grundsteuer lokal ganz ungleichen Belastung, ihrer Unmöglichkeit des Schuldenabzuges und ihrer Freilassung des Rentenkapitales;

dagegen macht sie den Weg frei für die Ausbildung einer gerechten Vorbesteuerung des fundirten Einkommens, welche alle Arten dieses Einkommens gleichmäßig heranzieht, bei kleinem Einkommen Steuerfreiheit gestattet und nicht wie Grund- und Gewerbesteuer in ihrem Ertrage unbeweglich ist, sondern mit den steigenden Staatsbedürfnissen Schritt hält;

endlich macht sie durch Verzicht auf die 100 Millionen Realsteuern die Realbesteuerung für die Gemeinde frei, ermöglicht ihr die Ausbildung besonderer den Verhältnissen ange-

Digitized by Google

paßter Realsteuern und überhaupt eine selbständige, den Bedürfnissen entsprechende Regelung ihres gesammten Steuerwesens unter Beseitigung der Gefahr übermäßiger Einkommensteuerzuschläge, und erhält auf diesem Gebiete die gesunden Principien der Selbstverwaltung.

Fast unbegreiflich erscheint es, wie zwei an Werth so ungleiche Gedanken wie die halbe und die ganze Reform, gleichsam zur Auswahl neben einander gestellt werden konnten, wenn nicht vielleicht nur das eigene Nachdenken der Bevölkerung geweckt werden und gerade durch den Kontrast der beiden Pläne das bessere, ja allein gute mit allen seinen Vorzügen in helleres Licht gestellt werden und dadurch mehr als durch eine alleinige Proklamirung gefördert werden sollte.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Aufhebung der Staatssteuern in den Gutsbezirken.

I. Ein Geschenk an die Gutsbesitzer?

Nach einer von der Wissenschaft wenigstens vorwiegend nicht mehr für völlig zutreffend gehaltenen, hier und da in der Presse aber noch wie absolute Wahrheit verkündigten Theorie sollen die Realsteuern, namentlich die Grund- und Gebäudesteuern ihren Charakter als Steuern eingebüßt haben. Man deducirt: „Eine mit einem Grundstück dauernd verbundene Last vermindert den Werth dieses Grundstücks, führt also beim Besitzer zu einer Kapitalminderung; der Kapitalwerth des Grundstücks wird um ebenso viel herabgesetzt, als ein Kapital betragen würde, aus dessen Zinsen die Grund- und Gebäudesteuer entrichtet werden könnte. Ein neuer Erwerber erwirbt also das Grundstück bereits als in seinem Weerthe gemindert und folglich entsprechend billiger". Aus dieser Theorie, die also die Realsteuern wie eine privatrechtliche Reallast, eine Rente, behandelt, und die wir deshalb kurzweg die Rententheorie nennen wollen, folgert man dann weiter: Die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuern sei ein Kapitalgeschenk an die Grundbesitzer, deshalb unzulässig und also die Steuerreform unannehmbar.

Das Richtige und das Unrichtige in der Rententheorie soll später besprochen werden. Vor der Hand prüfen wir, ob aus dieser Theorie, wenn sie an sich richtig wäre, jene die Steuerreform hindernden Schlüsse gezogen werden könnten.

1) Bei allen Grundstücken und Gebäuden, welche zu einem Stadt- oder Landgemeindebezirk (im Gegensatz zu den selbständigen Gutsbezirken) gehören, wird die Grund- und Gebäudesteuer nach dem Reformplane nicht beseitigt, sondern den Gemeinden, wenn gleich zu eigener

Digitized by Google

Veranlagung, überwiesen. Der Grund- und Gebäudebesitzer wird nicht frei, sondern er wechselt nur den Gläubiger, und durch Normativbestimmungen wird dafür gesorgt, daß auch der neue Gläubiger, die Gemeinde, nicht ihrerseits zum einfachen Erlaß dieser Grundsteuer schreiten kann.

Hat die Gemeinde schon hohe Realsteuern, so kann freilich eine theilweise Herabsetzung dieser ihrer eigenen Realsteuerzuschläge die Folge sein, aber meines Wissens hat auch noch Niemand behauptet, daß diese schwankenden, oft wechselnden, nicht selten ganz beseitigten und wieder hergestellten Zuschläge die Natur dauernder Kapitalminderungen angenommen hätten, daß mit andern Worten eine Gemeinde, wenn sie ihre Realsteuerzuschläge herabsetze, damit den Grundeigenthümern ein Kapitalgeschenk mache. Ist allerdings der Bedarf der Gemeinde an Steuern so gering, daß sie selbst die überwiesenen Realsteuern nicht im vollen Maße erheben braucht — ein nicht häufiger Fall — dann mag ja die Ueberweisung schließlich dem Grundbesitzer von besonderem Vortheil sein; aber dann ist sie jedenfalls zuvor auch allen übrigen Gemeindegliedern durch Beseitigung oder erhebliche Herabsetzung der Personalsteuern mit zu Gute gekommen.

2) Die ganze Rententheorie bezieht sich also nur auf die selbständigen Gutsbezirke und nur von diesen ist denn auch mit seltenen Ausnahmen in der Presse die Rede, während, soweit die Stadt- und Landgemeinden in Frage stehen, sich alle Parteien oft für Ueberweisung der Realsteuern ausgesprochen haben. Aber auch was die selbständigen Gutsbezirke betrifft, ist zunächst noch eine recht bedeutende Einschränkung zu machen.

Für alle diejenigen Gutsbesitzer, denen die Grundsteuer — die Gebäudesteuer kommt hier weniger in Betracht, es gilt aber von ihr dasselbe — dereinst ohne Entschädigung neu aufgelegt wurde, enthält die Aufhebung dieser Steuer kein Geschenk, sondern eine Rückerstattung dessen, was ihnen früher entzogen, und zwar nach eben dieser Rententheorie ungerechter Weise entzogen wurde; denn, wenn die Aufhebung der Grundsteuer ein Kapitalgeschenk ist, so war ihre erste Auflage eine Kapitalkonfiskation. Wenn der Staat einem Gutsbesitzer eine dauernde Grundsteuer von 400 Mark neu aufgelegt hat, so hat er ihm eben

Digitized by Google

nach der Theorie der Kapitalminderung ein Kapital von (zu 4 % gerechnet) 10,000 Mark entzogen, was ihm durch die Aufhebung der Grundsteuer wiedererstattet wird; und dasselbe gilt auch, wenn inzwischen ein Besitzwechsel durch Erbfolge stattgefunden hat; denn auch da wird nur die für den Erben fortwirkende Kapitalminderung ausgeglichen. Nur bei einem Besitzwechsel durch Kauf und ähnliche Geschäfte, nachdem die Steuer schon bestand, kann selbst nach der Rententheorie von einem Geschenke die Rede sein.

Nun sind die Grund- und Gebäudesteuer in der Form, in der sie heutzutage bestehen, überhaupt erst am 1. Januar 1865 ins Leben getreten (in Folge des Gesetzes von 1861). Vorher bestanden ganz anders geartete, in den meisten Fällen erheblich niedrigere, meist Grund- und Gebäudebesitz gemeinsam umfassende Steuern. Das Geschenk würde sich also bei den Gütern, die sich noch in der Hand der damaligen Eigenthümer oder ihrer Erben befinden, jedenfalls auf den Kapitalwerth der früheren niedrigeren Realsteuern beschränken.

Die große Mehrzahl dieser Güter aber befindet sich noch jetzt im Besitze der damaligen Eigenthümer oder ihrer Erben. Zwar liegen direkte Erhebungen für die hier besprochenen Güter (für welche keine Entschädigung gezahlt ist), so viel mir bekannt, nicht vor, sondern nur für die entschädigten, aber es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Besitzwechsel sich bei den einen etwa in gleicher Weise, wie bei den anderen gestaltet haben wird. Nach diesen Erhebungen, deren Einsicht mir durch den Herrn Finanzminister gestattet wurde, befinden sich aber noch 70 3/4 % der bezeichneten Güter in der Hand der damaligen Besitzer oder deren Erben, und selbst wenn man behaupten wollte, daß unter diesen Gütern sich verhältnißmäßig mehr Fideikommißgüter, deren Veräußerung ausgeschlossen ist, befänden, so würde der Procentsatz doch keinesfalls erheblich verschoben; denn selbst wenn man alle Fideikommißgüter außer Anschlag ließe, was natürlich viel zu weit ginge, würde sich doch der genannte Procentsatz erst auf 64,9 % ermäßigen.

Nur für kaum ein Drittel der Gutsbezirke würde also, wenn selbst die Rententheorie völlig richtig wäre, ein Geschenk in der vollen Höhe der kapitalisirten Grundsteuer vorliegen. Wie hoch sich das Geschenk für die übrigen 2/3 beliefe, wäre freilich sehr schwer zu berechnen,

Digitized by Google

da die durchgreifende Verschiedenheit der Verhältnisse, das Bestehen von etwa 20 Grundsteuersystemen mit vielen Unterarten diese Ermittelungen sehr umständlich macht. Am geringsten wäre wohl das „Geschenk" für manche der neuen Provinzen. Indeß kann eine solche Ermittelung, wie sich gleich zeigen wird, entbehrt werden.

3) Die ganze Frage hat nämlich noch eine andere Seite, die gerade für die Anhänger der Rententheorie in schärfster Beleuchtung steht, gleichwohl von ihnen in seltener Einmüthigkeit übersehen oder unbeachtet gelassen wird. Der Verzicht auf die Realsteuern zu Gunsten der Gemeinden ist unzweifelhaft ein — ich sage nicht Geschenk — aber ein Akt, durch den der Staat die Tragung der Gemeindelasten erleichtern will. Wenn nun bekannter Maßen nicht nur in Stadt- und Landgemeinden, sondern ebenso und nach denselben Regeln in den Gutsbezirken Gemeindelasten und zwar recht erhebliche Gemeindelasten bestehen, wie wäre es mit der Gerechtigkeit vereinbar, gerade die Gutsbezirke von der Ueberweisung auszuschließen?

Man wirft ein, der Verzicht auf die Realsteuern würde in den Gutsbezirken dem Gutsherrn allein oder doch überwiegend zu Gute kommen. Allerdings! aber er trägt auch allein die Gemeindelasten — es ist das eine öffentlich-rechtliche auf dem Gut haftende Verpflichtung. So lange diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Gutsbesitzers zur Tragung der Gemeindelasten besteht, ist es doch gar nicht anders möglich, als daß der zur Erleichterung der Gemeindelasten erfolgende Verzicht auf die Realsteuern eben diesem Träger der Gemeindelasten zu Gute komme. Die Agitation gegen das „Geschenk an die Gutsbesitzer" vergißt eben die Hauptsache gänzlich, daß nämlich nicht der Gutsbesitzer als Privatperson „beschenkt" wird, sondern daß dem Gutsbesitzer als Träger öffentlicher Lasten eine „Erleichterung dieser Lasten" gewährt werden soll.

4) Wären diese öffentlichen Lasten klein, so wäre es vielleicht entschuldbar diesen gewaltigen Unterschied zu ignoriren; aber das sind sie keineswegs. Nach den unter den Anlagen des Entwurfes einer Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen mitgetheilten Zusammenstellungen betrugen im Etatsjahre 1889/90 die kommunalen Ausgaben der Gutsbezirke dieser Provinzen etwa 11,770,382 Mark.

Digitized by Google

Dazu kommen ferner 4,827,247 M. Provinzial- und Kreisabgaben. Die Kreis- und Provinzialabgaben werden zwar von dem Gutsherrn gezahlt, aber auf sämmtliche zu dem Gutsbezirk gehörige Personen nach dem vom Kreistage in Gemäßheit der Bestimmungen der Kreisordnung festgesetzten Verhältniß vertheilt. Nehmen wir an, daß die Vertheilung nach dem Maßstabe aller Staatssteuern erfolge, so entfielen von diesen Abgaben auf die Gutsherrn 3,978,652 M. [1]). Die eigentlichen Kommunallasten von 11,770,382 Mark dagegen werden principiell von den Gutsherrn allein getragen, was nur bezüglich einiger weniger Ausgaben eine nicht bedeutende Ausnahme leidet.

Die Gutsherrn der sieben östlichen Provinzen sind also durch Provinzial- und Kreisabgaben sowie durch die ihnen direkt obliegenden Kommunalaufwendungen mit zusammen 15,749,000 Mark, oder wenn man wegen der angeführten kleineren ungewissen Punkte selbst 1/2 Million abrechnen wollte, doch mit 15 1/4 Millionen belastet. Die gesammten direkten Staatssteuern dieser Gutsherrn betrugen dagegen nur 10,840,184 Mark, ihre Belastung in Procenten der direkten Staatssteuern ausgedrückt also 151%; oder mit andern Worten, wenn ihnen die von ihnen zu entrichtenden Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern erlassen werden, so haben sie doch nicht nur das 1 1/2 fache der dadurch gemachten Ersparnisse, sondern auch noch das 1/2 fache des Betrages ihrer Staatspersonalsteuer für Kommunal-, Kreis- und Provinzialausgaben zu verwenden.

Sie sind ferner durchschnittlich ziemlich gleich wie die Städte und Landgemeinden belastet; denn die gesammten Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, Kreis- uud Provinzialabgaben betrugen (1883/4) in Vergleichung mit sämmtlichen direkten Staatssteuern:

in den Städten	156 %
in den Landgemeinden	165 %

1) Thatsächlich wird sich diese Summe, weil die Realsteuern bis zur Hälfte schwächer, aber nicht stärker als die Personalabgaben herangezogen werden dürfen, um ein Weniges verschieben, jedoch nicht bedeutend, da überhaupt die Staatspersonalsteuern in den Gutsbezirken nur 1/3 der direkten Staatssteuern ausmachen.

Digitized by Google

während die entsprechenden Lasten der Gutsherrn in den sieben östlichen Provinzen, jedoch, wie es scheint, ohne die Kirchenlasten, im Jahre 1889/90 151% betrugen.

Ueber die Gutsbezirke der westlichen und der neuerworbenen Provinzen fehlen die entsprechenden Nachrichten. Jedoch kommen dieselben auch nicht allzusehr in Betracht, da von den über 16,300 Gutsbezirken mit rund 2 Millionen Einwohnern auf diese fünf Provinzen kaum 700 Gutsbezirke mit circa 115,000 Einwohnern fallen. Zu der Annahme, daß sich hier die Verhältnisse wesentlich anders gestalten würden, liegt kein Grund vor.

II. Steuer oder Rente? Bindung für öffentliche Zwecke. Einwendungen.

Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Rententheorie zu prüfen, könnte nach dem Gesagten überflüssig erscheinen, da sie, wie wir gesehen haben, die Ueberweisung der Steuern an die Gemeinden und die Aufhebung in den Gutsbezirken in keiner Weise verbietet. Allein aus einem anderen Grunde empfiehlt sich doch eine Stellungnahme.

Die Theorie, daß durch lange bestehende, gleichmäßig wirkende Realsteuern der Werth der betreffenden Objekte um den kapitalisirten Steuerbetrag vermindert sei, der neue Erwerber also das Steuerobjekt entsprechend billiger erwerbe und also eigentlich gar keine Steuer zahle, ist weder ganz unrichtig noch ganz richtig. In den Fällen, wo genau gerechnet wird und zugleich der reine Ertrag des Gutes gegenüber dem Ankaufswerthe das einzig bestimmende Moment für den Ankauf bildet, wird die Reallasttheorie zutreffen. In andern Fällen, wo eine solche genaue Berechnung nicht stattfindet oder wo andere Momente (Arrondirung, Mangel an Angebot) mitbestimmend wirken, wird die Kapitalminderung in der Höhe des Kaufpreises nur zum Theil oder gar nicht zum Ausdruck gelangen.

Deshalb wird eine weise Steuerpolitik den Gedanken, daß sehr lange bestehende gleichmäßige Realsteuern den Kapitalwerth mindern, nicht unberücksichtigt lassen, aber ihn auch nicht zu einem leitenden Grundsatz ersten Ranges, zu einem Ceterum censeo aller Steuerpolitik

Digitized by Google

erheben. Sie wird also eine einfache Aufhebung der Realsteuern möglichst vermeiden.; aber sie wird auch nicht vergessen, daß diese Steuern, selbst wenn sie in manchen Fällen, ja selbst vorwiegend, den Charakter einer Kapitalminderung angenommen haben sollten, doch nach wie vor als Steuern und zwar als ungerechte, drückende Steuern empfunden werden.

Praktisch hat denn auch der Staat diese Steuern (von dem einzigen Akt der Grundsteuerentschädigungen vorläufig abgesehen) stets als wahre Steuern und nicht als Kapitalminderungen angesehen. Von dem einseitigen Gesichtspunkt der Kapitalminderung betrachtet, nach welchem also der Staat von Alters her einen bald höheren, bald geringeren Theil des Kapitalwerthes des Grund und Bodens besessen hätte, würden die Ausgleichung der Grundsteuer im Jahre 1865, die fast völlige Neuschaffung der Gebäudesteuer in demselben Jahre, die Ausdehnung beider Steuern auf die neuen Provinzen, ja die Neuforderung jeder Gebäudesteuer von einem neu errichteten Gebäude nicht der Gerechtigkeit entsprechen, sondern ebenso viele ungerechte und ganz ungleichmäßige Kapitalentziehungen bedeuten.

Auch die jetzt bevorstehende Reform behandelt die Realsteuern in erster Linie als Steuern, deren ungerechter Druck beseitigt werden soll. Sie hebt aber, eben wegen des bis zu einem gewissen Grade, vielleicht gar vorwiegend reallastartigen Charakters dieser Steuern dieselben nicht einfach auf, sondern benutzt sie zur Erleichterung der Kommunallasten durch Ueberweisung der Steuerquellen an die Gemeinden. Sie gestattet, wenn unsere eben gemachten Vorschläge oder ähnliche Grundsätze zur Annahme gelangen, auch den Gemeinden zwar eine selbständige Gestaltung, aber nicht eine einfache Aufhebung dieser Steuern, übertreibt jedoch auch diesen Grundsatz nicht, sondern läßt Ermäßigung da zu, wo die andernfalls ganz niedrigen oder gar wegfallenden Personalsteuern kein Aequivalent für diejenigen Leistungen der Gemeinde sein würden, welche allen Gemeindegliedern in gleicher Weise zu Gute kommen. Nur da, wo der Träger der Kommunallasten und derjenige, der die Realsteuern zu zahlen hat, ein und dieselbe Person ist, nämlich in den Gutsbezirken, erfolgt die Minderung der Kommunallast einfach durch Aufhebung der Steuer.

Digitized by Google

Eine Modifikation bezüglich der Gutsbezirke ergiebt sich freilich aus allem Gesagten: Wenn (was freilich nicht allzu häufig der Fall sein wird) in einem Gutsbezirke die eigentlichen Kommunalausgaben des Gutsherrn diejenige Summe, welche ihm durch Aufhebung der Realsteuern erspart wird, nicht erreichen, so muß auch der Rest dieser Ersparniß für die öffentlichen Zwecke des Gutsbezirks, am einfachsten wohl für die Deckung der auf den gesammten Gutsbezirk entfallenden Kreis- und Provinzialabgaben oder sonstiger öffentlicher Leistungen verwandt werden.

Schließlich sind noch zwei Einwendungen gegen die in Aussicht genommene Regelung bezüglich der Gutsbezirke zu erwähnen, die nach dem Vorausgegangenen eigentlich keiner Widerlegung mehr bedürfen, die aber in der Presse einen so breiten Raum eingenommen haben, daß sie nicht völlig übergangen werden dürfen.

1) Es wird bisweilen behauptet und für ungerecht erklärt, daß den Gutsbezirken bei der Aufhebung der Realsteuern eine im Verhältniß zu ihrer Bevölkerungsziffer doppelt zu große Summe zu Gute kommen würde. Diese Behauptung ist zunächst unrichtig; die zu Grunde liegende Berechnung berücksichtigt die Gewerbesteuern nicht und beruht zudem auf älteren statistischen Erhebungen, ohne in Anschlag zu bringen, daß inzwischen die Gebäudesteuer, an der die Gutsbezirke nur einen minimalen Antheil haben, sehr erheblich gewachsen, dagegen die Grundsteuer, welche für die Gutsbezirke fast allein in Betracht kommt, unveränderlich geblieben ist. In Wahrheit entfielen im Jahre 1889/90 auf die etwa 1,900,000 Einwohner der Gutsbezirke der sieben östlichen Provinzen 8,728,185 Mark Realsteuern (7,801,555 Grundsteuern, 668,518 Gebäudesteuern, 258,112 Gewerbesteuern), also etwa 4,6 Mark pro Kopf; auf die übrigen 26,4 Millionen Einwohner der Monarchie (Zählung von 1885) entfielen also von dem Aufkommen des Jahres 1889/90 (93,1 Millionen) 84,4 Millionen, also 3,2 Mark pro Kopf.

Dabei ist ferner zu bedenken, daß sich diese Zahlen in Folge des Anwachsens der Gebäudesteuer bei Stillstand der Grundsteuer mit jedem Jahre im Sinne einer Ausgleichung verschieben und sich unzweifelhaft in den bereits verflossenen drei Jahren, in denen die Gebäudesteuer

Digitized by Google

wieder um 4 Millionen Mark stieg, in diesem Sinne verschoben haben. Eine ganz erhebliche Ausgleichung muß ferner die demnächst stattfindende Neueinschätzung der Gebäudesteuer zur Folge haben. Auch die Gewerbesteuerreform wird den Antheil der Gutsbezirke an dieser Steuer ermäßigen, den der Stadtgemeinden erhöhen. Zieht man alle diese Momente in Betracht, so wird die behauptete Ungleichheit zum mindesten auf ein nicht allzu großes Maß reducirt.

Aber wenn sie auch größer wäre als sie ist, bei einer Steuerreform, welche nicht procentual zu vertheilende Liebesgaben, sondern die Beseitigung einer als Staatssteuer ungerechten und unzweckmäßigen Steuer bezweckt, könnte das nicht entscheidend sein. Ueberhaupt gehen alle die so mannigfach in der Presse wiederkehrenden Berechnungen, ob Stadt-, Landgemeinden oder Gutsbezirke, ob diese oder jene Provinz, diese oder jene Stadt zu reich oder zu kärglich bedacht werde, von einem falschen Standpunkte aus. Sie denken die Maßregel als eine Vertheilung von Staatsgeldern. Nicht um eine solche aber handelt es sich, sondern um eine Steuerreform, welche die ungerechte Doppelbesteuerung beseitigen will. Diese Reform erleichtert einen Jeden genau um die Last, die er durch die ungerechte zweite Steuer, die Realsteuer, trug. Trug er viel, so wird er um viel, trug er wenig, so wird er um wenig erleichtert, wie das allein der Gerechtigkeit entspricht. Das Resultat dieser Entlastung aber ist für Alle das gleiche und gerechte, nämlich daß alle Stände und Gemeinden, Bezirke und Provinzen staatlich vollkommen gleich in einer ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise besteuert werden, und daß keine dieser Gemeinden für die Gemeindezwecke einer anderen einen Beitrag zu leisten braucht, wie das thatsächlich bei jeder Vertheilung der Ertragssteuern nach irgend welchem Maßstabe der Fall sein würde.

Wie grundverkehrt die Auffassung ist, welche die Reform wie eine Vertheilung von Staatsgeldern nach der Kopfzahl oder nach irgend einem anderen Maßstab betrachtet, zeigt sich besonders klar, wenn wir einmal annehmen, daß die durch das Gesetz von 1861 beseitigten Grundsteuerfreiheiten noch beständen. Würden die Gutsherren solcher grundsteuerfreien Gutsbezirke irgend welchen Anspruch auf Theilnahme an den Erträgen der Grundsteuern haben? Würden nicht eben die-

Digitized by Google

selben Preßstimmen, welche jetzt von einer Vertheilung nach der Kopfzahl oder irgend welchem anderen Maßstabe reden, einen solchen Anspruch mit gerechtem Hohn zurückweisen? Sie würden mit Fug und Recht sagen: „Wer die Grundsteuer nicht trug, kann auch von der Aufhebung derselben keinen Vortheil haben". Mögen diese Preßorgane dann aber auch die Konsequenz ziehen, indem sie anerkennen: Wer wenig trug, wird auch nur um wenig, wer viel trug, um viel entlastet. Jedem wird genau seine eigene Last, ob leicht oder schwer, abgenommen. Jedes Mehr oder Minder widerstreitet der Gerechtigkeit.

2) Der zweite, nicht ganz selten vernommene Einwand, daß die Aufhebung der Grundsteuer gerade den Reichen, den Gutsherren der selbständigen Gutsbezirke Vortheil bringe, steht auf grundsätzlich falschem und thatsächlich unrichtigem Boden.

Wer das Privateigenthum achtet, kann nicht darüber klagen, daß die Aufhebung der an sich ungerechten Doppelbesteuerung auch den Wohlhabenden zu Gute kommt.

In den 15,612 Gutsbezirken der sieben östlichen Provinzen wurden im Jahre 1889/90 überhaupt nur 3,2 Millionen Einkommensteuern, also durchschnittlich etwa 200 Mark im einzelnen Gutsbezirk entrichtet, und ein immerhin nicht ganz unerheblicher, wenn auch nicht genau zu berechnender Theil dieser Steuern wurde nicht von den Gutsherrn, sondern von anderen Personen bezahlt. Geben diese Zahlen auch aus mannigfachen Gründen keinen genauen Anhalt: so viel beweisen sie doch, daß heutzutage der wirkliche Reichthum an anderer Stelle weit mehr als in den Gutsbezirken zu suchen ist.

III. Rückerstattung der Grundsteuerentschädigungen.

Wenn die Grundsteuer den Gutsherren zum Zwecke der Erleichterung der ihnen obliegenden Kommunallasten erlassen wird, so ist es selbstverständlich, daß diese Gutsherren diejenigen Entschädigungssummen, welche sie selbst für Ablösung ihrer früheren Grundsteuerfreiheit etwa empfangen haben, zurückerstatten müssen; denn mit dem Wegfall der Staatsgrundsteuer nimmt das Entschädigungskapital die Natur einer grundlosen Bereicherung an.

Digitized by Google

Auch wo das Gut, seitdem die Entschädigung gewährt wurde, durch Erbfolge auf einen anderen Besitzer übergegangen ist, muß selbstverständlich das Gleiche gelten, und ebenso im Falle der Fideikomißfolge, denn, da das Entschädigungskapital zum Fideikomiß gehört, befindet es sich auch da noch in der Hand des jetzigen Fideikomißinhabers, dem die Aufhebung der Grundsteuer zu Gute kommt.

Ist dagegen das Gut durch Singularnachfolge, also namentlich durch Kauf in andre Hand gekommen, so ist ein Rückforderungsrecht nicht begründet, gegen den Empfänger der Entschädigung (oder seine Erben) nicht, weil ihnen die Aufhebung der Grundsteuer nicht mehr zu Gute kommt, gegen den neuen Erwerber nicht, weil er das Entschädigungskapital weder direkt noch indirekt empfangen hat und sich genau in derselben Lage befindet, wie derjenige, der ein anderes, nicht zu den früher grundsteuerfreien gehöriges Gut gekauft hat.

Nach einer im Finanzministerium angefertigten Nachweisung wurden an Grundsteuerentschädigungen für Güter und Grundstücke der selbstständigen Gutsbezirke bezahlt in Summa 17,128,164 Mark. Davon entfallen:

1) auf Fideikomißgüter	2,844,366 M.
2) auf andere Güter, welche sich noch jetzt in der Hand des ursprünglichen Empfängers der Entschädigung befinden	3,801,001 M.
3) auf Güter, die sich in der Hand der Erben des Entschädigungsempfängers befinden	5,473,717 M.
zusammen	12,119,084 M.,

oder 70¾ % der gezahlten Entschädigungssummen.

Von den für Grundstücke der östlichen Provinzen bezahlten Entschädigungen kommen ferner 7 Millionen auf Städte. Sofern hier die Kämmerei die Entschädigungskapitalien wirklich erwarb (und nicht etwa nur für ein sog. Bürgervermögen, dessen Nutzungen den Bürgern oder einem beschränkteren Kreise derselben zu Gute kommen, einkassirte), ist auch hier eine Rückerstattung geboten; denn auch hier würde sich, nachdem die Grundsteuer der Gemeinde überwiesen ist, das Entschädigungskapital und das, wofür die Entschädigung gezahlt wurde, nun in derselben Hand befinden, die Entschädigung also als grundlose

Digitized by Google

Bereicherung erscheinen. Natürlich gilt dies nur, sofern das Grundstück, auf welches sich die Entschädigung bezieht, in dem eigenen Gemeindebezirk liegt, (was aber mit sehr seltenen Ausnahmen zutreffen wird); denn in dem fremden Gemeindebezirk steht die auswärtige Gemeinde jedem Privatbesitzer völlig gleich.

Somit sind also von den 29,152,000 Mark Entschädigungskapitalien, welche für Grundstücke der östlichen Provinzen gezahlt sind, im ganzen etwa 19,1 Millionen zurückzuzahlen. Von den übrigen 10 Millionen entfallen fast genau die Hälfte, nämlich 5,009,080 Mark, auf Güter und Grundstücke der selbständigen Gutsbezirke, welche durch Kauf 2c. in andere Hand übergegangen sind, die andre Hälfte auf solche Grundstücke, welche zu Stadt- oder Landgemeinden gehören (ohne sich im Eigenthum der betreffenden Gemeinde zu befinden).

Daß auch die Besitzer der letzteren Grundstücke, selbst wenn sie selber das Entschädigungskapital empfangen haben, nicht zur Rückgabe verpflichtet sein können, ergiebt sich ans dem Gesagten von selbst; denn die Grundsteuer wird ihnen weder überwiesen noch erlassen; sie wechseln nur den Gläubiger, indem sie an die Gemeinde zu zahlen haben, was früher dem Staate zukam.

Was endlich die westlichen und die neuerworbenen Provinzen anbetrifft, so haben die Entschädigungen in ersteren nur 0,212 Millionen, in letzteren 4,283 Millionen betragen. Wie viel davon nach den mitgetheilten Grundsätzen zurückgezahlt werden muß, kann ich wegen Fehlens der nöthigen Nachweisungen zur Zeit nicht übersehen. Vermuthlich wird es wegen der Seltenheit selbständiger Gutsbezirke in diesen Provinzen ein weit geringerer Procentsatz sein als im Osten. Von der Gesammtsumme der Entschädigungen in den alten und neuen Provinzen im Betrage von 33,6 Millionen dürfte also eine Rückzahlung von 19—20 Millionen zu erwarten sein.

Daß, wie in der Presse verlautet, für die Rückzahlung jede mit dem Zwecke vereinbare Erleichterung gewährt werden soll, wird man nur billigen können, namentlich scheint die Inanspruchnahme der Rentenbanken zur Umwandlung der Kapitalzahlungen in Amortisationsrenten der Weg, um jede etwa sonst vorhandene thatsächliche Härte vollständig abzuschneiden. Bekanntlich betragen die Grundsteuerentschädigungen

Digitized by Google

nämlich zum Theil das 20fache, zum Theil das 9,067fache des Grundsteuerbetrages. Es ist klar, daß durch eine einfache Fortzahlung der Grundsteuerbeträge an die Rentenbank in einer Reihe von Jahren der einstweilen von der Rentenbank vorzulegende Entschädigungsbetrag verzinst und amortisirt werden kann. Rechnet die Rentenbank, was in diesem Falle berechtigt erscheint, sich nur $3^1/_2$ % Zinsen, so ist das Entschädigungskapital für diejenigen Gutsbesitzer, welche nur das 9,067fache der Grundsteuer empfangen haben — und hierher gehören, 10,976,966 Mark, mehr als $^9/_{10}$ der ganzen in Betracht kommenden Summe — in $11^1/_{10}$ Jahren durch einfache Fortzahlung der Grundsteuer amortisirt. Für die im 20fachen Betrage der Grundsteuer gewährten zurückzuerstattenden Endschädigungen — zusammen 1,142,000 Mark — würde die Frist der Amortisation durch einfache Fortzahlung der Grundsteuer 35 Jahre dauern.

Diese Rechnungen dienen selbstverständlich nur zu einer Veranschaulichung des auch diesen Gutsbesitzern aus der Maßregel erwachsenden Vortheils. Praktisch wird die Sache sich so gestalten, daß die Rentenbank das Kapital auszahlt und der Pflichtige es mit $3^1/_2$ % verzinst und durch eine innerhalb gewisser Grenzen nach seinem Ermessen zu bestimmende höhere oder geringere Amortisationsquote in kürzerer oder längerer Zeit abträgt.

Bekanntlich sind in Folge der neuen Landgemeindeordnung für für die sieben östlichen Provinzen zahlreiche Inkorporationen nicht lebensfähiger oder in Gemengelage befindlicher Gutsbezirke in Landgemeinden bevorstehend. Da nun, wie dargelegt wurde, eine Rückerstattungspflicht bezüglich der Grundsteuerentschädigungskapitale nicht angenommen werden kann, wenn das entschädigte Gut beim Inkrafttreten der Steuerreform zu einer Stadt- oder Landgemeinde gehört, weil ja dann die Grundsteuer nicht aufgehoben wird, sondern als Gemeindesteuer fortbesteht, so ergiebt sich, daß die Durchführung dieser Inkorporirungen durch die Steuerreform erheblich gefördert wird.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Aufhebung der sog. Lex Huene.

I. Gründe für die Aufhebung.

Der durch den Verzicht des Staates auf die Realsteuern entstehende Ausfall von etwa 100 Millionen soll zunächst durch die Einkommensteuerüberschüsse, sodann in erster Linie durch die Aufhebung der sog. Lex Huene gedeckt werden, m. a. W. der Staat soll den ihm vom Reich zu überweisenden Antheil an dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle behalten, während er ihn bisher nach Abzug von 15 Millionen an die Kreise zu vertheilen hatte und zwar zu $^2/_3$ nach Maßgabe der in denselben aufkommenden Grund- und Gebäudesteuern, zu $^1/_3$ nach der Bevölkerungszahl.

Daß das Unterweisungssystem, auf dem auch die Lex Huene beruht, finanzpolitisch nicht zu billigen ist, weil es die Finanzen des Reiches und des Staates, dann wieder des Staates und der Kreise an einander kettet, einer jeden dieser Finanzverwaltungen einen Theil ihrer Selbständigkeit raubt, Einnahmen schafft, wo ein entsprechendes Bedürfniß fehlt, und dadurch zu unnöthigen Ausgaben verleitet; dies und manches andere dürfte oben genügend gezeigt sein.

Bei der Lex Huene sind diese Schäden, namentlich der letzte, in empfindlichster Weise hervorgetreten. Nach der dem Landtage in der Session 1890/91 überreichten Uebersicht wurden in den Landkreisen bis zum Schluß des Jahres 1889/90 aus den Zollüberweisungen der Lex Huene überhaupt verwendet 36,734,756 Mark. Von dieser Summe entfielen auf Ausgaben *für neue Kreisaufgaben* 11,803,081 Mark, *also nahezu ein Drittel*. Unter Anderem wurden in *nicht weniger als 50 Kreisen sehr erhebliche Aufwendungen*

Digitized by Google

für Erbauung oder Ankauf eines Kreishauses oder Ansammlung eines Fonds für diesen Zweck gemacht.

Die Aufwendungen für neue Aufgaben waren im Allgemeinen um so größer, je geringer der Kreissteuerdruck sich gestaltete. Die Regierungsbezirke Gumbinnen und Königsberg mit sehr hohen Kreissteuern hatten fast nichts (0 bezw. 4,61 %), die Provinz Hessen-Nassau mit den niedrigsten Kreissteuern hatte 55 % der gesammten Ueberweisungen für neue Aufgaben verwendet. Von den größeren Ausgaben für Kreishäuser kamen 36 auf die 9 Regierungsbezirke mit den niedrigsten Kreissteuern (Wiesbaden, Kassel, Arnsberg, Köln, Düsseldorf, Erfurt, Koblenz, Aachen und Schleswig mit 0,5 bis 17 % Kreissteuern); auf die 6 Bezirke mit den höchsten Kreissteuern (Marienwerder, Gumbinnen, Danzig, Bromberg, Königsberg und Hannover mit von 64 bis 45 % absteigenden Kreissteuern) dagegen nicht eine einzige.

Mögen bei der Gestaltung dieser Zahlen auch noch andere Momente mitgewirkt haben, so viel geht doch unleugbar aus ihnen hervor: Der so viel gepriesene „goldene Regen" hat die weniger bedürftigen Kreise vielfach zu unnöthigen Ausgaben geführt und nicht den entsprechenden Nutzen geschaffen.

Auch die in vielen Kreisen eingetretenen Kapitalisirungen können in einer Zeit, wo die Gemeinden fast überall zu einer Erhöhung ihrer Steuern gezwungen sind, keine Billigung finden.

Die größte Gefahr der Lex Huene aber bilden anerkanntermaßen die außerordentlich großen Schwankungen ihrer Erträge. Dieselben sind in 4 Jahren von 29 auf 57 Millionen gestiegen. Sie werden im nächsten Jahre sehr erheblich geringer werden und, wenn auch die Ernte des nächsten Jahres befriedigend sein sollte, im darauffolgenden in ganz überraschender Weise zurückgehen. Haben sich dann die Kreise auf die höheren Einnahmen aus dieser Quelle eingerichtet, so werden sie, da man einmal getroffene Maßnahmen schwer rückgängig machen kann, zu neuen Steuern greifen müssen.

Diese höchst bedenklichen Seiten der Lex Huene werden im Grunde allgemein anerkannt. Man ist fast allgemein an sich geneigt auf das Gesetz gegen ein gleichwerthiges Aequivalent zu verzichten;

Digitized by Google

die bestehenden Zweifel sind im Grunde nur darauf gerichtet, ob der Tausch, den die Staatsregierung anbieten will, ein günstiger sei. Darüber im Folgenden.

II. Der Werth der Ueberweisungen der Lex Huene im Vergleich zu den Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern.

Die Ueberweisungen aus den Ueberschüssen der Getreide- und Viehzölle an die Kreise nach dem Gesetze vom 14. Mai 1885 haben in den seit der letzten Erhöhung der Getreidezölle abgelaufenen 4 Jahren betragen:

im Jahre	1888/89	29,585,255 M.,
„ „	1888/90	47,364,921 „
„ „	1890/91	47,251,622 „
„ „	1891/92[1])	57,035,130 „
durchschnittlich		45,309,232 M.

Von dieser Summe entfallen nur etwa 6—7 % auf die Vieh-, der Rest auf die Getreidezölle, und da die letzteren bekanntlich seit dem 1. Febr. 1892 erheblich (Roggen und Weizen von 5 auf 3½ Mark, die übrigen etwa entsprechend) herabgesetzt sind, so ergiebt sich, daß die Kreise in Zukunft bei durchschnittlich gleicher Einfuhr nur auf eine erheblich kleinere Summe zu rechnen hätten. Der auf Preußen entfallende Antheil an den Getreide- und Viehzöllen betrug in den genannten 4 Jahren rund 60,3 Millionen Mark durchschnittlich. Diese Summe würde nach Herabsetzung der Zölle bei gleichbleibender Einfuhr sich auf etwa 43,4 Millionen Mark, der an die Kreise fallende Ueberschuß über die dem Staate verbleibenden 15 Millionen also auf 28,4 Millionen Mark sich stellen.

Um aus diesen Zahlen einen Schluß auf den Durchschnittswerth der Ueberweisungen der Lex Huene zu machen, ist freilich noch dreierlei in Rechnung zu ziehen.

---

1) In den beiden letzten Monaten des Etatsjahres 1891/92 war die Herabsetzung der Getreidezölle bereits ins Leben getreten.

Digitized by Google

Erstens hat das letzte Jahr wegen der ungewöhnlich schlechten Ernte einen ganz außergewöhnlich hohen Ertrag gegeben, und auch in den beiden vorhergehenden Jahren haben sich aus gleichem Grunde die Erträge verhältnißmäßig günstig gestaltet.

Auf der anderen Seite wohnt den Erträgen aus diesen Ueberschüssen wegen der Bevölkerungszunahme, welche das zur Deckung unseres Mehrbedarfes nöthige Getreidequantum natürlich in viel stärkern Progressionen anwachsen macht, eine stark steigende Tendenz inne.

Dagegen ist aber drittens die ganze Einnahme der Kreise von dem Fortbestehen und der Höhe der Getreidezölle abhängig. Beispielsweise würde eine abermalige Herabsetzung der Zölle um 1½ Mark bei gleichbleibender Einfuhr den Ertrag für die Kreise auf die Summe von nur 11,5 Millionen Mark reduciren. Ist auch eine abermalige Verminderung wegen der Handelsverträge und aus anderen Gründen für die nächsten Jahre gewiß nicht zu erwarten, so bleibt doch wahr, daß den Einkünften der Lex Huene dauernd eine Ungewißheit anhaftet, welche in hohem Maße erwünscht erscheinen lassen muß, diese für kommunale Zwecke zur Verfügung stehenden Summen durch sichere, bleibende Einnahmen zu ersetzen.

Bringt man alle diese Punkte in Anschlag, und erwägt man, daß in der Höhe gleichbleibende, ja sogar wie die Gebäudesteuer ruhig steigende Einnahmen den schwankenden Erträgen der Lex Huene schon an und für sich weit vorzuziehen sind, so kann die im Staatsanzeiger angenommene Bewerthung der Lex Huene mit 20—25 Millionen als eine exorbitant niedrige nicht bezeichnet werden. Sicher aber ist, daß die Summe von 30 Millionen als ein sehr vollwerthiger Ersatz zu betrachten wäre.

Legen wir nun unter vollem Vorbehalt unseres entgültigen Urtheils im Folgenden diese höhere Summe von 30 Millionen zu Grunde, so ergiebt eine Berechnung, daß nicht nur für die ganze Monarchie zusammengenommen, sondern auch für jeden Regierungsbezirk, ja für jeden Kreis die Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern an die Gemeinden ganz ungleich größere Summen als die Lex Huene zur Verfügung stellt. Für den ganzen Staat entfallen auf jede Mark von Ueberweisungen der Lex Huene im Betrage von 30

Digitized by Google

Millionen Mark 3,09 Mark; in den 36 Regierungsbezirken (einschließlich der Hohenzollernschen Lande) entfallen in 2 Regierungsbezirken und den Hohenzollernschen Landen auf jede Mark aus der Lex Huene 2,34 bis 2,50 Mark, in 16 Bezirken zwischen 2,50 und 3,00 Mark in 16 zwischen 3,00 und 3,50 Mark, in einem, nämlich in Berlin, 4,24 Mark [1]).

In den einzelnen Kreisen sind zwar die Schwankungen nach unten etwas größer; gleichwohl kommt von den 537 Kreisen der Monarchie nur in 12 Kreisen auf jede Mark aus der Lex Huene weniger als 2 Mark, nämlich in 7 Fällen zwischen 1,90 und 2,00 Mark, in 4 Fällen zwischen 1,70 und 1,90 Mark, in einem einzigen Falle (Zellerfeld im Reg.-Bez. Hildesheim) 1,06 Mark. Die ungeheure Mehrzahl der Kreise (93 %) gewinnt also aus der Ueberweisung der Realsteuern mehr als das doppelte, durchschnittlich mehr als das dreifache der mit 30 Millionen berechneten Ueberweisungen aus der Lex Huene.

Unter den mitgetheilten Zahlen aufzufallen, ist hauptsächlich die Ziffer für Berlin geeignet, obgleich bei einigen anderen Großstädten ähnliche Erscheinungen, freilich nicht in gleichem Grade, hervortreten. In der That ist die Wirkung der Steuerreform für Berlin vielfach als Stein des Anstoßes betrachtet, freilich in sehr verschiedener, geradezu entgegengesetzter Weise.

Der Eine beweist, daß Berlin viel zu günstig fährt, da es durch die Realsteuerüberlassung

an Grundsteuern	9,400 M.,
an Gebäudesteuern	7,591,694 M.,
an Gewerbesteuern	3,171,762 M.,
zusammen	10,772,856 M.

erhält, mithin nach der Zählung von 1890 auf den Kopf der Bevölkerung fast 6,91 Mark, während im Durchschnitt der ganzen Monarchie nur 3,13 Mark auf den Kopf der Bevölkerung kommen. Hierin findet er dann eine schreiende Ungerechtigkeit.

---

1) Eine Nachweisung bezüglich der einzelnen Regierungsbezirke ist als Anhang II am Schlusse dieser Arbeit beigegeben.

Digitized by Google

Der Andere deducirt gerade umgekehrt: Berlin macht durch die Steuerreform einen Gewinn von 10,772,856 Mark, dagegen büßt es ein resp. hat mehr zu zahlen:

1) den Antheil an durchschnittlich 30 Millionen Ueberweisungen nach der Lex Huene 2,524,980 Mark,
2) die Steigerung der Staatseinkommensteuer in Berlin in Folge des neuen Einkommensteuergesetzes 7,279,395 Mark,
3) Vermuthlicher Antheil Berlins an der Vermögenssteuer mindestens 5,000,000 Mark,

zusammen also etwa 14,8 Millionen. „Berlin erfährt also durch die Reform eine Mehrbelastung von 4 Millionen Mark, eine schreiende Ungerechtigkeit."

Welche von diesen beiden Schlußfolgerungen, die sich in ähnlicher Weise, freilich mit (auch verhältnißmäßig) kleineren Differenzen für alle Großstädte wiederholen lassen, ist nun richtig?

Die erste ist jedenfalls grundfalsch, da sie nur die eine Seite der Medaille betrachtet, nur das Empfangen, nicht das Zahlen.

Die zweite aber ist nicht minder falsch; denn sie fragt, ob Berlin gegenüber dem vor der Reform bestehenden, eben in doppelter Beziehung (wegen des Bestehens der Realsteuern und wegen der zu niedrigen Einschätzungen) ungerechten Zustande Vortheil oder Nachtheil habe. Ohne Veränderung der Belastungsverhältnisse kann man keine Ungerechtigkeiten ausgleichen. Wer zwar ein gerechtes Steuersystem herbeiführen, aber Niemand höher belasten will, der will entweder die Staatseinkünfte schmälern oder er will eine Herbeiführung der Gerechtigkeit ohne Beseitigung der Ungerechtigkeit, ein Einebenen ohne Antastung von Berg und Thal, eine Begradigung ohne Beseitigung der Krümmungen, kurz einen Widerspruch in sich selbst.

Wer ein richtiges Urtheil über die Wirkung der Steuerreform fällen will, der darf nur fragen, ob die Staatssteuern in ihrer Gesammtheit nach Einführung der neuen Reform die verschiedenen Theile der Monarchie, die verschiedenen Berufs- und Erwerbsklassen gerecht und gleichmäßig, das heißt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit belasten. Diese Frage aber wird Jedermann bejahen müssen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Die Vermögenssteuer.

I. Der Plan der Staatsregierung im Allgemeinen. Die Erbschaftssteuer.

Mag man den Werth der lex Huene mit dem Staatsanzeiger auf 20—25 Millionen oder, wie oben geschehen, auf 30 Millionen berechnen, mag man die Ueberschüsse der Einkommensteuer auf 40, 44 oder 46 Millionen anschlagen, so bleibt doch ein weiterer Steuerbetrag nöthig, um den durch die Ueberweisung der Realsteuern entstehenden Ausfall zu decken. Die von allen Seiten zugegebene Nothwendigkeit, eine verschiedene Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens herbeizuführen, kann also nicht durch Herabsetzung der Besteuerung des unfundirten, sondern nur durch eine Erhöhung der Steuer vom fundirten Einkommen erreicht werden.

Die Staatsregierung beabsichtigt diese höhere Besteuerung durch eine Vermögenssteuer zu bewirken. Andere etwa in Betracht kommende Wege wären die höhere Besteuerung des unfundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer und die Einführung einer Erbschaftssteuer.

Der letztere Weg darf wohl nach den Erfahrungen des letzten Jahres als in hohem Maße unpopulär angesehen werden und ist von der Regierung definitiv aufgegeben. In der That erreicht die Erbschaftssteuer den Zweck der Vorbesteuerung des fundirten Einkommens nur in äußerst mangelhafter Weise.

Sie führt, was man der Vermögenssteuer mit Unrecht vorgeworfen hat, in der That herbei, nämlich eine Kapitalminderung, da sie nicht aus den Revenuen, sondern aus dem Kapital selbst bezahlt wird.

Sie wird der Familie in einem sehr fühlbaren Betrage häufig gerade in dem ungeeignetsten Momente aufgelegt, wo sie den Ernährer verloren hat, wo Auszahlungen an Geschwister geleistet werden müssen

Digitized by Google

und so manche andre Ausgaben oft genug ohnehin Verlegenheiten und Verschuldungen hervorrufen.

Sie wirkt in hohem Grade ungleichmäßig, da sie bei schnell auf einander folgenden Todesfällen mehrmals in kurzen Zwischenräumen zu zahlen ist. Da nun, um die erforderlichen Summen zu beschaffen, eine Erbschaftssteuer von nicht unansehnlicher Höhe nöthig wäre, so würde dieser Uebelstand auf's schwerste empfunden werden.

Endlich ist auch die Erbschaftssteuer wegen ihrer wechselnden Erträge nicht im Stande, dem Staate für das stabile Element der Realsteuern einen gleichwerthigen Ersatz zu bieten, ein Moment, das um so schwerer ins Gewicht fällt, als auch die Einkommensteuer in Folge der Reform größeren Schwankungen als früher ausgesetzt ist.

Zweifelhafter scheint die Frage, ob Vermögenssteuer oder fundirte Einkommensteuer vorzuziehen sei. Um eine Vergleichung beider zu erleichtern, ist es geboten, einige Bemerkungen über die Einrichtung der geplanten Vermögenssteuer voran zu schicken. Nach den vielfachen, unwidersprochen gebliebenen Mittheilungen in der Presse wird

1) die Vermögenssteuer nicht das gesammte Vermögen umfassen, sondern nur das regelmäßig einen Ertrag gewährende Vermögen, dieses freilich auch dann, wenn es, sei es aus Spekulationszwecken, sei es der Annehmlichkeit wegen oder aus andern Gründen, in der Hand des gegenwärtigen Eigenthümers zur Zeit ertraglos daliegt. Gänzlich frei von der Besteuerung bleiben daher Kleidung, Schmucksachen, Möbel und Hausgeräth aller Art, sofern sie nicht etwa einem Gewerbetrieb dienen, ferner Bibliotheken, Kunst-, Antiken- und andere Sammlungen unter der gleichen Voraussetzung. Dagegen umfaßt die Steuer:

a) allen Grund und Boden nach seinem Verkaufswerth, mag er auch, weil zu Parks oder Jagdgründen benutzt, oder zu Spekulationszwecken zurückgehalten, gegenwärtig keinen oder nur sehr niedrigen Ertrag gewähren [1]).

b) Das in Landwirthschaft, Handel und Gewerbe aller Art arbeitende Anlage- und Betriebskapital.

1) Die gegenwärtig zeitweilig ertraglosen Grundstücke, Parks, Bauplätze ꝛc. tragen gegenwärtig bereits die Grundsteuer.

Digitized by Google

c) Das Rentenkapital.

2) Die Vermögenssteuer wird dem Vernehmen nach die kleinsten Vermögen bis zu 6000 M. freilassen und bei einem Gesammteinkomen bis zu 600—700 M. überhaupt nicht zur Hebung kommen.

3) Die Steuer wird den Maximalsatz von 1/2 pro Mille nicht übersteigen.

4) Die Steuer wird nur von physischen Personen, nicht von den Aktiengesellschaften u. s. w. erhoben, und

5) nur Staatssteuer sein ohne Zulassung von Kommunalsteuerzuschlägen.

II. Vermögenssteuer oder Höherbesteuerung des fundirten Einkommens?

Soll die höhere Besteuerung des fundirten Einkommens erreicht werden:

a) im Rahmen der Einkommensteuer, so daß also für die aus bleibendem Vermögen gewonnenen Einkommenstheile ein höherer oder Zuschlagsprocentsatz erhoben wird, oder

b) durch eine direkt nach dem Vermögen zu bemessende Steuer, eine sogenannte Vermögenssteuer?

Daß beide Wege in der großen Hauptsache auf ein und dasselbe hinauskommen, liegt auf der Hand. Beide treffen, von Ausnahmsfällen abgesehen, das aus dem Vermögen stammende Einkommen, beide werden auch nicht aus dem Vermögen, sondern aus dem Einkommen bezahlt. Nur die Bemessungsgrundlage beider Steuern ist verschieden. Während sich bei der ersten die Höhe der Steuer direkt nach dem fundirten Einkommen, nur mittelbar also nach dem Vermögen richtet, wird sie bei der zweiten umgekehrt direkt nach dem Vermögen bestimmt, steht also mit dem fundirten Einkommen nur mittelbar in Zusammenhang. Die Vermögenssteuer ist in der Hauptsache nur eine andere — und wie sich zeigen wird verbesserte — Form der fundirten Einkommensteuer.

Im einzelnen freilich ergeben sich eine Reihe von nicht unwichtigen Unterschieden.

Digitized by Google

1) Die fundirte Einkommensteuer würde nothwendig alles zur Zeit ertragloſe Vermögen frei laſſen. Eine ſolche Freilaſſung erſcheint aber namentlich nach dem Wegfall der Grundſteuer, die auch den zur Zeit ertragloſen Grundbeſitz traf, vollkommen ungerechtfertigt.

In den letzten Jahrhunderten der römiſchen Republik und den erſten der Kaiſerzeit waren große Flächen Italiens mit weitläufigen Parks und Luſtgärten bedeckt; in England hat die gleiche Erſcheinung bereits einen bedeutenden Umfang angenommen, und auch wir befinden uns in den erſten Anfängen einer ſolchen Entwicklung. Die Einkommenſteuer läßt derartige Parks und Luſtgärten frei oder nahezu frei, da ſie keinen Ertrag gewähren. Die auf ihnen haftende Grundſteuer kommt als Staatsſteuer in Wegfall; ſoll der Staat auf die Beſteuerung dieſer werthvollen und aus allgemeinen volkswirthſchaftlichen und ſocialpolitiſchen Gründen gewiß nicht zu begünſtigenden Objekte ganz verzichten?!

Die gleiche Frage und vielleicht noch dringender gilt von der zur Bauplatzſpekulation angekauften, zur Zeit ertragloſen, aber oft in ſchneller Progreſſion ihren Werth vermehrenden Umgebung der Großſtädte. Wenn wir auch auf eine Berechnung verzichten müſſen, und dahin geſtellt ſein laſſen wollen, ob die auf dieſe Weiſe ſich zur Zeit der Einkommenſteuer entziehenden Werthe nach Hunderten von Millionen oder gar nach Milliarden rechnen: ſo viel iſt ſicher, daß es ſich hier um ſehr große Summen handelt. Auch die nach der Aufhebung der Grundſteuer eintretende langjährige Steuerfreiheit neu aufgeforſteter größerer Waldflächen, welche zur Zeit keinen Ertrag gewähren, aber alljährlich erhöhten Vermögenswerth erzeugen, kann nicht gerechtfertigt erſcheinen. Und doch würden alle dieſe Objekte von der fundirten Einkommenſteuer freigelaſſen, während die Vermögensſteuer ſie in gerechtfertigter, gleichmäßiger Weiſe nach ihrem Verkaufswerthe heranzieht.

Von Anhängern der fundirten Einkommenſteuer (im Gegenſatz zur Vermögensſteuer) iſt zwar vorgeſchlagen, dieſe Objekte mit einem fingirten Einkommen (etwa 3½ Procent des Vermögenswerthes) der Steuer zu unterwerfen; allein ſie überſehen, daß ſie damit eben die fundirte Einkommenſteuer in eine Vermögensſteuer verwandeln, denn fingirtes Einkommen iſt kein Einkommen, und die Steuer wird in Wahrheit nach dem Vermögen bemeſſen.

Digitized by Google

2) Eine fundirte Einkommensteuer würde bezüglich der Einschätzung und Veranlagung auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Der Landwirth, der sein Gut selbst bewirthschaftet, mag noch so genaue Rechnung führen, die Erträge des Gutes mögen noch so sicher, selbst für eine längere Reihe von Jahren, bestimmbar sein: welcher Theil dieser Erträge auf das Landgut an sich, welcher auf die Arbeit, die Tüchtigkeit, den Fleiß und die Umsicht des Eigenthümers fallen, bleibt dennoch völlig zweifelhaft.

Den fundirten Theil dieses Einkommens kann man nicht anders bestimmen, als indem man entweder den durchschnittlichen Pachtwerth solcher Güter oder den Verkaufswerth zu Grunde legt. Ersteres ist in vielen Gegenden sehr schwierig, weil oft entsprechende Beispiele fehlen und die Pachtpreise für kleinere und größere Pachtungen, für Haupt- und Zupachtungen verschieden ausfallen; es ist auch nicht unbedenklich, weil die Höhe der Pachtpreise durch das, schnellen Wandlungen unterliegende, Verhältniß von Nachfrage und Angebot stark beeinflußt wird. Der Verkaufswerth dagegen ist im allgemeinen weit leichter zu ermitteln, weniger schwankend und bietet daher einen sicherern und gleichmäßigern Anhalt. Wird er aber zu Grunde gelegt, so verwandelt sich wieder die fundirte Einkommensteuer in eine Vermögenssteuer, da die Höhe der Steuer in Wahrheit nicht nach dem Einkommen, sondern dem Vermögen bemessen wird.

Eine Berechnung des fundirten Einkommens, welches aus dem Betriebskapital einschließlich des Inventars stammt, ist sogar geradezu unmöglich. Auch die beste doppelte Buchführung genügt dazu nicht. Hier kann also eine solche Steuer überhaupt nicht anders als auf der Grundlage des Verkaufswerthes dieser Gegenstände veranlaßt werden. Wozu aber dann der Umweg? Weshalb nicht direkt einen entsprechend kleineren Theil des Verkaufswerthes als Steuer bestimmen?

Auf Grundlage des alljährlich aufzunehmenden Inventars kann ein Landwirth in wenigen Augenblicken die Deklaration, wie hoch sein Vermögen sich belaufe, abgeben; eine auch nur einigermaßen zutreffende Berechnung seines fundirten Einkommens ist ihm geradezu unmöglich.

Digitized by Google

Dieselben Schwierigkeiten in erhöhtem Maße wiederholen sich bei der fundirten Einkommensteuer vom gewerblichen Anlage- und Betriebskapital. Von Pachtwerthen kann hier nicht die Rede sein. Will man also nicht etwa wieder auf die Vermögenswerthe der Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Inventarstücke zurückgehen, wodurch die Steuer in Wahrheit zu einer Vermögenssteuer würde, so geräth man in geradezu schrankenlose Willkür, die auf keinem Gebiete gefährlicher ist als im Steuerwesen.

Welcher Theil eines hohen Ertrages vom Gewerbe ist Zins und Folge des Unternehmens an sich? welcher quillt aus der Arbeit, der Erfindungskraft, der Umsicht, der Energie des Unternehmers? und wenn der Ertrag niedrig ist, hat dann das Kapital sich nicht rentirt? oder hat des Unternehmers Arbeitskraft umsonst gearbeitet? Keinem gewissenhaften Mann kann die Beantwortung dieser Fragen durch eine Deklaration zugemuthet, keiner Einschätzungskommission eine richtige Entscheidung zugetraut werden.

Das fundirte Renteneinkommen ist allerdings leicht zu ermitteln, nicht minder leicht aber auch, von sehr seltenen Fällen abgesehen, das Kapitalvermögen selbst. Hier spricht indeß ein anderer Grund gegen die Annahme einer fundirten Einkommensteuer. Von zwei Männern mit gleichem Kapitalvermögen hat der eine sein Vermögen ganz sicher zu niedrigem, der andere recht unsicher zu doppelt so hohem Zinsfuß angelegt. Zur Einkommensteuer wird der letztere zwiefach stärker herangezogen, und das ist berechtigt, weil sein Einkommen wirklich doppelt so hoch ist. Er kann es zwar morgen verlieren, aber das trifft bei dem gleichen unfundierten Einkommen, das doch in gleicher Weise versteuert wird, auch zu. Die fundirte Einkommensteuer aber will eben das fundirte Einkommen nur deshalb höher besteuern, weil es vor Untergang in hohem Grade, wenn auch nicht ganz absolut, gesichert ist. Es wäre also ganz ungerecht, auf die größere oder geringere Sicherheit desselben gar keine Rücksicht zu nehmen.

Im Zins steckt neben der Vergütung für die Nutzung des Kapitals in sehr vielen Fällen zugleich eine Prämie für die Gefahr, die der Gläubiger durch diese Kapitalanlage übernimmt. Diese Prämie ist nicht fundirt, sie ist in Wahrheit nicht Zinsgewinn, sondern Speku-

Digitized by Google

lationsgewinn. Sie erwächst nicht aus dem Kapitale, sondern sie wird auf Kosten des Kapitals gewonnen; denn den Einsatz für diesen Gewinn bildet der mögliche große Kapitalverlust. Besteuert man aber dementsprechend nur den regelmäßigen, sicheren aus einem Kapital zu ziehenden Gewinn, so verwandelt sich die fundirte Einkommensteuer in Wahrheit in eine Vermögenssteuer. Ob der Staat von dem regelmäßig ohne besondere Unsicherheit zu erzielenden, etwa zu 4 % angenommenen Kapitaleinkommen $1^1/_4$ % oder von dem Kapitalvermögen $^1/_2$ pro Mille verlangt, das sind nur verschiedene Ausdrucksweisen für ein und dieselbe Sache.

3) Alle diese fast unlösbaren Schwierigkeiten bezw. Ungerechtigkeiten vermeidet die Vermögenssteuer in einfachster Weise. Das Vermögen ist durch eine Deklaration und theilweise auch im Anschluß an die aus andern Gründen ohnehin fortzuführenden Kataster verhältnißmäßig leicht zu ermitteln, ergiebt sich sogar für denjenigen, der Rechnung führt und jährliche Bilanzen zieht — und die Zahl solcher Personen wird auch außerhalb des Standes der dazu verpflichteten Gewerbetreibenden voraussichtlich und zum Segen des Nationalwohlstandes von Jahr zu Jahr wachsen — ohne Weiteres aus der Bilanz und ist, was für den Einzelnen, wie für den Staat wichtig ist, viel geringeren Schwankungen unterworfen als das Einkommen.

Zwar hat bisher auch die Einkommensteuer keine großen Schwankungen gezeigt; allein nur deshalb nicht, weil bei der ungenauen und fast durchgehends zu niedrigen Veranlagung Herabsetzungen der Steuer, abgesehen von dauernden Vermögensverlusten und Versiegungen von Einnahmequellen, selten waren. Die vorübergehend größere oder geringere Einnahme des einzelnen Geschäftsmannes, ja ganzer Betriebsbranchen, wenn sie nur ein oder selbst einige aufeinander folgende Jahre dauerte, machte sich kaum bemerkbar. Ganz anders bei unserer neuen Einkommensteuer auf Grundlage der Selbstdeklaration. Eine nur einjährige Depression der Geschäfte kommt in dem folgenden Jahre in den Erträgen der Einkommensteuer zu einem Drittel, eine dreijährige Depression in dem vierten Jahre zum vollen Ausdruck. Wenn demnach in Zukunft mit stärkeren Schwankungen der Einkommensteuer gerechnet werden muß, so wäre es für den Staat ein in der That

Digitized by Google

kaum verzeihliches Beginnen, auf die ruhigen, sicheren, seinen Finanzen einen ganz besonderen Halt gebenden Realsteuern zu verzichten, ohne daß eine neue Einnahmequelle von ähnlicher Sicherheit an die Stelle trete.

Die fundirte Einkommensteuer kann dies Bedürfniß nicht befriedigen, da nur das den kleineren Theil bildende Einkommen aus Hypotheken, Staats- und Kommunalanleihen einigermaßen konstant ist, während das Einkommen aus Grundbesitz je nach dem Ernteausfall und dem Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse großen, das eigentlich gewerbliche Einkommen den allergrößten Schwankungen unterworfen ist. So hat die ruhige, mit der Entwicklung des Volkswohlstandes fortschreitende, aber von den augenblicklichen Schwankungen der Einkommensverhältnisse wenig berührte Vermögenssteuer so recht eigentlich die Aufgabe, die konstanten Einnahmen der Realsteuern zu ersetzen.

4) Bisweilen ist in der Presse behauptet, die fundirte Einkommensteuer habe insofern einen Vorzug vor der Vermögenssteuer, als man die verschiedenen Arten dieses Einkommens je nach der geringeren oder größeren Ertragsfähigkeit der Einkommensquelle (Waldbesitz, anderer Grund- und Hausbesitz, Kapital) verschieden besteuern könne, und neuerdings hat aus gleichem Grunde Prof. v. Philippovich im Socialpolitischen Centralblatt eine Reihe einzelner auf diesen verschiedenen Quellen lastender Vermögenssteuern vorgeschlagen. Allein der eine wie der andere Gedanke ist schon deshalb höchst bedenklich, weil für die verschiedene Besteuerung der einzelnen fundirten Einkommensarten oder Einkommensquellen ein gerechter Maßstab nicht zu finden ist. Der Hinweis auf das von Prof. v. Philippovich als die beste Organisation gepriesene badische Steuersystem wird genügen, das zu zeigen; denn weshalb vom Grund und Boden (außer Waldbesitz), Hausbesitz und gewerblichen Kapitalien 18,5 Pfennige von 100 Mark Steuerkapital, bei Kapitalbesitz aber nur 11 Pfennige erhoben werden, dürfte in einer die verschiedenen Kreise wirklich überzeugenden Weise schwer darzulegen sein. Ich fürchte, daß ein Betreten dieses Weges mit Nothwendigkeit zu ungerechter Behandlung und noch mehr zu dem Glauben an eine solche führen würde.

Digitized by Google

Geradezu ausgeschlossen erscheint aber jede differenzielle Besteuerung der verschiedenen Arten oder Quellen des fundirten Einkommens durch die Rücksicht auf die Schulden.

Von welcher dieser Einkommensquellen sollen die Schulden abgezogen werden? Daß, was übrigens keineswegs immer zutrifft, Hypotheken auf der einen oder andern Quelle ruhen, kann, wie wir oben gesehen haben, nicht entscheiden. Der Grundbesitz kann zu Gunsten des Gewerbes, das Gewerbe zu Gunsten des Hausbau's belastet sein. Die rein zufällige und willkürliche Verpfändung der einen oder andern Einnahmequelle kann nicht bestimmend sein. Den wirthschaftlichen Zusammenhang der Schuld mit der einzelnen Einkommensquelle nachzuweisen, ist aber vielfach geradezu unmöglich und führt stets wenigstens zu den unerträglichsten Weiterungen und Schwierigkeiten. Nur wenn alles fundirte Einkommen oder alles Vermögen gleichmäßig besteuert wird, ist ein Abzug der Schulden-Zinsen bezw. des Schuldkapitals überhaupt möglich. Daß dieser Schuldenabzug fehlt, ist der entscheidende Mangel des von jener Seite vorgeschlagenen Steuersystemes.

Bei der allgemeinen fundirten Einkommensteuer wird zunächst die Gesammtsumme des fundirten Einkommens berechnet und davon die Gesammtsumme der Schuldzinsen abgerechnet. Bei der allgemeinen Vermögenssteuer wird die Gesammtsumme des Vermögens berechnet und von dieser die Gesammtsumme der Schulden abgezogen. Uebrigens verdient auch in dieser Beziehung die Vermögenssteuer den Vorzug; denn bei der fundirten Einkommensteuer können beispielsweise Großkapitalien oder Großgrundbesitz von dieser Steuer frei werden, weil in dem davon ganz unabhängigen Großgewerbebetriebe durch ungünstige Konjekturen oder verfehlte Spekulationen Verluste eingetreten sind.

III. Erfahrungen.

Auf die mit Vermögenssteuern in Preußen oder andern Ländern gemachten Erfahrungen hat bisher vorwiegend der einer solchen Steuer abgeneigte Theil der Presse hingewiesen.

Digitized by Google

1) So hat man sich namentlich auf die in Preußen in den Jahren 1812—14 gemachten Versuche berufen, welche allerdings zu einem völligen Mißerfolg führten, da sie anstatt der erwarteten 25 Millionen Thaler nur 4½ Millionen Thaler ergaben. Allein diese Erfahrungen haben in Wahrheit für die jetzt geplante Reform nicht die geringste Bedeutung. Wenn wir selbst davon absehen wollten, daß die damalige Vermögenssteuer zur Zeit der schwersten Verarmung in der Noth des Krieges ohne irgendwie brauchbare katastrale Grundlagen auferlegt wurde, so ist doch jeder Vergleich schon deshalb ausgeschlossen, weil die damalige Steuer 3 %, also den 60fachen Betrag dessen ausmachte, was für die jetzt geplante Steuer als höchstes Maß in Aussicht genommen ist.

Wenn überhaupt aus jener zu schweren Zeiten versuchten Reform ein Schluß gezogen werden darf, so ist es nur der, daß jedes Uebermaß der Steuerauflage die Wirkung eben dieser Steuer, statt sie zu erhöhen, vielmehr vermindert oder vernichtet, und daß man Steuern nicht zur Zeit äußerster Noth ohne die nöthigen Grundlagen wie mit einem Zauberstabe in's Leben rufen kann, sondern in Zeiten politischer Ruhe und finanziell günstiger Zustände Grundlagen des Steuerwesens schaffen muß, welche auch den Bedürfnissen schwerer Zeiten zu genügen vermögen.

2) Ferner hat man gegen die geplante Vermögenssteuer die mit einer solchen in den Vereinigten Staaten, namentlich im Staate Newyork, gemachten Erfahrungen in's Feld zu führen gesucht. Allein solchen Deduktionen liegt lediglich völlige Unkenntniß der dortigen Steuerverhältnisse oder absichtliches Außerachtlassen des scharfen Gegensatzes der geplanten und der amerikanischen Vermögenssteuer zu Grunde.

Im Staate Newyork (und ähnlich in den meisten andern amerikanischen Staaten) ist die Vermögenssteuer die Haupt- ja fast die alleinige Steuer, auf welcher zudem nicht nur die Staats-, sondern auch die Grafschafts-, Gemeinde- und städtischen Steuern beruhen. Bei uns dagegen soll die Vermögenssteuer nur eine Ergänzung der Staats-Einkommensteuer zum Zweck einer Vorbesteuerung des fundirten Einkommens bilden.

Im Staate Newyork betrug allein die staatliche Vermögenssteuer während der Bürgerkriege durchschnittlich 5,3 pro Mille, aber

Digitized by Google

auch in den Jahren von 1880—1889 noch immer 2,753 pro Mille, also das mehr als 5½fache der bei uns geplanten Steuer. Die Staats-, Grafschafts-, Gemeinde- und städtischen Vermögenssteuern zusammen betrugen in den Jahren von 1864—1876 durchschnittlich 25,63 pro Mille, in den Jahren 1877—1887, also nachdem der Bürgerkrieg und seine Nachwehen längst überwunden waren, mit ganz geringen Schwankungen zwischen 17—19, durchschnittlich 17,82 pro Mille.

Vergleichen wir auch nur die letztere Steuerlast mit unserer gesammten Besteuerung des fundirten Einkommens nach Durchführung der geplanten Reform und legen wir dabei, was für Amerika freilich etwas niedrig sein würde, eine Verzinsung des Vermögens zu 4 % als Norm an, so kommen die angeführten 17,82 pro Mille Vermögenssteuer einer freilich nur auf das fundirte Einkommen gelegten Einkommensteuer von 44½ Procent gleich.

Bei einer so exorbitanten Höhe einer einzigen Steuer, mag dieselbe Vermögenssteuer, Einkommensteuer oder irgendwelche andere Steuer sein, müssen sich natürlich die tiefsten Schäden zeigen, und in der That verdient die amerikanische Vermögenssteuer das über sie gefällte abfällige Urtheil vollkommen.

Man nimmt an, daß das unbewegliche Vermögen durch das (zudem höchst unzweckmäßig eingerichtete) Einschätzungsverfahren in den Städten höchstens zu ⅛, auf dem Lande höchstens zu ⅙ erfaßt werde. In noch viel geringerem Maße wird das bewegliche Vermögen herangezogen, wie denn z. B. in der reichen Handelsstadt Newyork im Jahre 1888 das bewegliche Vermögen (Forderungen, Hypotheken, Staatspapiere, Aktien, Gesellschaftsantheile, Gelder und Hausgeräth) nicht einmal zum fünften Theile des unbeweglichen Vermögens eingeschätzt war.

Von einer Vermögenssteuer von 17,82 pro Mille auf eine Vermögenssteuer von ½ pro Mille zu schließen und ein über die erstere gefälltes berechtigtes Urtheil auf die letztere ohne weiteres anzuwenden, widerspricht so sehr aller gesunden Vernunft, daß jede weitere Wiederlegung überflüssig erscheint.

Digitized by Google

3) Eine wirklich brauchbare Vergleichung mit der geplanten Steuerreform lassen die Vermögenssteuern einer Reihe von Schweizer Kantonen zu, unter denen besonders das Beispiel von Baselstadt lehrreich sein dürfte. Auch hier bildet die Vermögenssteuer eine Ergänzung der Einkommensteuer, wird freilich verhältnißmäßig zu stark herangezogen. Während die Einkommensteuer auch für die größten Einkommen unter 4 % bleibt, werden die Vermögen für das erste Hunderttausend mit 1 pro Mille, für das zweite mit 1½, für jedes weitere mit 2 pro Mille besteuert. Auch hier findet, wie nach der geplanten Reform, Selbstdeklaration des Vermögens statt, die zu einer unerwartet starken Steigerung geführt hat. Das Ergebniß der Vermögenssteuer war im Jahre 1887 929,557 Francs gegenüber einer Einkommensteuer von 1,243,093 Francs.

Wenn es sich auch dort nur um einen Kanton, bei uns um den Großstaat Preußen handelt, so ist doch kein Grund anzugeben, weshalb das, was sich dort bewährte, bei uns minder gut wirken würde. Daß namentlich die Selbstdeklaration auch in einem Großstaat anwendbar ist, was früher vielfach bestritten wurde, hat der Erfolg der Einkommensteuerreform deutlich gezeigt.

4) Allerdings wird nun gerade gegen die Selbstdeklaration bei der Vermögenssteuer ein Hauptangriff gerichtet. Man will in derselben einen unleidlichen Zwang zur Offenlegung der intimsten Verhältnisse finden und behauptet, daß die Vermögenssteuer ein Eindringen in das Innere des Hauses nothwendig mache. Der letztere Einwand gründet sich wohl lediglich auf die irrige Annahme, daß die Vermögenssteuer das Hausgeräth, Kleider, Schmucksachen, überhaupt die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs mit umfasse; aber auch der erstere Einwand erscheint kaum als begründet, namentlich nachdem einmal die Selbstdeklaration für das Einkommen zu Recht besteht. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß die Vermögensdeklaration in Folge von Indiskretionen einmal die Annahme eines in der That nicht vorhandenen Reichthums zerstört: der gesunde Kredit eines, wie die Einkommensteuer zeigt, gut rentirenden Geschäfts wird dadurch schwerlich angegriffen.

Digitized by Google

5) Noch weniger Bedeutung hat der Einwurf, daß die Vermögenssteuer der Socialdemokratie in die Hände arbeite, indem sie für eine höhere und immer höhere, schließlich in Confiskation übergehende Besteuerung des Vermögens die Grundlage schaffe.

Mit demselben Rechte oder vielmehr Unrechte könnte man gegen jede Steuer, welche irgend ein Objekt erfaßt, polemisieren; denn alle diese Steuern zeigen das Vermögen, die Einkommensteuer nicht am wenigsten. Das Grundvermögen liegt nach dem Grund- und Gebäudesteuer-Kataster schon jetzt klar zu Tage, ebenso das im Gewerbe arbeitende Vermögen nach den Einschätzungen zur Gewerbesteuer. Das Kapitalvermögen ist aus der Deklaration des Einkommens aus Kapitalvermögen deutlich ersichtlich. Es ist in der That schwer erfindlich, wie durch die Einführung einer Vermögenssteuer in dieser Richtung irgend ein nennenswerther Einwand erhoben werden könnte.

Das Vordringen kommunistischer Theorien wird durch steuertechnische Maßnahmen wie die Bemessung der Steuer nach dem Einkommen oder nach dem Vermögen weder befördert noch behindert. Geschwächt aber wird die Kraft der socialistischen Agitation durch jeden Akt, der einen ungerechten Druck der Steuern beseitigt und die Steuer mehr und mehr der Leistungsfähigkeit anpaßt. Dazu aber gehört, daß das bleibende Vermögen höher besteuert werde als die vergängliche Arbeitskraft; um es höher zu besteuern, muß man es kennen.

IV. Höhe und Ertrag der Vermögenssteuer.

Es ist oben (Seite 16) berechnet, daß bei der Annahme einer durchschnittlich 30jährigen vollen Erwerbsfähigkeit ein unfundirtes Einkommen von 14,457½ Mark einem fundirten Einkommen von 10,000 Mark gleichwerthig sein würde. Sollen fundirtes und unfundirtes Einkommen im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit besteuert werden, so hat also ein unfundirtes Einkommen von 10,000 Mark einfach die 3procentige Einkommensteuer zu entrichten, ein fundirtes außerdem noch eine 3procentige Einkommensteuer von 4457½ Mark, oder, was dasselbe bedeutet, es hat von dem Einkommen von 10,000 Mark neben der Einkommensteuer noch eine fundirte Einkommensteuer von

Digitized by Google

1,337 Procent zu zahlen. Nehmen wir an, daß das Vermögen sich durchschnittlich zu 4 Procent rentire, so ist eine fundirte Einkommensteuer von 1,338 Procent gleich einer Vermögenssteuer von 0,527 pro Mille. Es erscheint also im Verhältniß zur Höhe der Einkommensteuer eine Vermögenssteuer von rund ½ pro Mille berechtigt.

Welchen Ertrag eine Vermögenssteuer dieser Höhe ergeben werde, läßt sich nur in sehr unbestimmter Weise ermitteln, da naturgemäß direkte statistische Erhebungen über den Betrag des steuerpflichtigen Vermögens nicht vorliegen und alle Abschätzungen oder Ueberschläge auf theilweise unsichern Faktoren beruhen. Mit aller hierdurch gebotenen Reserve, ja mit der Befürwortung, daß selbst sehr erhebliche Fehler nicht ausgeschlossen sind, dürfte die folgende Berechnung doch einigen Anhalt gewähren.

1) Werth der Gebäude. Im Jahre 1890/91 betrug der Gebäudesteuer-Nutzungswerth aller zu dieser Steuer veranlagten Gebäude 875,120,800 Mark. Kapitalisirt man diesen Betrag mit 25, so ergiebt sich die Summe von 21,878 Millionen, also fast 22 Milliarden Mark. Rechnet man für die der Gebäudesteuer nicht unterworfenen, lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft oder zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterialien dienenden Gebäude ein Viertel bis ein Drittel dieser Summe, also etwa 6 Milliarden, hinzu, so würde sich ein Gesammtwerth von 28 Milliarden ergeben. Da indessen die letzte allgemeine Einschätzung zur Gebäudesteuer mehr als 12 Jahre hinter uns liegt, und außerdem die Einschätzung des Miethwerths zur Gebäudesteuer 4 Procent des Kapitalwerthes der Gebäude durchschnittlich nicht erreicht, so dürfte diese Summe erheblich zu niedrig sein.

Auch eine Vergleichung der Feuerversicherungsstatistik läßt trotz der Unsicherheit mancher Faktoren hierauf schließen. In Preußen waren, soweit Nachweisungen vorhanden sind, am Ende des Jahres 1888 Gebäude und Mobilien mit 51 Milliarden Mark gegen Feuersgefahr versichert. Davon entfielen erweislich 16¼ Milliarden auf Gebäude und 4¾ Milliarden auf Mobilien, die übrigen 30 Milliarden auf Gebäude und Mobilien zusammen. Rechnet man von der letzteren Summe, von welcher, soweit erkennbar, die Rückversicherungssummen bereits abgesetzt sind, ⅔, also 20 Milliarden, auf die Gebäudeversiche-

Digitized by Google

rung, so würde sich eine Gesammtversicherungssumme für Gebäude im Betrage von circa 36 Milliarden ergeben. Ziehen wir aus den Resultaten der beiden Abschätzungen das Mittel, so ist also ein Gesammtwerth der Gebäude von etwa 32 Milliarden anzunehmen, zu welchem noch der Werth des Grund und Bodens in den Städten mit etwa $4^1/_6$ Milliarde hinzukommen würde (833,045 ha à 5000 Mark).

Als Gesammtwerth aller Gebäude, sowie ferner des Grund und Bodens in den Städten sind also etwa 36 Milliarden in Ansatz zu bringen.

2) An grundsteuerpflichtigen Liegenschaften waren im Jahre 1891/92 29,383,374 ha vorhanden. Rechnet man unter Einschluß des Werthes des landwirthschaftlichen Inventars, der Fischerei und Jagdgerechtigkeiten, sowie der Privatforsten, das Hektar rund zu 1100 Mark, so ergiebt sich eine Summe von $32^1/_2$ Milliarden.

Zu einem fast gleichen Resultat gelangt man, wenn man von der Grundsteuer ausgeht und annimmt, daß diese den wirklichen Reinertrag mit durchschnittlich 4 % belaste, und daß der Bodenwerth sich im Durchschnitt zu $3^1/_2$ % rentire. Es ergäbe sich dann für den Grund und Boden allein ein Werth von $28^4/_7$ Milliarden, so daß die Hinzurechnung von knapp 4 Milliarden für das landwirthschaftliche Inventar die gleiche Summe wie oben ergeben würde.

3) Das in Handel und Gewerbe arbeitende Anlage- und Betriebskapital (unter Ausschluß der Grundstücke und Gebäude) läßt nur eine sehr unbestimmte Schätzung zu. Vorhanden sind 1,009,000 Alleinbetriebe und 666,800 Betriebe mit mehreren Personen. Bringt man die ersteren mit durchschnittlich 1000, die letzteren durchschnittlich mit 6000 Mark in Anschlag, so ergiebt sich eine Summe von fast genau 5 Milliarden Mark[1]).

4) Vom Kapitalvermögen kommen alle auf Grund- und Gebäudebesitz sowie Gewerbe ausgeliehenen Summen nicht in Betracht, weil dieselben schon in den unter 1, 2 und 3 berechneten Posten enthalten sind. Von anderem Kapitalbesitz sind in Anschlag zu bringen kommunale Anleihen mit etwa $1^1/_{10}$ Milliarde, die preußischen Staatsan-

1) Von anderer Seite wird dieser Posten auf 4 Milliarden geschätzt.

Digitized by Google

leihen mit 6,06 Milliarden, die deutschen Reichsanleihen, da sie sich höchstens zur Hälfte in Preußen befinden dürften, mit 0,62 Milliarden, und außerdem dürfte noch etwa 1 Milliarde ausländischer Werthpapiere im preußischen Besitz sein, zusammen etwa 8¾ Milliarden.

Gebäudebesitz incl. Grund und Boden in den Städten	36	Milliarden,
Ländlicher Grund und Boden	32½	„
Anlage- und Betriebskapital in Handel und Gewerbe	5	„
Kommunal-, Staats- und Reichs-Anleihen und ausländische Werthpapiere	8¾	„
zusammen	82¼	Milliarden.

Setzt man von dieser Summe wegen der Steuerfreiheit der Vermögen unter 6000 Mark ⅕ ab, was wegen des sehr zahlreichen kleinen oder doch wegen Verschuldung nicht werthvollen Grund- und Hausbesitzes, ferner wegen der kleineren Gewerbebetriebe und Kapitalvermögen nicht zu hoch gerechnet sein dürfte, so würden die übrig bleibenden fast 66 Milliarden bei einer Vermögenssteuer von ½ pr. Mille einen Steuerertrag von etwa 33 Millionen ergeben.

Durch die Aufgabe der Realsteuern verzichtet der Staat nach Maßgabe des Staatshaushaltsetats von 1892/93 auf:

die Grundsteuer	= 39,907,000	M.,
die Gebäudesteuer	= 35,086,000	„
die Gewerbesteuer	= 21,919,000	„
die Bergwerksabgabe	= 6,961,152	„
zusammen	103,873,152	M.

Die zu erwartenden Gegenwerthe sind:

Ueberschüsse aus der Einkommensteuer	42—44	Millionen,
Zinsen der kapitalisirten Ueberschüsse dreier Jahre (132 Millionen zu 3 %)	4	„
Vermögenssteuer	33	„
Aufhebung der Lex Huene	25—30	„
	104—111	Millionen.

Der Vorwurf der Erhöhung der Steuern, der „Plusmacherei" kann also dieser Steuerreform gewiß nicht gemacht werden.

Digitized by Google

V. Belastung oder Entlastung?

Die Scheu vor einer neuen, bisher ungewohnten Steuer ist es vor allen Dingen, welche der Durchführung des großen Reformplanes entgegen steht. Aber ist diese Scheu wirklich berechtigt, wenn mit der Auflegung dieser neuen Steuern von 33 Millionen die Beseitigung von fast 104 Millionen Staatssteuern Hand in Hand geht? Die Steuerreform ist von Anfang an mit dem Gedanken, keine Erhöhung, sondern nur eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast herbeizuführen unternommen, und nichts deutet bisher darauf hin, daß in diesem Ziele eine Aenderung eingetreten sei. Der Ruf „keine neue Steuer" hat keine Berechtigung, wo diese neue Steuer nur einen theilweisen Ersatz für aufzuhebende weit größere und drückendere Steuern bildet.

In der That ist die Entlastung, welche die Steuerreform den bisher vorwiegend den Steuerdruck tragenden Berufsklassen bringt, zu offensichtlich, als daß das Schreckbild der „neuen Steuern" irgendwelche Wirkung haben könnte.

1) Der der Grundsteuer unterliegende Grundbesitz wird durch die Reform entlastet um 40 Millionen Grundsteuer. Von der Vermögenssteuer wird derselbe etwa $^1/_3$ [1]), also 11 Millionen oder wenn man selbst einen höheren Betrag der Vermögenssteuer, etwa von 40 Mill., annehmen wollte, $13^1/_3$ Millionen zu tragen haben.

Die reine Entlastung des ländlichen Grundbesitzes dürfte also $26^2/_3$ bis 29 Millionen betragen.

2) Der gebäudesteuerpflichtige Hausbesitz wird entlastet um den Betrag der Gebäudesteuer von 35 Millionen. Dahingegen wird er

---

1) Zu dem oben für den ländlichen Grund und Boden berechneten Werth von $32^1/_3$ Milliarden treten hinzu etwa 5 Milliarden für gebäudesteuerfreie, landwirthschaftliche Gebäude; dagegen kommen etwa 10 Milliarden Hypothekenschulden in Abzug. Letztere Summe ist ermittelt auf Grund der im Jahre 1882 auf Anregung des Landes-Oeconomie-Kollegiums in 50 Amtsgerichtsbezirken elf verschiedener Provinzen erfolgter Erhebungen. Dieselben ergaben, daß im Durchschnitt auf jeden Thaler des Grundsteuerreinertrages eine Hypothekenbelastung von 23 Thalern kam, mithin, in gleichem Verhältniß gerechnet, auf den gesammten grundsteuerpflichtigen Grundbesitz 9,66 Milliarden. $32^1/_3 + 5 - 10$ Milliarden $= 27^1/_3$ Milliarden oder ungefähr $^1/_3$ der oben (S. 79) berechneten Summe von 82 Millionen.

Digitized by Google

von der Vermögenssteuer vermuthlich etwas über 1/4 [1]), also etwa 9 Millionen, oder wenn man einen Ertrag der Vermögenssteuer von 40 Millionen zu Grunde legt, 11 Millionen zu tragen haben.

Die reine Entlastung des Hausbesitzes dürfte also auf 24—26 Millionen anzuschlagen sein.

3) Für das nicht in Grundbesitz und Gebäuden bestehende, in Handel und Gewerbe arbeitende Anlage- und Betriebskapital war oben ein Gesammtwerth von 5 Milliarden in Ansatz gebracht. Es würde also von der Vermögenssteuer etwa 1/16, mithin gut 2 Millionen zu tragen haben, während der Gewerbebetrieb um die Gewerbesteuer von 20 Millionen entlastet wird.

Die reine Entlastung des Gewerbebetriebes ist also auf etwa 18 Millionen zu veranschlagen.

4) Eine wirkliche Neubelastung und zwar nach unseren überschläglichen Berechnungen um etwa 11 Millionen, oder wenn man die höhere Summe von 40 Millionen Vermögenssteuer in Ansatz bringt, von 13—14 Millionen erfährt nur der Kapitalbesitz und zwar mit vollem Recht, weil hierdurch lediglich seine Gleichbelastung mit den übrigen fundirten Einkommensarten herbeigeführt wird. Nur der Kapitalbesitz kann also „Keine neue Steuer"! rufen. In seinem Munde aber bedeutet dieser Ruf in Wahrheit nichts Anderes als: „Das

---

1) Von dem oben berechneten Werthe des Gebäudebesitzes von 36 Milliarden gehen zunächst etwa 6 Milliarden für nicht gebäudesteuerpflichtige landwirthschaftliche Gebäude, ferner für Rohstoffmagazine u. s. w. ab, außerdem der Betrag der Hypotheken, der freilich hier nur ganz überschläglich mit 10 Milliarden angenommen werden kann. Der Rest, 22 Milliarden, ist etwas über 1/4 der oben berechneten Gesammtsumme von 82 Milliarden. Es muß wiederholt befürwortet werden, daß diese Rechnungen wegen Unsicherheit eines Theiles der Grundlagen natürlich nur den Werth einer ungefähr zutreffenden Veranschaulichung haben. Für diese würde es aber in der That auch nichts verschlagen, ob die ausschlaggebenden Summen um erhebliche Bruchtheile größer oder kleiner wären. Das Resultat, eine sehr erhebliche Entlastung, bliebe gleichwohl dasselbe. Nehmen wir zum Beispiel an, der ungewisseste Faktor in der ganzen Rechnung, die Verschuldungssumme des Gebäudebesitzes, betrage nicht wie angenommen 10 Milliarden, sondern 5 oder umgekehrt 15 Milliarden, so würde sich die Entlastung des Gebäudebesitzes im ersten Falle auf 24, im zweiten auf 28 Millionen Steuern belaufen (gegen 26 Millionen).

Digitized by Google

Kapital soll seine durchaus unberechtigte privilegirte Stellung in Bezug auf die Staatssteuern behalten." Uebrigens wird auch der Kapitalbesitz durch die in Folge der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuern eintretende Verringerung der Kommunallast erheblich erleichtert, so daß sich auch für ihn, abgesehen von den sehr großen Vermögen unter normalen Verhältnissen kein Nachtheil ergiebt. Es wird dies an einer Reihe von Beispielen in einem Anhange dieser Schrift gezeigt werden.

VI. Einwendungen allgemeiner Natur.

Es würde in dem gegenwärtigen Stadium ermüdend wirken, wenn auf eine Reihe von Einzelfragen des Staats- und Kommunalsteuerwesens, so wichtig dieselben auch sind, näher eingegangen würde.

Wir glauben daher, namentlich die Beseitigung der Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften, die Ausbildung indirekter Gemeindesteuern, das Gebührenwesen, die Aufbringung der Kreis- und Provinzialabgaben durch die Gemeinden, das staatliche Aufsichtsrecht und manches Andere einem späteren Zeitpunkt nach Einbringung der Gesetzesvorlagen vorbehalten zu müssen.

Nur an einem in alter und neuer Zeit viel bestrittenen Punkte kann der Verfasser nicht ohne ein kurzes Wort vorübergehen. Die Quotisirung bei der Vermögenssteuer, und zwar bei ihr allein, einzuführen, scheint nicht gerechtfertigt; denn es ist kein Grund vorhanden, in Zeiten des Minderbedarfs nur das Vermögen — d. h. in der Wirkung nur das fundirte Einkommen — zu entlasten; dagegen das Arbeitseinkommen unvermindert fortzahlen zu lassen. Auch würde die Quotisirung bei der Vermögenssteuer geringe praktische Bedeutung haben, und zudem wäre der gegenwärtige Moment gewiß am wenigsten geeignet, diese Frage aufzuwerfen, da ja die Vermögenssteuer nur die nicht der Quotisirung unterworfenen und ihr auch gar nicht zu unterwerfenden Realsteuern — und sogar nur zum Theil — zu ersetzen bestimmt ist.

In hohem Maße wünschenswerth dagegen ist die Quotisirung allerdings bei der Einkommensteuer (und dann natürlich auch bei der Vermögenssteuer); denn die unmittelbare Rückwirkung von Ausgaben

Digitized by Google

oder Ersparnissen auf die Vermehrung oder Verminderung der Steuern bildet für Regierung und Volksvertretung den allerstärksten Antrieb zu der durch die Finanzlage dringend gebotenen Sparsamkeit.

Allein um das Einkommensteuergesetz handelt es sich gegenwärtig nicht, und da bekanntlich die Staatsregierung und ebenso die konservative Partei in der Quotisirung eine — freilich sehr überschätzte — Verstärkung der Macht der Volksvertretung gegenüber der Regierung erblickt, so bedeutet die uneingeschränkte Aufstellung dieser Forderung als Bedingung der Zustimmung zu den Steuergesetzen nur ein schlechtverhülltes „Nein!" gegenüber der ganzen Reform.

Gleichwohl scheint es nicht aussichtslos über die Quotisirungsfrage zu einer Verständigung zu gelangen, denn es ist möglich, die Quotisirung in einer Form einzuführen, welche, soweit sich übersehen läßt, jene Bedenken beseitigt. Wenn man bestimmt, daß, sofern Staatsregierung und Landtag sich nicht einigen, der Normalsatz der Steuer zur Hebung kommt, ist jeder Mißbrauch parlamentarischer Macht durch Steuerverweigerung ausgeschlossen und gleichwohl der in dem Antrieb zu größerer Sparsamkeit liegende Vortheil der Quotisirung in vollem Maße gewahrt. Ich schließe mich diesem, so viel ich weiß, zuerst von Adolph Wagner gemachten Vorschlage gern an.

Wohl im Gefühl der Unzulänglichkeit der aus der Steuerreform selbst zu entnehmenden Einwendungen, haben die Gegner dieser Reform in neuerer Zeit vorwiegend Gegengründe allgemeiner Natur in's Feld geführt.

Der erste dieser Gründe ist aus der gesammten Finanzlage hergenommen. Man weist auf den gewaltigen Ausfall bei den Eisenbahnüberschüssen, auf die mannigfachen nicht erfüllten Bedürfnisse, auf die im Reich bevorstehenden großen Ausgaben hin, um den Verzicht des Staates auf die Realsteuern als bedenklich erscheinen zu lassen. Allein diese Einwendungen, die übrigens auch lediglich von Solchen herrühren, die die Reform aus ganz anderen Gründen bekämpfen, sind in der That haltlos. Ueber die Ueberschüsse aus der Einkommensteuer hat der Staat bereits definitiv durch die §§ 82 und 83 des Einkommensteuergesetzes in der einen oder anderen Weise

Digitized by Google

verfügt, und es handelt sich nur noch darum, ob diese Ueberschüsse zur Aufhebung der Realsteuern oder zur Herabsetzung der Personalsteuern dienen sollen. Durch das weitere jetzt noch bevorstehende Stadium der Steuerreform aber tritt eine Minderung der Staatseinnahmen nicht ein.

Möglich ist allerdings, daß die Zukunft erhöhte Staatseinnahmen zum unabweislichen Bedürfniß macht. Aber diese Frage hängt mit der jetzigen Steuerreform nicht zusammen. Mag man die Reform in dem einen oder dem anderen Sinne beschließen oder sie ganz verwerfen, immer bleibt die Frage, ob und in welchem Maße eine Erhöhung der Staatseinnahmen erforderlich sein werde, genau dieselbe. Nur die Modalität, die Form einer solchen Einnahmeerhöhung würde je nach dem Ausfalle der Reform sich ändern. Ueber diese aber sollte man sich den Kopf doch nicht zerbrechen, bevor man den Ausgang der Steuerreform kennt und bevor, was die Hauptsache ist, ein dauernder Finanzausfall überhaupt feststeht.

Nur die Gegner der Steuerreform sind es daher auch, welche auf die drohende Finanzlage als ein Hinderniß der Reform hinweisen. Alle Freunde sollten fest auf dem einmal aufgestellten Ziel beharren: „Nicht Steuervermehrung, sondern gerechtere Vertheilung der Steuerlast".

Der zweite Einwurf wird aus der zukünftigen Gestaltung des Wahlrechts hergeleitet. In der That ist unzweifelhaft, daß die Steuerreform die Grundlagen des Dreiklassenwahlrechtes stark, und zwar zu Gunsten der Höchstbesteuerten, zu Ungunsten nicht nur der ärmeren Klassen, sondern auch des Mittelstandes verschieben wird, ja zum Theil schon verschoben hat. Aber daraus folgt doch nicht, daß eine durch die Gerechtigkeit gebotene rationelle Vertheilung der Steuerlast unterlassen werden muß, sondern lediglich, daß eine dieser veränderten Vertheilung sich anpassende Abänderung des Wahlrechtes, deren Nothwendigkeit auch schon jetzt Niemand bezweifelt, geboten ist. Ohne eine durchgreifende Abänderung des Grundgedankens des Dreiklassenwahlrechtes lassen sich drei verschiedene Wege der Abhilfe denken. Auf diese Wege aber schon jetzt, bevor die Grundlage der Steuerreform, wie sie die Regierung anstrebt, auch nur sicher bekannt ist, einzugehen, würde verfrüht sein.

Digitized by Google

Rückblick. Die ganze Reform.

Die von uns warm empfohlene volle Steuerreform, die in der That, wie von Tage zu Tage klarer wird, den eigentlichen Plan der Staatsregierung bildet, ist eine folgerichtige Fortführung des preußischen Finanzwesens auf dem Wege, den dasselbe seit dem Jahre 1820 erst zögernd, dann immer entschiedener und bewußter betreten hat. Wird diese Reform — und wir zweifeln nicht daran — glücklich durchgeführt, so dürfen wir mit gerechter Befriedigung auf das System der direkten Steuern in Preußen hinblicken und bei einsichtsvoller Mitarbeit der Gemeindeverwaltungen eine durchgreifende Beseitigung der Schäden des kommunalen Finanzwesens erwarten.

Der Staat, dessen wahres Finanzbedürfniß, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe, trotz der gewaltigen Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen noch immer zu 40 Procent durch die direkten Steuern gedeckt wird, erleidet an solchen direkten Steuern eine nicht allzugroße (durch die Aufhebung der Lex Huene ersetzte) Einbuße, welche in Folge der steigenden Tendenz der Einkommens- und Vermögenssteuer bald ausgeglichen sein wird.

Das Hauptglied dieser direkten Staatssteuern bildet die Einkommensteuer, welche mit ihrer Degression für mittlere und kleinere, ihrer Befreiung für die kleinsten Einkommen und ihrer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse das Princip der Steuerauflage nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt, durch die Deklarationspflicht für eine richtige Heranziehung aller Einkommensarten die größtmöglichste Sicherheit giebt, und durch die Zulassung von Berufungen bis an das höchste Verwaltungsgericht, eine erhöhte Bürgschaft gerechter Entscheidungen in Steuerfragen gewährt.

Digitized by Google

Als Ergänzungsglied führt die Vermögenssteuer eine Vorbesteuerung des fundirten Einkommens herbei, welche alle Quellen dieses Einkommens gleichmäßig erfaßt, den Schuldenabzug gestattet und auch das aus Luxus- oder Spekulationsgründen oder wegen einer Unterbilanz zur Zeit ertragloſe und daher der Einkommensteuer nicht unterliegende Vermögen zur Steuer heranzieht. Nicht wie die Grundsteuer todt, wie die Gewerbesteuer kontingentirt oder wie die Gebäudesteuer nur in langen Zwischenräumen revisionsfähig, schreitet sie vielmehr mit dem wachsenden Wohlstande fort und bildet, weil größeren Schwankungen nicht unterworfen, ein festes und stetig zunehmendes Element in dem System der direkten Staatssteuern.

Durch die gleichzeitige Beseitigung der Lex Huene wird die unleidliche Verquickung der Finanzen des Reiches, des Staates und der Kommunalverbände, wenigstens so weit die letzteren in Betracht kommen, gelöst und beiden Theilen ein höheres Maß von Selbständigkeit gewährleistet.

Die Gemeinde erhält zu ihrer alleinigen Ausnutzung die höchst werthvollen Realsteuern, welche in der Hauptsache zur Deckung der Ausgaben für Verkehrsanlagen und ähnliche dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb vorzüglich nutzbringende oder von ihm verursachte Aufwendungen bestimmt sind.

In der Hand der Gemeinde verschwinden oder verringern sich die diesen Steuern als Staatssteuern anhaftenden Mängel. Wegen der Wirksamkeit derselben Einschätzungskommission tritt innerhalb der einzelnen Gemeinde die Ungleichheit der Grundsteuereinschätzung wenig hervor. Bei Gemeinderealsteuern erscheint der Schuldenabzug nicht geboten, weil die dem Grundbesitz und Gewerbe Nutzen bringenden Aufwendungen der Gemeinden verschuldetem Grundbesitz oder Gewerbe in gleichem Maße zu Gute kommen, wie dem unverschuldeten. Was aber an Mängeln noch bleibt, kann durch eine autonomische Umgestaltung dieser Steuern beseitigt werden, die sie zugleich den besonderen Verhältnissen der Gemeinde anpaßt.

Der auf dem Gebiete des Steuerwesens doppelt richtige Gedanke der Selbstverwaltung wird durch die Ueberweisung der Realsteuern zu eigener Gestaltung und Verwaltung in der allerwirksamsten Weise gefördert.

Digitized by Google

In der Hand des Staates todt, gestatten also die Realsteuern in der Gemeinde eine lebensvolle Entwicklung. Die Betriebssteuern namentlich können weiter ausgebildet und, wo es nothwendig ist, zu einem theilweisen Ersatz der durch die Reichsgesetzgebung beschränkten indirekten Besteuerung ausgestaltet werden.

Durch diese Ueberweisung und Entwicklung der Realsteuern wird das Uebermaß der Personalsteuerzuschläge vermindert und dadurch der Werth dieser Einnahmequelle für den Staat wie für die Gemeinde selbst erhöht.

Zwar kann dieses eine, wenn gleich noch so wirksame, Mittel nicht alle Uebelstände des kommunalen Finanzwesens vollständig beseitigen; aber es bedeutet einen gewaltigen Fortschritt auf diesem Wege, und die verstärkte Selbstverwaltung der Gemeinde muß das Werk vollenden durch eine rationelle Ausbildung des Gebührenwesens und, wo es noth thut, indirekter Steuern, auf welche Punkte freilich im Rahmen dieser Schrift nicht näher eingegangen werden konnte.

Der einzelne Steuerpflichtige endlich wird, wo er in Staat und Gemeinde durch übermäßige Heranziehung der Realsteuern überschwert war, entlastet; wo er, wie bezüglich des Rentenkapitales, eine unberechtigte priveligirte Stellung einnahm, zu einer ausgleichenden mäßigen Vermögenssteuer herangezogen. Allen gleichmäßig aber kommt die Minderung der Kommunalsteuerzuschläge zu Gute. Entlastung aller bisher richtig Eingeschätzten auf Kosten der zu niedrig Eingeschätzten, gerechte Vertheilung der Steuer, nicht Steuervermehrung ist das Resultat.

Mag noch manche Einzelfrage zu lösen sein, **der ganze Plan ist zweckmäßig, folgerichtig und gerecht. Die Durchführung desselben wird ein hochbedeutender Fortschritt unseres staatlichen und kommunalen Finanzwesens sein, welcher Alles, was der Preußische Staat im letzten Jahrhundert auf diesem Gebiete geschaffen, an innerer Begründung, folgerichtiger Durchbildung und praktischer Bedeutung weit überragt.**

Digitized by Google

Anhang I.

Die Wirkung der Steuerreform an Beispielen veranschaulicht.

Vorbemerkungen [1]).

Die Wirkung der Steuerreform für den einzelnen Steuerzahler läßt sich, da die Reform bisherige Staatssteuern (die Realsteuern) den Gemeinden überweist und umgekehrt auch dem Staate auf Kosten der Kommunalverbände Ausgaben erspart (Lex Huene), nur darlegen, wenn zuvor die Veränderung der Gemeindebesteuerung des betreffenden Steuerpflichtigen festgestellt ist. Da aber diese Feststellung innerhalb gewisser Schranken autonomischer Bestimmung der Gemeinde unterliegt, da ferner bei dieser Bestimmung eine große Anzahl von aus der Ferne gar nicht zu übersehenden Umständen mitwirkt (Nothwendigkeit neuer Ausgaben, Möglichkeit von Ersparnissen u. s. w.), so können die folgenden Darlegungen nur ein in der Hauptsache zutreffendes Bild geben, wie sich das Steuerwesen der Gemeinde und die Steuerpflicht des Einzelnen abgesehen von allen solchen besonderen Umständen gestalten würde. Da ferner zwischen dem Beginn der Steuerreform (1. April 1892) und ihrer vollen Durchführung mindestens drei volle Jahre mit unübersehbaren Veränderungen (Bevölkerungszunahme, neue Ausgaben, veränderte Freilassung der unteren Klassen) liegen, so können die nachfolgenden Berechnungen nur auf den Verhältnissen des Jahres 1891/2, des letzten vor der Reform, fußen. Wir fragen daher:

Was mußte im Jahre 1891/2 der Bewohner dieser oder jener Gemeinde an Staats- und Kommunalsteuern zahlen? Und was hätte er in eben demselben Jahre zahlen müssen, wenn die gesammte Steuerreform schon in Kraft gewesen wäre?

1) Ohne Beachtung dieser Vorbemerkungen können leicht Mißverständnisse der folgenden Rechnungen entstehen.

Digitized by Google

Für die Berechnung der einzelnen Posten ist dabei noch folgendes zu bemerken:

1) Da sich nicht angeben läßt, wie viel die neue Einkommensteuer in der betreffenden Gemeinde im Jahre 1891/2 eingebracht hätte, so muß statt dessen die Summe substituirt werden, zu der sie 1892/3 wirklich veranschlagt ist, was wegen der regelmäßigen Einkommenssteigerung um ein geringes zu günstig ist.

2) Auf die verschiedenen Arten von Personalsteuern in den Gemeinden kann der Uebersichtlichkeit und Vergleichbarkeit wegen nicht im Einzelnen eingegangen werden, sondern es wird stets nur die Gesammtsumme des durch Personalsteuern zu deckenden Bedarfs festgestellt und dann berechnet, wie viel der Einzelne an solchen Steuern bezahlen müßte, wenn die Gemeindepersonalsteuern lediglich durch Zuschläge zu Staatseinkommensteuer erhoben würden. Daher erscheint z. B. unter den von dem Einzelnen in Berlin zu entrichtenden Steuern die Miethsteuer nicht, sondern es ist so gerechnet, als erhebe Berlin auch die Miethsteuereinnahme (11,79 Millionen) durch Einkommensteuerzuschläge.

3) Die Verschiedenheiten der Kommunal- und Staatsbesteuerung, nämlich die Heranziehung von Einkommen unter 900 M., die Besteuerung der Forensen und juristischen Personen, die Privilegien der Beamten und Offiziere konnten, da die finanzielle Wirkung derselben in den meisten Gemeinden nicht gesondert ersichtlich war, nicht berücksichtigt werden. Dieser Umstand, welcher bei den beiden ersten Unterschieden bewirkt, daß die berechneten Kommunalsteuerprocente etwas zu hoch, bei dem letzten, daß sie etwas zu niedrig ausfallen, hat aber auf die Beurtheilung der Steuerreform keinen Einfluß, weil die Erhöhung bezw. Erniedrigung fast gleichmäßig sowohl vor als nach der Reform hervortritt, das Verhältniß zwischen beiden Zahlen also kaum verändert. Wo übrigens die Gemeindeeinkommensteuer lediglich durch Zuschläge erhoben wird, sind diese Fehler durch eine verhältnißmäßige Berechnung wieder eliminirt.

4) Die zu Grunde liegenden Zahlen entstammen den mehrfach berührten vom Finanzministerium veranstalteten Erhebungen. Im Falle kleiner Abweichungen von den städtischen Etats bin ich still-

Digitized by Google

schweigend den Zahlen des Finanzministeriums, als den neueren, gefolgt. Größere Abweichungen sind kenntlich gemacht.

5) Der Berechnung des Nachtheils, der den städtischen Finanzen durch Aufhebung der Lex Huene erwächst, ist unsern frühern Darlegungen entsprechend ein Durchschnittswerth der Lex Huene von 30 Millionen Mark zu Grunde gelegt.

Nachdem auf diese Weise die Höhe der einzelnen Steuern berechnet ist, wird die gesammte Staats- und Kommunalsteuerlast festgestellt und zwar für je ein Einkommen aus Hausbesitz, Kapital und Arbeit [1]) in gleichem Betrage.

Berechnungen.

I. **Berlin** (1,579,244 Einwohner 1890) erhob im Jahre 1891/2 an Personalsteuern:

eine Gemeindeeinkommensteuer von	17,635,797 M.
eine Miethsteuer 2 % bis 6 2/3 % der Miethe oder des Miethswerthes der eigenen Wohnung	11,790,000 M.
zusammen	29,425,797 M.

Hätte es diese Summe lediglich durch Zuschläge zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer, welche

die Klassensteuer	4,678,968 M.
die Einkommensteuer	12,166,974 M.
zusammen also	16,845,942 M.

betrugen, erhoben, und zwar unter Freilassung der Einkommen unter 900 M.[2]), so würden 171,7 % nöthig gewesen sein. An Realsteuern erhob Berlin eine Haussteuer von 2 2/9 % des Nutzungsertrages der Grundstücke mit 5,494,000 M. Einnahme.

Wäre die gesammte geplante Steuerreform schon in Kraft gewesen, so hätte es durch die Ueberweisung der Realsteuern gewonnen

1) Auf Nachweisungen für das Aufkommen aus Gewerbebetrieb mußte wegen der Komplicirtheit und Verschiedenheit der Veranlagung zur Gewerbesteuer in den einzelnen Städten verzichtet werden.

2) In Wahrheit blieben nur die Einkommen unter 660 M. frei.

Digitized by Google

an Grundsteuer	9,400 M.
an Gebäudesteuer	7,591,694 M.
an Gewerbesteuer	3,171,762 M.
zusammen	10,772,856 M.

Abzurechnen ist indeß der Antheil Berlins an den Ueberweisungen der Lex Huene 2,524,980 M.[1]).

Bleibt 8,247,896 M.

Nimmt man an, daß Berlin neben seiner Haussteuer die überwiesenen Realsteuern unverändert weiter erheben würde, so würde sich mithin der durch Personalsteuer zu deckende Betrag um 8,247,896 M. vermindern, also auf 21,177,901 M. stellen. Zur Aufbringung dieser Summe würde, da die neue Staatseinkommensteuer-Einschätzung 22,758,498 M. ergeben hat, ein Zuschlag von 93 % hinreichen.

Nimmt man dagegen, was dem vermuthlichen Hergang näher kommen dürfte, an, daß in Rücksicht auf die nun zur Kommunalsteuer gewordene Gebäudesteuer die bisherige kommunale Haussteuer wegfallen wird, so wäre durch die Personalsteuern noch 5,494,000 M. mehr, also 26,671,901 M. zu decken, wozu 126½ % der neuen Staatseinkommensteuer genügen würden.

Auf Grund dieser letzteren Annahme ergiebt sich vor oder nach der Reform folgende

Gesammtbelastung mit Staats- und Gemeindesteuern für ein Einkommen von 5000 Mark aus Hausbesitz oder Kapital im Werthe von 125,000 Mark oder aus Arbeit.

Art der Steuer	aus Hausbesitz vor der Reform	aus Hausbesitz nach der Reform	aus Kapitalbesitz vor der Reform	aus Kapitalbesitz nach der Reform	aus Arbeit vor der Reform	aus Arbeit nach der Reform
Staats-Eink.-Steuer	144	118	144	118	144	118
Staats-Gebäudesteuer	200	—	—	—	—	—
Staatsvermögenssteuer	—	62,50	—	62,50	—	—
Gemeinde-Eink.-Steuer	247,25[2])	149,19[3])	247,25	149,19	247,25	149,19
Gemeinde-Haussteuer	111,11	—	—	—	—	—
Gemeindegebäudesteuer	—	200	—	—	—	—
	702,36	529,69	391,25	329,69	391,25	267,19

1) Siehe oben Nr. 5.

2) 171,7 % v. 144 M. St.-Eink.-St. 3) 126½ % v. 118 M. St.-Eink.-St.

Digitized by Google

Gesammtbelastung für ein Einkommen von 10,000 Mark aus Hausbesitz oder Kapital im Werthe von 250,000 Mark oder aus Arbeit.

Art der Steuer	aus Hausbesitz vor der Reform	aus Hausbesitz nach der Reform	aus Kapitalbesitz vor der Reform	aus Kapitalbesitz nach der Reform	aus Arbeit vor der Reform	aus Arbeit nach der Reform
Staats-Eink.-Steuer	288	300	288	300	288	300
Staats-Gebäudesteuer	400	—	—	—	—	—
Staatsvermögenssteuer	—	125	—	125	—	—
Gemeinde-Eink.-Steuer	494,50	379,50	494,50	379,50	494,50	379,50
Gemeinde-Hausteuer	222,22	—	—	—	—	—
Gemeindegebäudesteuer	—	400	—	—	—	—
	1404,72	1204,50	782,50	804,50	782,50	679,50

Wäre das Haus mit 125,000 Mark Hypotheken belastet, wofür 5000 Mark Zinsen zu zahlen wären, so würde sich die Belastung vor der Reform auf 1013,47 Mark, nach der Reform auf 729,69 Mark stellen.

Gesammtbelastung für ein Eink. v. 100,000 M. aus Hausbesitz oder Kapital im Werthe von 2,500,000 M. oder aus Arbeit.

Art der Steuer	aus Hausbesitz vor der Reform	aus Hausbesitz nach der Reform	aus Kapitalbesitz vor der Reform	aus Kapitalbesitz nach der Reform	aus Arbeit vor der Reform	aus Arbeit nach der Reform
Staats-Eink.-Steuer	2880	4000	2880	4000	2880	4000
Staats-Gebäudesteuer	4000	—	—	—	—	—
Staatsvermögenssteuer	—	1250	—	1250	—	—
Gemeinde-Eink.-Steuer	4945	5060	4945	5060	4945	5060
Gemeinde-Hausteuer	2222	—	—	—	—	—
Gemeindegebäudesteuer	—	4000	—	—	—	—
	14047	14310	7825	10310	7825	9060

Das für ein Einkommen von 5000 Mark gefundene Verhältniß der Steuerbelastung vor und nach der Reform ist überhaupt für mittlere Einkommen ungefähr maßgebend. Je mehr dieselben sich aber 10,000 Mark nähern, um so mehr werden die für dieses letztere Einkommen

Digitized by Google

gefundenen Zahlen entscheidend. Die Zahlen für 10,000 Mark Einkommen bleiben in ihrem Verhältniß zu einander konstant bis zum Einkommeu von 30,000 Mark; dann erfolgt ein Steigen bis der durch die Berechnung für ein Einkommen von 100,000 Mark bezeichnete Höhepunkt erreicht wird, der dann in seinen Verhältnissen auch für jedes höhere Einkommen maßgebend bleibt.

Somit wird durch die Steuerreform in Berlin das mittlere Einkommen (5000 M.) aus unverschuldetem Grundbesitz etwa um 1/4, aus zur Hälfte verschuldetem Grundbesitz um fast 3/10, aus Kapitalbesitz um über 1/6, aus Arbeit um 1/8 entlastet. Das höhere Einkommen 10,000 bis 30,000 aus Hausbesitz wird um 1/7, aus Arbeit um fast 1/7 entlastet, aus Kapitalbesitz dagegen um 1/24 höher belastet. Bei den Einkommen über 30,000 M. steigt die Mehrbelastung bei Kapitalbesitz allmählich, bei Haus- und Arbeitseinkommen vermindert sich die Entlastung und geht nicht allzu weit vor einem Einkommen von 100,000 schließlich in eine Mehrbelastung über. Bei einem Einkommen von 100,000 und darüber beträgt die Mehrbelastung bei Einkommen aus Hausbesitz 1,9 %, aus Kapital 31,8 %, aus Arbeit 15,8 %. Es ist aber daran zu erinnern, daß diese Mehrbelastungen nicht eine Folge des jetzt noch ausstehenden Theiles der Reform sind, sondern lediglich aus der Einführung der Steigerung der Einkommensteuer bis auf 4 % für die höchsten Einkommen resultiren. Würde die Steuerreform nicht vollendet oder etwa nur die halbe Reform angenommen, so würden diese Steigerungen noch stärker sein, während die Entlastungen der mittleren und kleineren Einkommen aus dem gleichen Grunde geringer werden würden.

II. **Breslau** (335,174 Einw.) erhebt fast 30 % seines ganzen Steuerbedarfs durch indirekte Steuern, weshalb sich seine direkten Steuern ziemlich befriedigend stellen. Gemeindeeinkommensteuer (1890/91) 3,082,500 M., was 111,8 % des Aufkommens an Staatseinkommensteuer ausmacht. Durch Ueberweisung der Realsteuern gewinnt es 1,837,067 M. (7208 + 1,181,816 + 648,043 M.), verliert dagegen durch Aufhebung der Lex Huene 426,990 M. Bleibt Reingewinn 1,410,077 M. Erhebt es in Zukunft die überwiesenen Real-

Digitized by Google

steuern weiter, läßt dagegen die jetzt bestehenden Zuschläge von 50 % zur Grund- und Gebäudesteuer zusammen 588,700 M. wegfallen, so braucht es durch Personalsteuern 821,377 M. (1,410,077 — 588,700) weniger als bisher zu decken, mithin 3,082,500 — 821,377 d. h. 2,261,123 M. Da nun das Aufkommen an Staatseinkommensteuer nach der neuen Einschätzung 3,017,706 M. beträgt, so genügt ein Einkommensteuerzuschlag von 75,3 %. Demnach beträgt die

Gesammtbelastung für ein Einkommen von 5000 M. aus Hausbesitz oder Kapital von 125,000 M. Werth oder aus Arbeit.

Art der Steuer.	aus Hausbesitz vor der Reform	aus Hausbesitz nach der Reform	aus Kapitalbesitz vor der Reform	aus Kapitalbesitz nach der Reform	aus Arbeit vor der Reform	aus Arbeit nach der Reform
Staats-Eink.-Steuer	144	118	144	118	144	118
Staats-Gebäudesteuer	200	—	—	—	—	—
Staatsvermögenssteuer	—	62,50	—	62,50	—	—
Gemeinde-Eink.-Steuer	161	88,85	161	88,55	161	88,85
Gemeindegebäudesteuer	—	200	—	—	—	—
	505	469,35	305	269,35	305	206,85

III. **Barmen** (116,248 Einwohner). Gemeindeeinkommensteuer (1891/92) 1,442,031 M., was 344½ % des Aufkommens der Staats-, Klassen- und Einkommensteuer (418,528 M.) ausmacht[1]). Durch Ueberweisung der Realsteuern gewinnt es 6,781 + 255,821 + 137,400 = 400,002 M., verliert dagegen durch Aufhebung der Lex Huene 108,380 M. Bleibt Reingewinn 291,622 M. Barmen hat bisher gar keine Realsteuern oder Realsteuerzuschläge erhoben. In Zukunft wird es allermindestens die überwiesenen Realsteuern weiter erheben müssen. Alsdann braucht durch die Personalsteuer nur eine um 291,622 Mark kleinere Summe, mithin 1,442,031 — 291,622, d. h. also 1,150,409 M. gedeckt werden. Da nun die Staatseinkommensteuer nach der neuen Einschätzung 821,216 M. beträgt, so sind 140,1 % zur Deckung genügend. Da indessen Barmen in Folge der

1) In Wirklichkeit erhoben wurden 320 %. Ueber die Gründe dieser Differenz vergleiche die Vorbemerkungen.

Digitized by Google

in den Vorbemerkungen besprochenen Abweichungen der Kommunal- von der Staatsbesteuerung, (namentlich in Folge der hier ziemlich ertragreichen Besteuerung der Einkommen von 660 – 900 M., ferner der Forensen und juristischen Personen bei verhältnißmäßig geringer Wirkung des Beamten- und Offiziersprivilegs) statt der 344½ % unserer Rechnung in Wahrheit nur 320 % erhoben hat, so ist auch der für die Zukunft gefundene Procentsatz von 140,1 % entsprechend, also auf 130,1 % zu ermäßigen. Faktisch wird allerdings der Rückgang ein so gewaltiger nicht sein; aber das hängt nicht mit der Steuerreform, sondern lediglich damit zusammen, daß sich das durch direkte Steuern zu deckende Deficit in dem einen Jahre von 1891/2 bis 1892/3 von 1,484,500 auf 1,982,000 M., also um etwa 500,000 M., gesteigert hat[1]). Für eine Darstellung der Wirkung der Steuerreform — und nur mit dieser, nicht mit den Finanzen der Stadt an sich haben wir es zu thun — muß diese Steigerung unbeachtet bleiben; denn ohne die Reform würde eben ein entsprechendes Steigen der Kommunalsteuern eingetreten sein.

Der folgenden Rechnung ist daher eine Verminderung der Einkommensteuerzuschläge von 320 auf 130 % zu Grunde gelegt[2]).

Gesammtbelastung für ein Einkommen von 5000 M. aus Hausbesitz oder Kapital von 125,000 M. Werth oder aus Arbeit.

Art der Steuer	aus Hausbesitz vor der Reform	aus Hausbesitz nach der Reform	aus Kapitalbesitz vor der Reform	aus Kapitalbesitz nach der Reform	aus Arbeit vor der Reform	aus Arbeit nach der Reform
Staats-Eink.-Steuer	144	118	144	118	144	118
Staats-Gebäudesteuer	200	—	—	—	—	—
Staatsvermögenssteuer	—	62,50	—	62,50	—	—
Gemeinde-Eink.-Steuer	460,80	153,40	460,80	153,40	460,80	153,40
Gemeindegebäudesteuer	—	200	—	—	—	—
	804,80	533,90	604,80	333,90	604,80	271,40

1) Gleichwohl und obgleich die Realsteuern noch nicht überwiesen sind, hat Barmen seine Steuern bereits von 320 % auf 230 % herabsetzen können.

2) Wer das nicht für richtig hält, möge die Steigerung des Procentsatzes berechnen, welche die Ausgabensteigerung ohne die Reform und nach der Reform hervorrufen würde. Er wird dann zwar höhere Zahlen aber ziemlich dasselbe Verhältniß erhalten.

Digitized by Google

Die in der That ganz überraschende Entlastung beträgt also 33⅓ bezw. 44⅓ und 58 % der gesammten bisherigen Steuerlast. Dieselbe beruht zum größeren Theil auf der gewaltigen Steigerung der Einkommensteuer durch die Reform der Einkommensteuer (von 418,528 M. auf 821,216 M.), zum großen Theil aber auch auf der Ueberweisung der Realsteuern.

Gesammtbelastung für ein Einkommen von 100,000 M. aus Hausbesitz oder Kapital von 2,500,000 M. Werth oder aus Arbeit.

Art der Steuer	aus Hausbesitz		aus Kapitalbesitz		aus Arbeit	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
Staats-Eink.-Steuer	2880	4000	2880	4000	2880	4000
Staatsgebäudesteuer	4000	—	—	—	—	—
Staatsvermögenssteuer	—	1250	—	1250	—	—
Gemeinde-Eink.-Steuer	9176	5200	9176	5200	9176	5200
Gemeindegebäudesteuer	—	4000	—	—	—	—
	16056	14450	12056	10450	12056	9200

In Barmen würde also selbst bei dem Einkommen von 100,000 M. und mehr nach einer Entlastung und zwar von 10 % bezw. 13⅓ % und 23⅔ % eintreten.

Es ist schon oben bemerkt, daß die Herabminderung thatsächlich wegen der starken Ausgabensteigerung (darunter freilich 134,000 M. für den Betriebsfond) nicht ganz so bedeutend sein wird, obgleich andererseits die kräftige Schuldentilgung mit der Zeit sehr günstig wirken muß. Selbst der Betrag von 130 % Kommunalabgaben ist aber schon zu hoch. Hier müssen andere Hülfsmittel herangezogen werden (indirekte Steuern, Gebührenwesen, Ausbildung der Betriebssteuern), auf die ich indessen in dieser Schrift nicht eingegangen bin.

IV. **Dortmund** (89,592 Einwohner 1890). Gemeindeeinkommensteuer (1891/92) 1,468,577 M., was 299 % des Aufkommens an Staatsklassen- und Einkommensteuer ausmacht. Durch Ueberweisung der Realsteuern gewinnt es 233,197 M. (13,023 + 134,959 + 85,215 M.),

Digitized by Google

verliert dagegen durch Aufhebung der Lex Huene 69,790 M. Bleibt Reingewinn 163,407 M. Erhebt es in Zukunft die überwiesenen Realsteuern neben den schon bisher erhobenen 33,3 % der Grund- und Gebäudesteuer weiter, so braucht es durch Personalsteuer 163,407 M. weniger als bisher zu decken, mithin 1,468,577 — 163,407 M., d. h. 1,305,170 M. Da das Aufkommen an Staatseinkommensteuer nach der neuen Einschätzung 1,200,339 M.[1]) beträgt, so würde ein Einkommensteuerzuschlag von 108½ % genügen. Allein da in Folge der Verschiedenheit der Staats- und Kommunalbesteuerung statt der berechneten 299 % nur 290 % erhoben zu werden brauchten, so sind auch die berechneten 108½ % entsprechend, also auf 105⅙ % herabzusetzen. Wir berechnen daher 290 % Zuschläge vor und 105 % nach der Reform.

Gesammtbelastung für ein Einkommen von 5000 M. aus Hausbesitz oder Kapital von 125,000 M. Werth oder aus Arbeit.

Art der Steuer	aus Hausbesitz		aus Kapitalbesitz		aus Arbeit	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
Staats-Eink.-Steuer	144	118	144	118	144	118
Staatsgebäudesteuer	200	—	—	—	—	—
Staatsvermögenssteuer	—	62,50	—	62,50	—	—
Gemeinde-Eink.-Steuer	417,60	123,90	417,60	123,90	417,60	123,90
Gemeindegebäudesteuer	66,67	266,67	—	—	—	—
	828,27	571,07	561.60	304,40	561,60	241,90

Die enorme Entlastung um 31 bezw. 35¾ bezw. 53½ % ist freilich hier zum größesten Theile auf die Heranziehung von Aktiengesellschaften u. s. w. zur Steuer zurückzuführen; denn von den 1,200,333 Mark Einkommensteuern fallen 537,174 nicht auf physische Personen.

1) Hier ergiebt sich eine sehr große Differenz zwischen den mir aus dem Finanzministerium zugegangenen Angaben und dem Etat der Stadt Dortmund. Da indessen der städtische Etat aufgestellt wurde, als die Resultate der Einschätzungen der nicht physischen Personen noch nicht bekannt waren, hierin aber gerade die Differenz besteht, so habe ich keinen Grund, einen Irrthum in den mitgetheilten Zahlen anzunehmen.

Digitized by Google

V. **Cassel** 72,461 Einw. (1890). Gemeinde-Eink.-St. 696,630 Mark, was 101½ % des Aufkommens an Staats-, Kl.- und Eink.-St. ausmacht [1]). Durch die Ueberweisung gewinnt es 295,201 M. (4,549 + 206,529 + 84,123 M.), verliert dagegen (Lex Huene) 79,290 M. Bleibt Reingewinn 215,911 Mark. Erhebt es in Zukunft die überwiesenen Realsteuern weiter, ermäßigt dagegen die von den Grund- und Gebäudesteuern erhobenen Zuschläge (100 %) auf die Hälfte, so braucht es durch Personalsteuern 110,362 Mark (nämlich 215,911 — 105,549) weniger als bisher zu decken, mithin 696,630—110,362 Mark, das heißt 586,268 Mark. Da nun das Aufkommen an Staats-Einkommen euer nach der neuen Einschätzung 835,405 Mark beträgt, so würde ein Einkommensteuerzuschlag von 70 % genügen. Allein da wegen der oben (Vorbemerkungen) berührten Abweichungen der Kommunal- von den Staatssteuern (hier namentlich wegen der in Cassel sehr zahlreichen Beamten, Offiziere und Pensionäre) statt, wie berechnet, 101½ % in Wahrheit 120 % Zuschläge zur Personalsteuer erhoben werden mußten, so ist auch der für die Zukunft berechnete Procentsatz entsprechend, d. h. auf 82¾ % zu erhöhen. Wir berechnen daher vor der Reform 120 %, nach der Reform 82¾ %.

Gesammtbelastung für ein Einkommen von 5000 M. aus Hausbesitz oder Kapital von 125,000 M. Werth oder aus Arbeit.

Art der Steuer	aus Hausbesitz vor der Reform	aus Hausbesitz nach der Reform	aus Kapitalbesitz vor der Reform	aus Kapitalbesitz nach der Reform	aus Arbeit vor der Reform	aus Arbeit nach der Reform
Staats-Eink.-Steuer	144	118	144	118	144	118
Staatsgebäudesteuer	200	—	—	—	—	—
Staatsvermögenssteuer	—	62,50	—	62,50	—	—
Gemeinde-Eink.-Steuer	172,80	97,64	172,80	97,64	172,80	97,64
Gemeindegebäudesteuer	200	300	—	—	—	—
	716,80	578,14	316,80	278,14	316,80	215,64

Die Ermäßigung der Gesammtlast beträgt also 19⅓, bezw. 12⅙ und 32 %. Nimmt man an, daß von der Grund- und Gebäudesteuer nur 100 % erhoben werden, so stellt sich die Ermäßigung der Kommu-

1) In Wirklichkeit erhoben wurden 120 %. Die sehr große Differenz ergiebt sich namentlich aus der großen Zahl Beamten, Offiziere und Pensionäre.

Digitized by Google

nalsteuerzuschläge auf 100 gegen früher 120 % und die Rechnung ergiebt demnach:

Art der Steuer	aus Hausbesitz vor der Reform	aus Hausbesitz nach der Reform	aus Kapitalbesitz vor der Reform	aus Kapitalbesitz nach der Reform	aus Arbeit vor der Reform	aus Arbeit nach der Reform
Staats-Eink.-Steuer	144	118	144	118	144	118
Staatsgebäudesteuer	200	—	—	—	—	—
Staatsvermögenssteuer	—	62,50	—	62,50	—	—
Gemeinde-Eink.-Steuer	172,80	118	172,80	118	172,80	118
Gemeindegebäudesteuer	200	200	—	—	—	—
	716,80	498,50	316,80	298,50	316,80	236

Ermäßigung 30 1/8 bezw. 5 3/4 bezw. 25 1/2 %. Diese letztere Annahme dürfte die Billigkeit mehr für sich haben, doch hat vielleicht gerade für eine Stadt wie Kassel die Niedrigkeit gerade der Einkommensteuerzuschläge einen besonderen Werth.

VI. **Wiesbaden** (64,699 Einwohner). Klassen- und Einkommen-Steuerzuschläge 693,869 M., was 96 1/7 % des Aufkommens an Staats-Klassen- und Einkommensteuern ausmacht [1]). Durch die Ueberweisung gewinnt es 343,132 M., dagegen verliert es (Lex Huene) 93,390 M. Bleibt Reingewinn 249,742 M. Erhebt es die überwiesenen Realsteuern weiter, ermäßigt dagegen die bisherigen Realsteuerzuschläge von 100 % auf 50 %, so braucht es durch Personalsteuern 78,176 M. (249,742 — 171,566) weniger als bisher zu decken, mithin 615,693 M. Da die Staatseinkommensteuer nach der neuen Einschätzung 1,235,411 M. ergiebt, so würden 50 % genügen, die sich allerdings im Verhältniß von 97 1/7 zu 100 erhöhen, also auf etwa 51 1/2 % stellen. Die gleiche Rechnung wie bei den früheren Beispielen ergiebt alsdann eine Ermäßigung des Einkommens von 5000 M. aus Hausbesitz, um 21 1/3 % (von 688 auf 541 1/4 M.), aus Kapital von 16 1/4 % (von 288 auf 241 1/4 M.), aus Arbeit von 34 1/2 % (von 288 auf 178 3/4 M.)

1) In Wirklichkeit erhoben 100 %, vgl. die Vorbemerkungen.

Digitized by Google

Anhang II.

Die Ueberweisung der Realsteuern verglichen mit dem Antheil an 30 Millionen Ueberweisungen nach der Lex Huene.

	Regierungs-Bezirk.	Einwohnerzahl 1890.	Antheil an 30 Millionen nach dem Maßstabe der Lex Huene.	Antheil an der Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- nach d. Soll-aufkommen für 1891/92.	Der Antheil a. d. Ueberweisg. d. Realsteuern (Sp. 4) beträgt f. jede Mark d. Ueberweisgn. nach der Lex Huene (Sp. 3)
	1	2	3	4	5
			Mark	Mark	Mark
1.	Königsberg	1,155,625	1,012,230	2,823,796	2,78
2.	Gumbinnen	776,435	606,650	1,420,186	2,34
3.	Danzig	582,566	532,430	1,559,880	2,92
4.	Marienwerder	830,098	677,780	1,705,039	2,51
5.	Berlin	1,559,198	2,524,980	10,772,856	4,26
6.	Potsdam	1,377,585	1,389,690	4,199,176	3,02
7.	Frankfurt a. O.	1,126,290	1,051,700	2,991,818	2,84
8.	Stettin	741,072	799,890	2,432,197	3,04
9.	Köslin	560,783	461,030	1,170,797	2,53
10.	Stralsund	206,516	305,140	921,498	3,02
11.	Posen	1,114,035	906,980	2,393,355	2,63
12.	Bromberg	615,305	540,490	1,432,743	2,73
13.	Breslau	1,586,499	1,636,510	5,305,580	3,22
14.	Liegnitz	1,038,209	983,920	2,972,367	3,02
15.	Oppeln	1,566,147	1,119,170	2,764,317	2,47
16.	Magdeburg	1,061,001	1,279,940	4,098,881	3,20
17.	Merseburg	1,067,627	1,252,080	3,890,541	3,10
18.	Erfurt	430,132	422,120	1,294,760	3,06
19.	Schleswig	1,200,403	1,666,330	5,638,741	3,38
20.	Hannover	518,908	559,730	1,800,269	3,04
21.	Hildesheim	473,161	548,890	1,573,385	2,86
22.	Lüneburg	416,696	464,890	1,375,146	2,96
23.	Stade	336,116	395,280	1,208,633	3,06
24.	Osnabrück	298,213	272,020	778,071	2,87
25.	Aurich	213,584	283,010	882,744	3,11
26.	Münster	532,846	514,000	1,508,942	2,94
27.	Minden	545,295	503,600	1,451,871	2,88
28.	Arnsberg	1,342,095	1,077,590	3,030,083	2,80
29.	Cassel	814,272	812,460	2,216,858	2,83
30.	Wiesbaden	838,128	939,150	3,149,019	3,35
31.	Coblenz	626,081	570,360	1,655,676	2,93
32.	Düsseldorf	1,964,391	1,730,570	5,579,326	3,24
33.	Cöln	817,028	926,180	3,196,516	3,45
34.	Trier	702,867	587,320	1,555,058	2,64
35.	Aachen	561,958	583,870	1,889,519	3,24
36.	Hohenzoll. Lande	65,943	62,020	152,237	2,45
	Summa: Staat	29,663,108	30,000,000	92,791,842	3,09

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

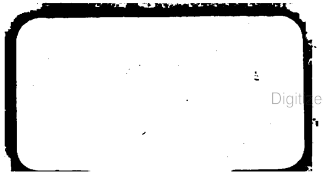
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

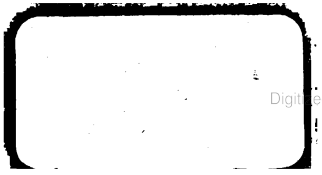

Digitized by Google

Digitized by Google

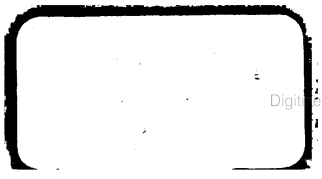

Digitized by Google